

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 16.03.2018

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 28. Sitzung der Stadtvertretung
am Montag, 26.03.2018, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 11.12.2017. | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 11.12.2017 | SR/BerVoSr/454/2018 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Bericht der Plattdeutsch-Beauftragten | |
| Punkt 8 | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters | SR/BerVoSr/451/2018 |
| Punkt 9 | Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden) | SR/BerVoSr/437/2018 |
| Punkt 10 | Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe | SR/BeVoSr/577/2018 |
| Punkt 11 | Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017 | SR/BeVoSr/581/2018 |
| Punkt 12 | Stellenplan der RZ-WB | |
| Punkt 12.1 | Stellenplan der RZ-WB; hier: Umwandlung einer Teilzeitstelle in eine Vollzeitstelle für die Sparte Touristik und Kurwesen | SR/BeVoSr/548/2018/1 |
| Punkt 12.2 | Stellenplan der RZ-WB; hier: Einrichtung einer Vollzeitstelle für die Sparte Bauhof zur Sicherstellung der Badeaufsicht an der Badestelle Schlosswiese am Großen Ratzeburger See | SR/BeVoSr/547/2018/2 |
| Punkt 13 | I. Nachtragshaushaltsplan 2018 | SR/BeVoSr/568/2018/3 |

Punkt 14	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe	SR/BeVoSr/572/2018
Punkt 15	Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Wohngebiet "Barkenkamp zwei", 3. Bauabschnitt, Gewerbegebiet Neuvorwerk, u.a.	SR/BeVoSr/563/2018
Punkt 16	Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße"	SR/BeVoSr/558/2018
Punkt 17	Städtebaulicher Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 81 "östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße"	SR/BeVoSr/559/2018/1
Punkt 18	Städtebauliche Erschließungsvertrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "südöstlich Röpersberg, nördlich Seniorenwohnsitz/ Röpersbergklinik"	SR/BeVoSr/562/2018/1
Punkt 19	Änderung der Hauptsatzung: hier: Verschiebung der Gebäudeunterhaltung der Ruderakademie vom Ausschuss für Schule, Jugend und Sport zum Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	SR/BeVoSr/573/2018/2
Punkt 20	Anträge	
Punkt 21	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 22	Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg – Fairer Ausgleich mit Mölln	SR/BeVoSr/571/2018
Punkt 23	Unterbringung Ratzeburger Tafel	SR/BeVoSr/582/2018

Ottfried Feußner
Vorsitzender

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung		Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 11.12.2017

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lubenow, Maren am 16.03.2018

Voß, Bürgermeister am 16.03.2018

Sachverhalt:

TOP 8 – Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Die vorstehende Satzung wurde nach Beschlussfassung ausgefertigt und bekanntgemacht, ist zwischenzeitlich in Kraft getreten ist kann somit ausgeführt werden.

TOP 9 – Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2018

Durch die erfolgte Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 11.12.2017 kann der Einnahme- und Ausgabeplan ausgeführt werden.

TOP 10 – Haushaltsplan 2018; hier: Auswirkungen des Schulverbandshaushaltes auf den Haushalt der Stadt

Die Vertreter der Stadt sind dem (Weisungs-)beschluss der Stadtvertretung gefolgt und haben dementsprechend in der Schulverbandsversammlung abgestimmt.

Top 11 – 27. Sitzung der Stadtvertretung v. 11.12.2017

Haushaltsplan 2018; hier: Stellenplan 2018

Vorlage: SR/BeVoSr/531/2017/1

Die Stadtvertretung hat den Stellenplan 2018 gemäß Empfehlungen des Finanzausschusses und des Hauptausschusses –einstimmig- (20 Ja-Stimmen) beschlossen, so dass dieser -mit zwischenzeitlich vorliegenden Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises- ausgeführt wird.

TOP 12 und 13 – Haushaltsplan 2018 sowie III. Nachtragshaushaltsplan 2017

Mit Aufstellung der Haushaltssatzung und des -planes für das Haushaltsjahr 2018 wurde zeitgleich auch der III. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 verabschiedet. Die erforderliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 21.12.2017 erteilt. Die III. Nachtragshaushaltssatzung 2017 enthielt keine genehmigungspflichtige Bestandteile und konnte unmittelbar nach Beschlussfassung ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht werden.

Top 25 – 27. Sitzung der Stadtvertretung v. 11.12.2017 Umbesetzung städtischer Gremien

Top 25.1 – 27. Sitzung der Stadtvertretung v. 11.12.2017
Antrag der FDP/BfR-Fraktion: Umbesetzung der Ausschüsse ASJS und AWTS
Vorlage: SR/AN/071/2017

Nach beschlossenen Umbesetzungen einzelner Mitglieder der FDP/BfR-Fraktion wurde das Verzeichnis der Ausschüsse und anderer Gremien der Stadt Ratzeburg seitens der Verwaltung dementsprechend aktualisiert und am 02.01.2018 auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg veröffentlicht (unter „Rathaus und Politik“ - Politik - Ausschüsse und Gremien).

TOP N 28 – Niederschlagung von Steuerforderungen

Die Steuerforderungen wurden auf dem Sachstammkonto wertbereinigt (in Abgang gestellt) und entsprechend in die Niederschlagungsliste eingetragen.

Die übrigen beschlossenen Satzungen sind bekannt gemacht und in Kraft getreten.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters

Zusammenfassung:

Vom 01.07. bis 31.12.2017 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 23.02.2018

Voß, Bürgermeister am 23.02.2018

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltsatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltsatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 1. Halbjahr 2017

a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit

b | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit



lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a	1	030.6580	Kontogebühren	510,24 € Erhöhte Kontoführungsgebühren aufgrund einer gestiegenen Anzahl an Buchungsposten auf den städtischen Girokonten sowie Abrechnungen der TeleCash-Gebühren für das Kartenterminal im Bürgerbüro.
	2	080.5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	547,44 € Beseitigung einer Störung an der Schrankenanlage des Behördenparkplatzes, Wechsel des Keilriemens
	3	352.5302	Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage	442,96 € Erhöhte Wartungskosten für die Brandmeldeanlage der Stadtbücherei
	4	352.6500	Geschäftsausgaben	162,45 € Mehrausgaben der Stadtbücherei für Materialbeschaffungen (Buchpflege- u. Signiermaterial usw.)
	5	468.5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	2.211,03 € Reparaturkosten sowie notwendige Ersatzteillieferungen für abgängige Spielanlagen
	6	590.5025	Schadensregulierung "Grün"	1.121,23 € Diverse Sturmschäden verursachten zusätzliche Maßnahmen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (u. a. Schnittmaßnahmen an städtischen Bäumen im Stadtgebiet).
b	7	900.8320	Kreisumlage	89.234,11 € Neufestsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2017 durch Bescheid des Kreises vom 13.12.2017 mit erhöhter Ausgabeverpflichtung für den Monat Dezember. Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) der Stadtvertretung erforderlich (siehe Sitzung am 26.03.2018)
			Summe Verwaltungshaushalt	<u>94.229,46 €</u>
a	8	020.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage, Rathaus	1.004,36 € Erforderliche Einrichtung eines zusätzlichen PC-Arbeitsplatzes (Beschaffung von Hard- u. Software)
	9	130.9355	Erwerb Digitalfunk, Feuerwehr	254,98 € Geringfügige Mehrausgaben für die Einführung und Installation des Digitalfunks bei der Feuerwehr
	10	4644.001.9400	Umbau Schulstr./Seminarweg (Inselhaus)	8.878,07 € Entstandene Mehrausgaben für die Nutzungsänderung der Flüchtlingsunterkunft in eine KiTa (Umbaukosten, Tischlerarbeiten sowie Honorarabrechnung des beauftragten Architektenbüros)
			Summe Vermögenshaushalt	<u>10.137,41 €</u>
			Gesamtsumme	<u>104.366,87 €</u>

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 02 36/1

Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden)

Zusammenfassung:

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist der Stadtvertretung jährlich ein Bericht über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, vorzulegen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 19.01.2018

Voß, Bürgermeister am 31.01.2018

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 GO obliegt die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung. Als Delegationsmöglichkeit kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung wurde die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von 10.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen. Nunmehr ist der Stadtvertretung ein Bericht über die seit der letzten Berichterstattung bis zum Ende des Jahres 2017 angenommenen oder vermittelten Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, zuzuleiten (siehe Anlage).

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mitgezeichnet haben:



Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden) im Jahr 2017

Datum	Name des Spenders	Spendenart	Verwendungszweck	Betrag
05.01.2017	Elfriede & Hermann Hübner Stiftung	Sachzuwendung	Zeitschriftenabos	77,40 €
05.01.2017	Raiffeisenbank Ratzeburg eG	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	47,40 €
21.01.2017	Dopp, Karin	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	57,60 €
27.01.2017	Kersten, Heinz Werner	Geldzuwendung	Sprachkurse VHS	200,00 €
03.02.2017	Dr. Wolfgang Jarre	Sachzuwendung	Urkunde aus dem Jahr 1779 für Stadtarchiv	200,00 €
07.02.2017	Betriebsgesellschaft SWR	Geldzuwendung	Willkommenskultur	1.000,00 €
08.02.2017	Dr. H.-J. Bettelhäuser	Geldzuwendung	Sprachkurse VHS	500,00 €
08.02.2017	Peter Köhler	Geldzuwendung	Sprachkurse VHS	125,00 €
18.02.2017	Raiffeisenbank Ratzeburg eG	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	84,00 €
03.03.2017	Bruhn-Wagener, Hans-Joachim	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	104,40 €
03.03.2017	Bürgerstiftung Ratzeburg	Geldzuwendung	Klassensprechertraining LG	300,00 €
09.03.2017	diverse Eltern/ Einnahmen Second-Hand-Markt städt. KiGa	Geldzuwendung	Kindergarten	503,00 €
28.03.2017	Provinzial Nord	Geldzuwendung	Müllsammelaktion/Frühjahrsputz	25,00 €
29.03.2017	Riebe, Sven	Sachzuwendung	2 gebrauchte Laptops für die Feuerwehr	297,50 €
04.04.2017	Lippelt, Sabine	Geldzuwendung	Sprachkurse VHS	1.500,00 €
18.04.2017	Petzold, Andreas	Geldzuwendung	Spende für Hundekotbeutel	50,00 €
26.04.2017	Marktkauf Süllau HandelsGmbH	Sachzuwendung	8 Kekes-Dosen für die Landtagswahl	23,92 €
08.05.2017	Böttcher, Sabine	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	45,00 €
09.05.2017	Soroptimist International	Geldzuwendung	Sprachkurse VHS	1.500,00 €
22.05.2017	Fa Mozar	Sachzuwendung	Europaletten für Stadtjugendpflege	360,00 €
26.06.2017	Tiedemann, Angela	Geldzuwendung	Sprachkurse VHS	600,00 €
28.06.2017	Dr. Budde, Renate	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	24,80 €
18.07.2017	Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG	Geldzuwendung	Spende Kinderkonzert	1.500,00 €
20.07.2017	Hansen für Tiedemann, Angela	Geldzuwendung	Sprachkurse VHS	30,00 €
21.08.2017	diverse Eltern/ Einnahmen Bürgerfest städt. Kindergarten	Geldzuwendung	Kindergarten	105,00 €
30.08.2017	Kröger, Maren	Geldzuwendung	Willkommenskultur	800,00 €
15.09.2017	Rene's Taxi	Geldzuwendung	Spiel- und Lernmaterial für Kindergarten	250,00 €
18.09.2017	diverse Eltern/ Einnahmen Second-Hand-Markt städt. KiGa	Geldzuwendung	Kindergarten	609,35 €
06.10.2017	Rene's Taxi	Geldzuwendung	Spiel- und Lernmaterial für Kindergarten	137,23 €
06.10.2017	Schlömann-Vagedes, Rudolf	Geldzuwendung	Willkommenskultur	510,00 €
16.10.2017	Kömme, Margarethe	Geldzuwendung	Sprachkurse VHS	420,00 €
01.11.2017	Helmut Meyer	Sachzuwendung	Willkommenskultur	319,80 €
15.11.2017	Bürgerverein Ratzeburg e.V.	Geldzuwendung	Jugendradio F. Möbel	500,00 €
17.11.2017	Kersten, Heinz & Bärbel	Geldzuwendung	Frühlingswiese	500,00 €
28.11.2017	Kröger, Maren	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	78,00 €
30.11.2017	Fa. Bindekunst / Marina & Björn Knabe	Sachzuwendung	Kindergarten	80,00 €
30.11.2017	To-Judo-Kan e.V.	Geldzuwendung	Baumpflanzung	500,00 €
				13.964,40 €

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 05.03.2018

SR/BeVoSr/577/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen:

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zielsetzung:

Entlastung des Werkleiters mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des AWTS beschließt der Hauptausschuss der Stadtvertretung zu empfehlen, den Jahresabschluss der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe wie folgt festzustellen.

Bilanzsumme (Bilanz, Anlage 1)	30.396.481,16 €
Summe der Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung, Anlage 2 Pos. 2 + 7)	5.746.599,40 €
Summe der Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung, Anlage 2 Pos. 3 + 4 +5 +6 +8 + 10)	5.810.578,19 €
Jahresverlust	-63.978,72 €

Behandlung des Jahresergebnisses (Gewinne und Verluste):

Sparte	Betrag	Behandlung
Abwasserbeseitigung	9.264,22 €	Verbleib im Eigenbetrieb
Bauhof	35.303,90 €	
Straßenreinigung	80.702,72 €	
Tourismus	-197.858,15 €	
Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing/ Kultur / Veranstaltungen	-154.673,69 €	
Öffentliche Toiletten	-45.964,94 €	
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	209.247,22 €	

Dem Werkleiter wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 erteilt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Pantelmann, Kolja am 28.02.2018

Voß, Bürgermeister am 05.03.2018

Sachverhalt:

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 liegt in der endgültigen Fassung vor. Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich. Den Mitgliedern des AWTS wurde ein Berichtsentwurf des Wirtschaftsprüfers zur Abschlussbesprechung im Rahmen der AWTS-Sitzung am 05.09.2017 überlassen.

Für den Abschluss 2016 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Jahresverlust 2016 verbleibt im Eigenbetrieb.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.03.2018

SR/BeVoSr/581/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017

Zielsetzung:

Beschlussfassung gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Jahresrechnung 2017

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses, die Jahresrechnung 2017 festzustellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 15.03.2018

Voß, Bürgermeister am 15.03.2018

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2017 wurde von der Stadtvertretung am 19.12.2016 beschlossen und mit einer frühzeitigen I. Nachtragshaushaltssatzung an die tatsächliche Personalsituation-/planung angepasst (Änderungen im Stellenplan). Weitere Anpassungen erfolgten durch Beschlüsse vom 08.11.2017 und 11.12.2017 mit Verabschiedung einer II. und III. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Um die Haushaltsausführung darzustellen, wird die zahlenmäßige Entwicklung laut Veranschlagungen und Rechnungsergebnis in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

	HH-Plan 2017	3. Nachtrag	Rechn.-Ergebnis	Abweichung vom Plan
Verwaltungshaushalt:				
Einnahme	24.558.500	30.056.500	30.855.587,18 €	799.087,18 €
Ausgabe	25.112.500	30.056.500	30.855.587,18 €	799.087,18 €
darin Zuführung an VmöHH.	1.070.100	3.764.900	5.111.948,08 €	1.347.048,08 €
Fehlbedarf/-betrag	-554.000	0	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt:				
Einnahme	2.486.100	5.427.200	6.347.025,97 €	919.825,97 €
Ausgabe	2.486.100	5.427.200	6.347.025,97 €	919.825,97 €
darin Zuführung an Allg. Rücklage		628.000	1.700.295,98 €	1.072.295,98 €
Fehlbedarf/-betrag	0	0	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme:	961.900	0	0,00 €	0,00 €

Der Ursprungshaushalt für das Haushaltsjahr 2017 wies im Verwaltungshaushalt noch einen geplanten Fehlbedarf von 554.000,00 € aus. Darin enthalten war die Abdeckung des aus dem Haushaltsjahr 2016 stammenden Soll-Fehlbedarfes in Höhe von 333.900,00 €, womit sich für das reine Haushaltsjahr 2017 ein struktureller Fehlbedarf von 220.100,00 € ergab. Dieser Fehlbedarf konnte bereits in der II. Nachtragshaushaltssatzung 2017 gänzlich eliminiert werden. Gründe hierfür waren zum einen der nicht entstandene Jahresfehlbetrag 2016, zum anderen eine solide Einnahmeentwicklung im Bereich der Steuereinnahmen. Mit Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 wurde zeitgleich die III. Nachtragshaushaltssatzung 2017 verabschiedet. Diese enthielt weitere Einnahmeverbesserungen, sodass der vorgesehene Kreditbedarf im Vermögenshaushalt gänzlich entfiel und der Allgemeinen Rücklage planmäßig Finanzierungsmittel in Höhe von 628.000 € zugeführt werden sollten.

Die Jahresrechnung 2017 schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 30.855.587,18 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 985.841,03 € konnte dem Vermögenshaushalt auch ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von 4.126.107,05 € zugeführt werden. Dieser Betrag diente u. a. der Finanzierung sämtlicher Investitionen sowie dem Abbau von Schulden durch die Inabgangstellung einer Restkreditermächtigung aus dem Vorjahr (Abgang auf Haushaltseinnahmerest) in Höhe von 362.879,70 €.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 6.347.025,97 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Neben der planmäßigen Zuführung eines Betrages von 554.000 € zur Finanzausgleichsrücklage (Sonderrücklage) konnte der Allgemeinen Rücklage ein Betrag von 1.700.295,98 € zugeführt werden und liegt damit 1.072.295,98 € über der geplanten Zuführung in Höhe von 628.000 €.

Nach § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die

Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde vom Finanzausschuss (als Rechnungsprüfungsausschuss) am 27.02.2018 durchgeführt. Das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht festgehalten worden, zu dem der Bürgermeister nach § 94 GO Stellung nehmen kann.

Der Schlussbericht mit den kursiv gedruckten Stellungnahmen zu den einzelnen Anmerkungen ist als Anlage beigefügt.

Die nach den §§ 93 GO und 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung wird am Sitzungstag zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 mit einem ausgeglichenen Ergebnis im Verwaltungshaushalt und einer gegenüber der Planung um 1.072.295,98 € gestiegenen Zuführung an die Allgemeine Rücklage, werden auch die Ergebnisse der Folgejahre entscheidend verbessert.

Anlagenverzeichnis:

Schlussbericht mit Stellungnahme des Bürgermeisters

Die Jahresrechnung 2017 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 27.02.2018 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 30.855.587,18 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 30.855.587,18 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 986 T€ konnte dem Vermögenshaushalt ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von rd. 4.126 T€ zugeführt werden. Die Gesamtzuführung liegt damit rd. 1.347 T€ über der planmäßigen Veranschlagung.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 6.347.025,97 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 6.347.025,97 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Hier konnte neben der planmäßigen Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 554 T€ eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 1.700 T€ erzielt werden. Die Gesamtzuführung an die Rücklagen liegt damit rd. 1.072 T€ über der planmäßigen Veranschlagung.

2. Aus der stichprobenartigen Belegprüfung ergeben sich folgende Anmerkungen:

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a) 130.5203 (AO-Nr. 17043552)	Für die Unterhaltung und Ergänzung der Geräte/Ausrüstung der Feuerwehr gewährt die Fa. C.B. König grundsätzlich 10% Rabatt. Im vorliegenden Fall fehlt eine Rabattierung. <i>Hierbei handelt es sich um herstellerseitig nicht rabattfähiges Verbrauchsmaterial (Seile), welches folglich von der üblichen Rabattgewährung der Firma ausgenommen ist.</i>
b) 3210.5000 (AO-Nr. 17049993)	Teilweise werden laufende Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten am Ernst-Barlach-Museum von der Stadt und nicht vom Pächter bezahlt. Es wird um Prüfung und Mitteilung der vertraglichen Gegebenheiten gebeten, insb. zur Abgrenzung der Verpflichtungen zwischen Eigentümer und Pächter. <i>Gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag vom 05.11.1980 hat die Stadt Ratzeburg für die Erhaltung des bebauten Grundstücks in seinem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen, dazu gehören Ausbesserungen und Erneuerungen. Außerdem übernimmt die Stadt die Versicherungspflicht. Die Ernst-Barlach-Gesellschaft trägt die Kosten für Schönheitsrepara-</i>

turen, Kleinreparaturen und die regelmäßigen Betriebskosten, wie Wasser- und Energiebezugskosten einschließlich Zählermiete, Heizungskosten sowie die laufenden Gebühren für Müllabfuhr, Kanalbenutzung, Schornsteinfeger und Straßenreinigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rechnung für das Nachfüllen von Wasser in die zwei vorhandenen Heizungsanlagen des Gebäudes in Höhe von 38,20 €. Diese Wartungskosten zählen zu den Neben-/Betriebskosten und sind damit umlagefähig, sodass ein entsprechender Erstattungsanspruch gegenüber der Ernst-Barlach-Gesellschaft besteht.

c) Allgemein

Der Strompreis pro Kilowattstunde (kWh) schwankt zwischen 0,19 € (Straßenbeleuchtung) und 0,39 € (Seminarweg 3). Es handelt sich hierbei um Stromabrechnungen der VSG. Es wird um Prüfung und Mitteilung gebeten, wieso derart hohe Preisunterschiede vorliegen und ob ein einheitlicher Stromtarif für alle Objekte der Stadt vereinbart werden kann.

Grundsätzlich besteht für alle Objekte der Stadt ein einheitlicher Stromtarif (stadtwerke.strom.xxl.öko E+NN). Neben dem reinen Energiepreis gibt es zusätzliche nicht beeinflussbare Kosten. Der Preis pro Kilowattstunde (hier 2016) setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Arbeitspreis (Haupttarif)	0,04380 €
Stromsteuer	0,02050 €
Abgabe nach EEG	0,06354 €
<u>zzgl. Netznutzungsentgelte:</u>	
Arbeitspreis	0,05420 €
Konzessionsabgabe TK	0,01320 €
Abgabe nach KWGK	0,00445 €
Umlage nach § 19 StromNEV	0,00378 €
Offshore-Haftungsumlage	0,00040 €
Zwischensumme	0,20387 €
<u>zzgl. 19% MWSt.</u>	<u>0,03873 €</u>
Gesamt	0,24260 €

Der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung wird aufgrund der Nebenzeiten (abends, nachts) und der höheren Verbrauchswerte vergünstigt geliefert (Arbeitspreis: 0,03991 €); in der restlichen Zeit greift der o. a. Haupttarif.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde die Gesamtsumme der Stromkostenabrechnung (Seminarweg 3) in Höhe von 215,54 € mit dem Verbrauch in Höhe von 549 kWh dividiert; dies entspricht einem Preis von 0,39€/kWh. Allerdings wurden damit auch die verbauchsunabhängigen Kosten (Grundpreise und diverse Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb usw.) berücksichtigt.

d) Allgemein

Im Bereich des Sammelnachweises 2 (Bewirtschaftungskosten) sind erhebliche Schwankungen in den Rechnungsergebnissen der letzten Jahre zu verzeichnen. Eine verlässliche Haushaltsplanung könne daher nicht gewährleistet werden. Es wird um transparentere Darstellung und Planung der Haushaltsansätze gebeten.

Bewirtschaftungskosten entwickeln sich nicht zwingend konstant, sondern unterliegen naturgemäß Schwankungen. Die Kostenstrukturen sind abhängig u. a. von der Art der Gebäudenutzung, den Lieferpreisen für Brennstoffe sowie den Außentemperaturen über das jeweilige Abrechnungsjahr. Demzufolge können die spezifischen Verbrauchswerte von Jahr zu Jahr schwanken. Entsprechend der verbrauchsabhängigen Betriebskosten resultieren Anpassungen der Vorauszahlungsbeträge durch den Versorger. Zur Gewährleistung der erforderlichen Transparenz wird bei Planung der Haushaltsansätze eine möglichst genaue Berechnung bzw. Schätzung auf Grundlage vorhandener Daten und Erkenntnisse vorgenommen.

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Ö 12.1

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 05.03.2018

SR/BeVoSr/548/2018/1

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing		Ö
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Stellenplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe; hier: Umwandlung einer Teilzeitstelle in eine Vollzeitstelle für die Sparte Touristik und Kurwesen

Zielsetzung:

Stärkung des Tourismus- und Stadtmarketingbereichs in Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, auf Empfehlung des AWTS und Vorberatung im Hauptausschuss,

1. die im Stellenplan 2018 der RZ-WB ausgewiesene Teilzeitstelle (25 Wochenstunden, EG 5) in eine Vollzeitstelle (39 Wochenstunden, EG 9 a) für die Sparte Touristik und Kurwesen umzuwandeln,
2. den Wirtschaftsplan 2018 der RZ-WB gem. Vorlage zu ändern,
3. die Stadt wird gebeten, die Mehrkosten den Wirtschaftsbetrieben in einem Nachtrag zur Verfügung zu stellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Pantelmann, Kolja am 28.02.2018

Voß, Bürgermeister am 05.03.2018

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Wirtschaftsplan:

Aufwendungen: Personalkosten 27 T€

Aufwendungen in 2018: 27 T€

Erlöse: Ausgleich Stadt (Tourismusförderung) 27 T€

Erlöse in 2018: 27 T€

Im Haushaltsplan:

Haushaltsstelle 790.6300 (Kosten für Tourismusförderung) 27 T€

mitgezeichnet haben:

Ö 12.2

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 16.03.2018

SR/BeVoSr/547/2018/2

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing		Ö
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen:

Einrichtung einer Vollzeitstelle für die Sparte Bauhof zur Sicherstellung der Badeaufsicht an der Badestelle Schloßwiese am Großen Ratzeburger See

Zielsetzung:

Sicherstellung der Badeaufsicht an der Badestelle Schlosswiese am Großen Ratzeburger See

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, auf Empfehlung des AWTS und Vorberatung im Hauptausschuss,

1. im Stellenplan 2018 der RZ-WB eine Vollzeitstelle EG 5 einzurichten,
2. den Wirtschaftsplan 2018 der RZ-WB gem. Vorlage zu ändern,
3. die Stadt wird gebeten, die Mehrkosten den Wirtschaftsbetrieben in einem Nachtrag zur Verfügung zu stellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Pantelmann, Kolja am 14.03.2018

Voß, Bürgermeister am 16.03.2018

Sachverhalt:

Am 11.1.2018 fand eine Besprechung mit Herrn Bürgermeister Voß, dem Vorsitzenden des AWTS, Herrn Nickel, Herrn Allrich und Herrn Koop von der DLRG und dem Berichterstatter statt.

Anlass des Gesprächs war eine Rückschau auf die vergangene Badesaison und ein Ausblick auf die kommende Saison.

Im Laufe des Gesprächs wurden die Probleme und Chancen der Badestellen, insbesondere der Badestelle an der Schlosswiese besprochen.

Die DLRG kann außerhalb der Ferien und der Wochenenden die Badeaufsicht ehrenamtlich nicht sicherstellen.

Der Vorsitzende bat daraufhin die Verwaltung um Erarbeitung einer Vorlage für den AWTS betreffend die Einrichtung einer weiteren Vollzeitstelle, angesiedelt beim Bauhof, zur Sicherstellung der Badeaufsicht (von 11:00 bis 19:00 Uhr), insbesondere außerhalb der Ferienzeiten und der Wochenenden. Die Stelle sollte deswegen mit einem Rettungsschwimmer besetzt werden.

Die DLRG könnte darüber hinaus mit Minijobbern bei zu erwartendem regen Badebetrieb die erforderliche zweite Badeaufsicht bis 19:00 Uhr stellen.

Die Badesaison ist derzeit etwa vom 01.06. bis 15.09. eines jeden Jahres. Ziel ist es, aufgrund des erfahrungsgemäß guten Wetters im Mai, die Badesaison auf etwa 01.05. auszudehnen (nur an der Schlosswiese).

Außerhalb der Badesaison und der vor- und nachbereitenden Arbeiten (März/April bis September/Oktober) soll die Stelle mit Arbeiten im Bereich Straßenreinigung / Winterdienst und Reinigung der Regeneinläufe ausgefüllt werden.

Die Verwaltung geht aufgrund der Tätigkeitsmerkmale von einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 aus; eine abschließende Stellenbewertung müsste zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Stellenbeschreibung ist als Anlage beigefügt.

In diesem Zuge ist eine Änderung des Stellenplans, des Wirtschaftsplans und des Haushaltplans der Stadt Ratzeburg erforderlich.

Außerdem gab es die Vorstellung des Vorsitzenden, eine Gebührenregelung für die Badestelle Schlosswiese zu erarbeiten.

Die vorgeschlagene Satzung und die damit einhergehende Änderung der Badeordnung wurden sowohl im AWTS am 06.03.2018 als auch im Hauptausschuss am 12.03.2018 abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Wirtschaftsplan:

Aufwendungen:	Personalkosten	45 T€
	davon 50 % Bauhof/Badeaufsicht (15 T€ in 2018)	
	davon 50 % Straßenreinigung (15 T€ in 2018)	

	Persönliche Schutzausrüstung	0,3 T€
	Kosten Minijobber DLRG	8 T€
Aufwendungen in 2018:		<u>39 T€</u>
Erlöse:	Ausgleich Stadt (Tourismusförderung)	24 T€
	Straßenreinigungsgebühren	15 T€
Erlöse in 2018:		<u>39 T€</u>
 <i>Im Haushaltsplan:</i>		
	Haushaltsstelle 790.6300 (Kosten für Tourismusförderung)	<u>39 T€</u>

Anlagenverzeichnis:
Stellenbeschreibung

mitgezeichnet haben:

Anlage zu TOP 7, 24. AWTS-(Sonder-)Sitzung am 06.03.2018

Stellenbeschreibung

Sparte Bauhof / Straßenreinigung

Tätigkeiten Sparte Bauhof:

Badestelle Schloßwiese:

<i>Tätigkeiten</i>	<i>Zeitanteile pro Tag (in Stunden) – Mo.-Fr.</i>
Badeaufsicht / Durchsetzung Badeordnung / Erste-Hilfe-Leistung / Kontrolle der Eintrittskarten	4,5
Reinigung der Toilettenanlagen	1
Unterhaltung und Pflege der Grünanlagen	0,5
Müllsammeln / Papierkorbentleerung	0,5
Reinigung / Glätten des Sandes / Pflege der Volleyballanlage (inkl. Kantenstechen)	1,5
Reinigung des Badesteges / der Badeliegen / der Baderutsche	0,5
Kontrolle und Kleinreparaturen des Steges, der Rutsche und sonstigen Anlagen	0,25

Tätigkeiten Sparte Straßenreinigung / Winterdienst:

<i>Tätigkeiten</i>	<i>Zeitanteile pro Tag (in Stunden) – Mo.-Fr.</i>
Winterdienst im Stadtgebiet / Reinigung der Straßen, Wege und Plätze / Reinigung und Pflege der Winterdienst- und Straßenreinigungsfahrzeuge und -geräte	4,5
Wildkrautbeseitigung im thermischen Verfahren	3
Reinigung der Regenabläufe	1

Tätigkeiten Badeaufsicht DLRG:

- Badeaufsicht / Durchsetzung Badeordnung
- Erste-Hilfe-Leistung
- Instandhaltung von Geräten und Zubehör
- Bestellung von Materialien
- Desinfektion
- Auf- und Abbau der Rutsche
- Kontrolle der Rettungsgeräte
- Reinigung / Pflege der Wachstation

Ö 13

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.03.2018

SR/BeVoSr/568/2018/3

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 11 02/2018

I. Nachtragshaushaltsplan 2018

Zielsetzung:

Beratung und Beschlussfassung über die I. Nachtragshaushaltssatzung mit I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

- a) die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in einem Nachtragshaushalt gem. Entwurf festzusetzen,
- b) die daraus resultierende Nachtragshaushaltssatzung und
- c) das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 13.03.2018

Voß, Bürgermeister am 13.03.2018

Sachverhalt:

Die Gründe für die Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes sowie Erläuterungen zu den bisherigen Beratungen ergeben sich aus der Beschlussvorlage [SR/BeVoSr/568/2018/2](#).

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12.03.2018 mit den zwei unterschiedlichen Entwurfshaushalten der Verwaltung (mit Beschlussempfehlungen

des AWTS und BA) und des Finanzausschusses befasst. Im Ergebnis wurde der verwaltungsseitige Entwurfshaushalt zur Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 26.03.2018 empfohlen (8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen).

Der nunmehr als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt entspricht der vom Hauptausschuss empfohlenen Fassung und enthält darüber hinaus die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen im Einnahme- und Ausgabebereich:

HH-Stelle	Bezeichnung	Änderung	Erläuterungen
130.7132	Umlagen Kreisfeuerwehr- verband	+5.100 €	Zur Deckung seiner Ausgaben hat der Kreisfeuerwehrverband Herzogtum Lauenburg mit Schreiben vom 12.01.2018 den Umlagebeitrag für 2018 festgesetzt. Irrtümlicherweise wurde zum Ursprungshaushalt angenommen, dass aufgrund der Rücklagenentnahmen in den Jahren 2018 bis 2020 von einer Umlagenerhebung abgesehen wird.
4361.1610	Zuweisung Land (REFUGIUM)	+34.800 €	Zuweisungen aus dem Restrukturierungsfonds des Landes für vorgehaltenen Wohnraum im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung
880.1405	Pachten Ackerland, Plätze	+5.300 €	Mehreinnahmen resultierend aus der Spitzabrechnung der zum Zwecke des Sand- und Kiesabbaus verpachteten Flächen gem. Massenermittlung eines öffentlich bestellten Sachverständigen.

Insgesamt kann die im Ursprungshaushalt veranschlagte Ausgleichszuführung vom Vermögenshaushalt von bisher 619.800 € um **225.600 €** auf nunmehr 394.200 € reduziert werden.

Die geplante Kreditaufnahme in 2018 liegt weiterhin bei 1.011.700 € und damit geringfügig unterhalb der seitens der Kommunalaufsichtsbehörde vorgegebenen Kreditobergrenze (Höhe der ordentlichen Tilgungsbeträge).

Unter Berücksichtigung der ursprünglich in der Investitionsplanung 2019 und 2020 gekürzten Haushaltsmittel für das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“, wird es trotz Rücklagenentnahme aus heutiger Sicht nicht möglich sein, die Mehrbedarfe in Gänze abzudecken. Im Finanzplanungsjahr 2019 verbleibt eine Finanzierungslücke von 207.300 €, im Finanzplanungsjahr 2020 von 363.400 €.

Trotz des Jahresrechnungsergebnisses 2017 mit einer erhöhten Zuführung zur Allgemeinen Rücklage wird weiterhin die Setzung von Prioritäten unabdingbar sein. Dabei müssen die bereits von der Stadtvertretung bisher beschlossenen Maßnahmen Vorrang haben.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Text

Anlagen:

Entwurfshaushalt mit:

I. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Verwaltungshaushalt 2018

Vermögenshaushalt 2018 mit Fortschreibung der Investitionsplanung bis 2021

Finanzplanung 2017 bis 2021(nur VerwHH.)



*I. Nachtragshaushaltssatzung
I. Nachtragshaushaltsplan*

2018

(Entwurf zur Stadtvertretung am 26.03.2018)

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.2018 -und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde- folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.100,00 €	0,00 €	28.295.900,00 €	28.369.000,00 €
die Ausgaben	73.100,00 €	0,00 €	28.295.900,00 €	28.369.000,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	700,00 €	5.529.100,00 €	5.528.400,00 €
die Ausgaben	0,00 €	700,00 €	5.529.100,00 €	5.528.400,00 €

Ratzeburg, _____.____._____

 (V o B)
 Bürgermeister

Verwaltungshaushalt - Haushalt 2018 (Entwurf)

Fehlbedarf/-betrag bzw. Soll-Überschuss: 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
UA 000	Gemeindeorgange							
000 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	65.609,20	65.000	64.863,94	61.200		61.200	
000 4100	Bezüge der Beamten	85.385,08	87.500	87.457,60	90.000		90.000	
000 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	87.480,74	93.800	93.478,18	97.900		97.900	
000 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	32.245,02	34.100	34.615,23	35.100		35.100	
000 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.028,70	6.600	6.465,89	6.800		6.800	
000 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	17.671,30	18.500	19.033,85	19.100		19.100	
000 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	5.384,84	5.000	5.999,15	6.000		6.000	
000 6012	Sachkosten "Behindertenbeauftragte"	-1.593,57	900	531,00	0		0	
000 6022	Sachkosten Seniorenbeirat	30,60	400	30,60	200		200	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	298.241,91	311.800	312.475,44	316.300	0	316.300	
	Saldo	-298.241,91	-311.800	-312.475,44	-316.300	0	-316.300	
UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste							
020 1300	Verkaufserlöse	0,00	0	40,00	0		0	
020 1400	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	25.313,44	25.500	25.048,29	25.000		25.000	
020 1402	Ersätze Betriebskosten Wirtsch.Betriebe)	6.810,48	6.900	6.836,83	7.000		7.000	
020 1500	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren	165,97	100	257,62	100		100	
020 1509	Erstattung VBL	76.866,21	0	0,00	0		0	
020 1510	vermischte Einnahmen	25,00	0	0,00	0		0	
020 1633	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	407.800,00	433.900	437.200,00	452.500		452.500	
020 1640	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	138,54	300	293,47	300		300	
020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	347.335,58	257.800	237.790,13	257.800		257.800	
020 1652	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	7.381,07	5.900	5.970,10	6.000		6.000	
020 1656	Kostenerstattung Bezügerechnung (RZ-WB)	4.800,00	5.200	5.511,60	5.200		5.200	
020 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	8.000	8.038,39	8.000		8.000	
020 4100	Bezüge der Beamten	35.107,09	65.200	61.268,65	63.500		63.500	
020 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	179.811,20	247.100	245.674,41	266.100		266.100	
020 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	29.988,75	32.800	21.510,45	28.400		28.400	
020 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.047,12	17.000	16.609,90	18.500		18.500	
020 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	36.989,92	49.100	48.666,93	53.100		53.100	
020 4500	Beihilfen	12.335,93	23.500	23.836,11	25.100		25.100	
020 4600	Personal-Nebenausgaben	357,20	1.500	895,37	1.500		1.500	
020 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	387,92	500	405,93	200		200	
020 5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	131.126,29	40.000	40.000,00	25.000		25.000	
020 5011	Unterhaltung Außenanlagen	2.889,99	2.800	1.847,01	2.800		2.800	
020 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.321,81	1.700	1.413,98	1.200		1.200	
020 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	58.175,43	55.700	56.342,70	69.200		69.200	
020 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	6.349,16	6.500	4.761,87	6.500		6.500	
020 5302	Miete Büromaschinen	12.115,80	11.800	11.286,31	13.800		13.800	
020 5315	Leasingkosten Dienstfahrzeuge	13.409,39	13.400	11.802,99	13.000		13.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
020 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	28.859,75	59.400	53.989,56	40.000		40.000	
020 5412	Reinigungskosten	8.591,79	10.500	11.575,12	10.500		10.500	
020 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	9.358,89	9.500	9.210,24	9.500		9.500	
020 5435	Aktenvernichtung	481,95	400	535,50	400		400	
020 5500	Haltung von Fahrzeugen	8.690,61	6.000	3.992,42	6.000		6.000	
020 5725	Künstlersozialabgabe	466,79	400	374,84	400		400	
020 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	2.616,60	1.500	0,00	1.000		1.000	
020 5915	Umzugskosten	1.420,20	0	0,00	0		0	
020 6400	Versicherungen	31.395,31	35.100	32.253,14	35.200		35.200	
020 6401	Versicherung EDV-Anlage	192,12	500	499,09	500		500	
020 6500	Geschäftsausgaben	8.573,85	9.200	11.338,74	8.500		8.500	
020 6501	Geschäftsausgaben Druckerei	4.059,44	4.700	2.932,55	4.500		4.500	
020 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	7.125,46	7.000	7.011,63	7.000		7.000	
020 6506	EDV-Programmbetreuung	29.705,73	29.600	34.439,73	30.000		30.000	
020 6510	Bücher und Zeitschriften	9.278,23	9.300	9.639,29	9.300		9.300	
020 6520	Postgebühren (Briefporto)	27.233,38	23.000	28.690,55	23.000		23.000	
020 6522	Fernmeldegebühren	26.859,35	32.200	33.966,79	32.200		32.200	
020 6524	Rundfunkbeiträge	1.259,88	1.300	1.259,88	1.300		1.300	
020 6530	Bekanntmachungskosten	15.313,28	18.100	18.801,12	12.500		12.500	
020 6540	Reisekosten	985,98	2.500	2.399,78	2.500		2.500	
020 6541	Wegstreckenentschädigung	1.427,40	1.100	1.033,50	1.100		1.100	
020 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	7.868,91	9.800	1.221,00	7.800		7.800	
020 6559	Prüfung Elektrogeräte	1.225,00	1.500	1.225,00	1.500		1.500	
020 6609	Beitrag kommunale Beihilfekasse	3.002,40	1.000	990,00	2.400		2.400	
020 6610	Mitgliedsbeiträge	15.227,77	15.300	15.557,71	16.700		16.700	
020 6611	Vermischte Ausgaben	190,00	300	250,00	300		300	
020 6720	Erstattung Personalkosten Datenschutzbeauftragte/r Kreis	0,00	6.700	6.654,66	6.700		6.700	
020 6725	Kostenerstattung Bezügeberechnung	17.846,40	21.400	21.207,40	22.400		22.400	
020 6800	Abschreibungen	0,00	73.600	73.562,04	73.600		73.600	
	Einnahmen	876.636,29	743.600	730.255,75	761.900	0	761.900	
	Ausgaben	801.669,47	959.500	930.933,89	964.100	0	964.100	
	Saldo	74.966,82	-215.900	-200.678,14	-202.200	0	-202.200	
UA 022	Personalamt (Pensionäre u.a./Alters-TZ)							
022 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	31.821,91	32.800	0,00	33.600	-33.600	0	im UA 4640
022 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	75.535,36	146.200	120.891,42	150.800		150.800	
022 4301	Versorgungsanteile für Pensionäre (Dienstherrenanteil)	37.710,85	74.700	74.675,79	74.700		74.700	
022 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.012,56	2.300	0,00	2.300	-2.300	0	im UA 4640
022 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.235,43	6.500	0,00	6.700	-6.700	0	im UA 4640
022 4500	Beihilfen	85.187,98	44.500	42.739,95	82.400		82.400	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	241.504,09	307.000	238.307,16	350.500	-42.600	307.900	
	Saldo	-241.504,09	-307.000	-238.307,16	-350.500	42.600	-307.900	
UA 025	Gleichstellungsbeauftragte							
025 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	0,00	3.200	3.195,00	4.300		4.300	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
025 5620	Fortbildung des Personals	0,00	1.500	1.459,35	1.500		1.500	
025 6020	Sachkosten, Veranstaltungen	0,00	0	0,00	1.500		1.500	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	0,00	4.700	4.654,35	7.300	0	7.300	
	Saldo	0,00	-4.700	-4.654,35	-7.300	0	-7.300	
UA 030	Fachdienst Finanzen							
030 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	34.718,16	40.000	38.060,92	40.000		40.000	
030 2613	Mahngebühren (Sachkonto)	12.031,39	10.000	9.909,92	10.000		10.000	
030 4100	Bezüge der Beamten -neu-	49.757,95	0	0,00	0		0	
030 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	147.935,36	217.400	213.792,75	226.700		226.700	
030 4300	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	26.058,50	0	0,00	0		0	
030 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.095,11	15.200	14.678,64	15.800		15.800	
030 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	30.150,34	43.400	42.593,85	45.200		45.200	
030 6551	Kosten f. Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	-5.420,05	39.000	32.361,99	0		0	
030 6580	Kontogebühren	9.174,65	9.000	9.510,24	9.500		9.500	
030 6581	Verwarentgelte (Negativzinsen auf Guthaben)	0,00	5.000	4.310,36	5.000		5.000	
	Einnahmen	46.749,55	50.000	47.970,84	50.000	0	50.000	
	Ausgaben	267.751,86	329.000	317.247,83	302.200	0	302.200	
	Saldo	-221.002,31	-279.000	-269.276,99	-252.200	0	-252.200	
UA 034	Steuerverwaltung							
034 1650	Erstattung Verwaltungskosten	25,00	100	200,00	200		200	
034 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	64.473,81	64.300	64.902,29	64.200		64.200	
034 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.495,64	4.500	4.524,78	4.500		4.500	
034 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.838,81	13.000	12.991,62	12.800		12.800	
034 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	100	0,00	100		100	
	Einnahmen	25,00	100	200,00	200	0	200	
	Ausgaben	81.808,26	81.900	82.418,69	81.600	0	81.600	
	Saldo	-81.783,26	-81.800	-82.218,69	-81.400	0	-81.400	
UA 035	Liegenschaftsverwaltung							
035 1000	Verwaltungsgebühren	550,00	1.000	600,00	1.000		1.000	
035 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	184.641,48	161.000	176.147,72	202.500		202.500	
035 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.205,20	11.300	12.095,85	14.200		14.200	
035 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	34.818,84	32.100	35.015,91	41.000		41.000	
035 6530	Bekanntmachungskosten	0,00	500	0,00	100		100	
	Einnahmen	550,00	1.000	600,00	1.000	0	1.000	
	Ausgaben	232.665,52	204.900	223.259,48	257.800	0	257.800	
	Saldo	-232.115,52	-203.900	-222.659,48	-256.800	0	-256.800	
UA 050	Standesamt, Statistik, Wahlen							
050 1000	Verwaltungsgebühren	32.366,85	33.000	35.392,50	35.000		35.000	
050 1300	Verkaufserlöse (Stammbücher)	1.079,50	1.200	1.263,00	1.200		1.200	
050 1510	Vermischte Einnahmen	70,00	100	110,00	100		100	
050 1610	Erstattung Wahlkosten	0,00	5.000	15.925,47	9.000		9.000	
050 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	120.553,85	154.000	142.366,84	162.200		162.200	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
050 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.301,13	10.900	9.830,99	11.400		11.400	
050 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	24.235,57	30.600	28.256,57	32.400		32.400	
050 5719	Beschaffung Familienstammbücher	1.492,54	1.300	1.299,72	1.300		1.300	
050 5720	Ausschmückung der Trauzimmer (Blumen u.a.)	89,48	200	200,00	400		400	
050 6504	Geschäftsausgaben für Wahlen	-53,46	20.000	19.764,49	14.000		14.000	
	Einnahmen	33.516,35	39.300	52.690,97	45.300	0	45.300	
	Ausgaben	154.619,11	217.000	201.718,61	221.700	0	221.700	
	Saldo	-121.102,76	-177.700	-149.027,64	-176.400	0	-176.400	
UA 080	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige							
080 1118	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	4.100,00	4.000	4.381,00	4.500		4.500	
080 1657	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung	1.446,69	1.800	1.748,05	1.800		1.800	
080 1658	Erstattung sicherh.-techn. Betreuung	1.605,27	1.500	1.592,08	1.500		1.500	
080 5000	Gebäudeunterhaltung	9.293,49	4.500	4.500,00	5.000		5.000	
080 5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	850,11	500	1.047,44	500		500	
080 5316	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	6.388,50	22.000	15.332,40	15.400		15.400	
080 5317	Betriebskosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	2.486,75	7.000	5.247,17	7.000		7.000	
080 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	0,00	3.000	59,50	2.000		2.000	
080 5412	Reinigungskosten	1.301,88	10.500	9.806,42	10.800		10.800	
080 5620	Fortbildung des Personals	19.723,21	30.000	29.565,86	30.000		30.000	
080 5623	Ausbildung des Personals	2.150,65	4.000	4.306,46	3.800		3.800	
080 5625	EDV-Fortbildung	6.428,90	5.500	3.409,39	4.000		4.000	
080 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	7.130,17	6.800	10.087,40	6.800		6.800	
080 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	3.367,15	3.500	3.367,15	3.500		3.500	
	Einnahmen	7.151,96	7.300	7.721,13	7.800	0	7.800	
	Ausgaben	59.120,81	97.300	86.795,15	88.900	0	88.900	
	Saldo	-51.968,85	-90.000	-79.074,02	-81.100	0	-81.100	
UA 081	Personalrat							
081 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	40.400	42.539,60	51.600		51.600	
081 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	2.900	2.912,60	3.600		3.600	
081 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	8.100	8.262,90	10.300		10.300	
081 5620	Fortbildung des Personals	3.764,23	6.000	4.027,22	6.000		6.000	
081 6500	Geschäftsausgaben	986,85	300	291,40	300		300	
081 6540	Reisekosten	911,70	200	1.418,70	200		200	
081 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	100	0,00	100		100	
081 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	200,00	200	130,00	200		200	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	5.862,78	58.200	59.582,42	72.300	0	72.300	
	Saldo	-5.862,78	-58.200	-59.582,42	-72.300	0	-72.300	
UA 110	öffentliche Ordnung							
110 1000	Verwaltungsgebühren EMA	85.777,54	80.000	87.927,11	80.000		80.000	
110 1001	Schiedsmannsgebühren	20,00	100	20,00	0		0	
110 1002	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	2.515,00	2.800	4.660,00	4.500		4.500	
110 1003	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	5.998,55	6.000	6.415,00	6.000		6.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
110 1004	Verwaltungsgebühren Gewerbe	7.898,57	6.000	6.512,73	6.000		6.000	
110 1005	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	6.350,00	6.000	5.699,50	6.000		6.000	
110 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren	266,45	400	1.834,59	100		100	
110 1301	Erlöse aus Fundsachen	100,94	300	145,91	300		300	
110 1400	Nutzungsentgelte Wertstoffsammelbehälter (Container-Standorte)	1.080,00	1.000	960,00	700		700	
110 1510	Einnahmen Bewohnerparkausweise	5.598,00	5.500	5.912,00	5.500		5.500	
110 2600	Buß- und Zwangsgelder	3.668,25	3.900	3.566,50	1.500		1.500	
110 2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	179.601,57	180.000	174.998,88	180.000		180.000	
110 2602	Verwarnungs- und Bußgelder (WoGG)	240,00	200	424,11	300		300	
110 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	260.671,38	228.200	210.880,93	258.700		258.700	
110 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	17.813,56	16.300	14.451,42	18.200		18.200	
110 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	52.589,05	46.400	43.224,91	52.600		52.600	
110 5000	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	0,00	3.500	3.500,00	1.000		1.000	
110 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	706,32	300	20,37	1.300		1.300	
110 5202	Unterhaltung Rettungsgeräte	0,00	100	0,00	100		100	
110 5600	Dienst- und Schutzkleidung	766,61	2.500	891,75	2.500		2.500	
110 5705	Rattenbekämpfung	3.650,62	4.000	0,00	2.000		2.000	
110 5723	Immissionsuntersuchung	0,00	200	0,00	200		200	
110 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	2.890,05	2.000	1.812,10	2.000		2.000	
110 6010	Sachausgaben Schiedsmann	0,00	100	0,00	100		100	
110 6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	48.432,54	50.300	49.413,53	54.000		54.000	
110 6509	Verwaltungskosten OWiG	2.404,86	2.500	2.047,89	2.500		2.500	
110 6520	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	8.558,21	16.500	7.404,16	17.000		17.000	
110 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	1.000	285,60	1.000		1.000	
110 6611	Vermischte Ausgaben	99,95	300	269,49	300		300	
110 6700	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	4.384,12	4.500	4.370,76	4.600		4.600	
110 6710	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	4.387,00	4.500	4.165,60	4.500		4.500	
110 6800	Abschreibungen	0,00	300	216,76	300		300	
110 7002	Zuschuss Tierauffangstelle	34.706,67	37.000	36.009,33	37.000		37.000	
	Einnahmen	299.114,87	292.200	299.076,33	290.900	0	290.900	
	Ausgaben	442.060,94	420.500	378.964,60	459.900	0	459.900	
	Saldo	-142.946,07	-128.300	-79.888,27	-169.000	0	-169.000	
UA 130	Brandschutz							
130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	10.044,60	11.000	21.956,28	20.000		20.000	
130 1621	Erstattungen Löschhilfe	3.471,23	4.300	4.317,62	4.300		4.300	
130 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	2.800	6.213,99	2.800		2.800	
130 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.414,50	5.100	5.026,35	6.200		6.200	
130 4102	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	694,76	700	678,22	700		700	
130 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	35.307,30	45.200	36.546,41	73.200		73.200	
130 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.425,45	3.300	2.516,53	5.200		5.200	
130 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.229,90	9.100	7.529,10	14.700		14.700	
130 5002	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	46.199,35	50.800	50.524,41	85.800		85.800	
130 5107	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	1.206,24	1.000	600,36	1.000		1.000	
130 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	3.600	1.760,51	4.000		4.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
130 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	14.117,34	25.000	19.291,00	30.000		30.000	
130 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	27.526,39	28.000	24.677,47	28.000		28.000	
130 5412	Reinigungskosten	9.157,15	8.500	7.480,34	9.000		9.000	
130 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	7.027,95	7.000	6.570,90	7.000		7.000	
130 5500	Haltung von Fahrzeugen	42.523,09	35.000	43.109,51	45.000		45.000	
130 5600	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	213,30	200	202,32	400		400	
130 5621	Aus- und Fortbildung	7.206,48	9.900	10.869,12	9.900		9.900	
130 5622	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	399,00	400	348,92	400		400	
130 5701	Ausgaben für Jubiläen usw.	10.809,80	0	0,00	0		0	
130 5707	Löschmittel und Ölbinder	574,48	1.500	1.179,81	1.300		1.300	
130 5708	Kosten für Untersuchungen	2.299,23	2.500	2.678,18	2.500		2.500	
130 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	711,34	800	876,23	1.000		1.000	
130 6400	Versicherungen	31.746,08	32.000	30.810,95	31.000		31.000	
130 6522	Fernmeldegebühren	2.754,22	3.300	1.478,18	2.000		2.000	
130 6611	Vermischte Ausgaben	69,96	100	69,96	100		100	
130 6753	Erstatt. von Personalausgaben (Verdienstaufschlag)	472,04	800	906,72	800		800	
130 6800	Abschreibungen	0,00	173.400	194.397,61	173.400		173.400	
130 7003	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000,00	1.000	1.000,00	1.000		1.000	
130 7132	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	4.969,29	5.000	4.926,01	0	5.100	5.100	
	Einnahmen	13.515,83	18.100	32.487,89	27.100	0	27.100	
	Ausgaben	261.054,64	453.200	456.055,12	536.300	5.100	541.400	
	Saldo	-247.538,81	-435.100	-423.567,23	-509.200	-5.100	-514.300	
UA 140	Katastrophenschutz							
140 5103	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	47,86	300	198,64	2.200		2.200	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	47,86	300	198,64	2.200	0	2.200	
	Saldo	-47,86	-300	-198,64	-2.200	0	-2.200	
UA 200	Allgemeine Schulverwaltung							
200 4100	Bezüge der Beamten	60.071,84	62.000	61.983,32	63.100		63.100	
200 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	133.086,09	135.500	136.048,58	139.800		139.800	
200 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	26.058,50	27.500	28.005,12	28.400		28.400	
200 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.197,74	9.500	9.392,56	9.800		9.800	
200 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.025,47	27.000	26.730,72	27.900		27.900	
200 7130	Schulverbandsumlage, Schullast	1.777.575,34	1.749.900	1.703.359,32	1.793.300		1.793.300	
200 7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	649.509,84	794.200	751.460,71	799.700		799.700	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	2.681.524,82	2.805.600	2.716.980,33	2.862.000	0	2.862.000	
	Saldo	-2.681.524,82	-2.805.600	-2.716.980,33	-2.862.000	0	-2.862.000	
UA 211	Grundschulen (zwei Schulen)							
211 7134	Schulkostenbeiträge	42.311,12	60.000	49.402,73	48.000		48.000	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	42.311,12	60.000	49.402,73	48.000	0	48.000	
	Saldo	-42.311,12	-60.000	-49.402,73	-48.000	0	-48.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule							
230 1510	Teilnehmerbeiträge	1.765,00	1.700	1.810,60	100		100	
230 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	803.523,84	856.400	852.771,47	866.500		866.500	
230 1630	Erstattung vom Schulverband (Schulsozialarbeit)	20.220,70	0	0,00	0		0	
230 1650	Erstattung Verwaltungskosten	1.062,50	100	0,00	100		100	
230 1674	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	4.861,87	6.500	5.725,68	5.800		5.800	
230 1710	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	31.731,64	29.600	29.670,05	28.000		28.000	
230 1721	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000,00	1.000.000	1.000.000,00	1.000.000		1.000.000	
230 1724	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	420,00	500	210,00	500		500	
230 1725	Zuweisung Kreis für Projekte	6.200,00	6.700	5.938,05	100		100	
230 1760	Spenden	0,00	100	0,00	100		100	
230 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	13.200	13.286,02	13.200		13.200	
230 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	116.862,67	122.000	120.655,59	125.200		125.200	
230 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.073,05	8.600	8.327,13	8.800		8.800	
230 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	23.335,21	24.300	24.206,69	25.000		25.000	
230 5023	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	10.430,70	12.500	13.167,53	13.000		13.000	
230 5024	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	440,15	500	428,68	500		500	
230 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.193,38	5.000	8.112,63	5.000		5.000	
230 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	32.256,70	24.500	25.397,69	24.500		24.500	
230 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	4.969,53	3.700	3.000,08	3.700		3.700	
230 5302	Miete Büromaschinen	13.637,40	14.400	14.305,68	14.400		14.400	
230 5370	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.693,20	1.432.700	1.432.693,20	1.432.700		1.432.700	
230 5400	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	969.800,88	1.002.400	924.001,40	974.000		974.000	
230 5430	Bewachungskosten Schulgebäude	8.193,60	8.500	8.540,36	9.000		9.000	
230 5620	Fortbildung des Personals	0,00	500	0,00	500		500	
230 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	105,00	1.000	833,42	1.000		1.000	
230 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	1.672,08	1.700	2.234,20	1.700		1.700	
230 5714	Benutzung Hallenbad	21.100,00	20.000	18.050,00	20.000		20.000	
230 5724	Benutzung Ruderakademie	1.790,00	1.800	1.790,00	1.800		1.800	
230 5760	Lernmittel	32.590,87	37.000	36.065,50	37.000		37.000	
230 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	500,78	500	568,43	500		500	
230 5820	Lehrmittel	28.719,45	35.000	29.999,77	35.000		35.000	
230 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.191,69	2.200	1.661,19	2.300		2.300	
230 5912	Sonstige Betriebsausgaben	45,80	200	201,54	200		200	
230 6014	Sachkosten Austauschschüler/innen	115,30	500	0,00	500		500	
230 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	420,00	500	210,00	500		500	
230 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	8.255,18	500	351,32	500		500	
230 6028	Sachkosten "Schulsozialarbeit" (Projekte)	0,00	8.800	7.952,55	100		100	
230 6400	Versicherungen	48.761,02	50.400	50.353,14	50.500		50.500	
230 6500	Geschäftsausgaben	10.655,82	12.000	9.949,07	12.000		12.000	
230 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	9.622,93	6.500	8.112,48	6.500		6.500	
230 6520	Post- und Fernmeldegebühren	6.334,46	7.500	6.288,59	7.700		7.700	
230 6542	Reisekosten Schulsozialarbeit	18,60	200	0,00	200		200	
230 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	3.957,85	5.000	2.655,69	400		400	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
230 6558	Drogen-/Suchtprävention	2.940,00	6.000	2.640,00	6.000		6.000	
230 6559	Prüfung Elektrogeräte	6.797,28	7.500	10.060,74	7.500		7.500	
230 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	339,94	400	410,03	400		400	
230 6611	Vermischte Ausgaben	45,00	500	167,00	500		500	
230 6800	Abschreibungen	0,00	429.300	433.838,38	429.300		429.300	
230 7134	Schulkostenbeiträge	16.368,40	18.000	31.488,34	27.000		27.000	
	Einnahmen	1.869.785,55	1.914.800	1.909.411,87	1.914.400	0	1.914.400	
	Ausgaben	2.830.233,92	3.312.600	3.238.718,04	3.285.400	0	3.285.400	
	Saldo	-960.448,37	-1.397.800	-1.329.306,17	-1.371.000	0	-1.371.000	
UA 231	Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule							
231 1400	Mieten, Pachten	5.220,00	5.300	5.220,00	5.300		5.300	
231 1402	Ersätze Betriebskosten	1.567,22	2.400	1.620,43	2.400		2.400	
231 1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	6.172,59	4.000	4.044,16	5.300		5.300	
231 1676	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	1.817,97	1.900	0,00	1.900		1.900	
231 5000	Gebäudeunterhaltung	4.785,83	10.000	4.618,33	10.000		10.000	
231 5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	12.100,08	20.000	19.888,34	20.000		20.000	
231 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	0,00	500	0,00	500		500	
231 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	6.602,66	15.000	2.313,80	10.000		10.000	
231 5412	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	3.208,31	4.500	4.692,49	4.500		4.500	
231 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	15.396,78	15.500	13.444,60	15.500		15.500	
231 5430	Bewachungskosten	4.118,20	4.500	4.292,52	4.500		4.500	
231 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	51.800,00	56.700	52.700,00	55.600		55.600	
231 6800	Abschreibungen	0,00	1.900	1.892,14	1.900		1.900	
	Einnahmen	14.777,78	13.600	10.884,59	14.900	0	14.900	
	Ausgaben	98.011,86	128.600	103.842,22	122.500	0	122.500	
	Saldo	-83.234,08	-115.000	-92.957,63	-107.600	0	-107.600	
UA 270	Sonder-/Förderschulen des allgemein bildenden Bereichs							
270 7134	Schulkostenbeiträge	379,08	18.500	6.955,46	11.000		11.000	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	379,08	18.500	6.955,46	11.000	0	11.000	
	Saldo	-379,08	-18.500	-6.955,46	-11.000	0	-11.000	
UA 2812	Gemeinschaftsschule							
2812 7134	Schulkostenbeiträge	67.265,79	77.500	66.888,80	77.000		77.000	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	67.265,79	77.500	66.888,80	77.000	0	77.000	
	Saldo	-67.265,79	-77.500	-66.888,80	-77.000	0	-77.000	
UA 290	Schülerbeförderung							
290 1130	Eigenanteil Schülerbeförderung	11.856,80	11.900	11.894,59	11.900		11.900	
290 1720	Zuweisung Kreis	86.260,00	97.400	89.228,70	98.000		98.000	
290 6390	Schülerbeförderung	142.200,00	146.100	146.100,00	147.000		147.000	
290 6391	Schülerbeförderung (nicht förđ.fähig)	14.274,16	14.100	14.685,75	14.100		14.100	
290 6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	6.117,50	6.200	5.945,63	6.300		6.300	
290 6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	-5.200,00	26.000	0,00	31.200		31.200	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
290 6394	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	67.735,18	80.000	69.371,68	72.000		72.000	
	Einnahmen	98.116,80	109.300	101.123,29	109.900	0	109.900	
	Ausgaben	225.126,84	272.400	236.103,06	270.600	0	270.600	
	Saldo	-127.010,04	-163.100	-134.979,77	-160.700	0	-160.700	
UA 295	Sonstige schulische Aufgaben							
295 7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	32.574,00	38.000	35.889,00	36.000		36.000	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	32.574,00	38.000	35.889,00	36.000	0	36.000	
	Saldo	-32.574,00	-38.000	-35.889,00	-36.000	0	-36.000	
UA 300	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule							
300 1400	Mieten, Pachten	2.400,00	2.400	2.400,00	2.400		2.400	
300 1502	Erstattung Versicherungsschäden	15.288,57	0	0,00	0		0	
300 1630	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	17.750,00	16.000	16.250,00	16.200		16.200	
300 1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)	5.000,00	5.000	5.000,00	5.000		5.000	
300 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	5.300	22.315,25	5.300		5.300	
300 5000	Gebäudeunterhaltung	5.910,99	20.000	14.656,91	20.000		20.000	
300 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	447,04	500	83,37	500		500	
300 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	2.600	0,00	2.600		2.600	
300 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	4.096,96	5.000	4.323,91	5.000		5.000	
300 5224	Versicherungsschäden	15.288,57	0	0,00	0		0	
300 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	26.252,44	27.000	17.804,78	27.000		27.000	
300 5412	Reinigungskosten	26.478,80	29.000	26.108,05	30.500		30.500	
300 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	8.798,71	8.500	8.747,97	9.000		9.000	
300 6800	Abschreibungen	0,00	49.600	49.593,62	49.600		49.600	
	Einnahmen	40.438,57	28.700	45.965,25	28.900	0	28.900	
	Ausgaben	87.273,51	142.200	121.318,61	144.200	0	144.200	
	Saldo	-46.834,94	-113.500	-75.353,36	-115.300	0	-115.300	
UA 3210	Ernst-Barlach-Museum							
3210 5000	Gebäudeunterhaltung	292,67	2.000	734,12	2.000		2.000	
3210 5011	Unterhaltung Außenanlagen	382,60	1.200	1.285,20	1.200		1.200	
3210 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	485,89	1.000	476,01	1.000		1.000	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	1.161,16	4.200	2.495,33	4.200	0	4.200	
	Saldo	-1.161,16	-4.200	-2.495,33	-4.200	0	-4.200	
UA 3211	Stadtarchiv							
3211 1000	Verwaltungsgebühren	109,50	100	103,00	100		100	
3211 5205	Unterhaltung Stadtarchiv	556,78	900	667,00	1.500		1.500	
3211 5412	Reinigungskosten Stadtarchiv	1.042,39	1.200	1.020,58	1.200		1.200	
3211 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	200	0,00	200		200	
3211 6303	Kosten für Veranstaltungen	0,00	200	0,00	200		200	
3211 6701	Erstattung Personalkosten	23.964,28	23.200	23.160,82	25.000		25.000	
	Einnahmen	109,50	100	103,00	100	0	100	
	Ausgaben	25.563,45	25.700	24.848,40	28.100	0	28.100	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
	Saldo	-25.453,95	-25.600	-24.745,40	-28.000	0	-28.000	
UA 331	Theater, Konzerte, Musikpflege							
331 1117	Benutzungsentgelte Bühnenteile	100,00	100	250,00	100		100	
331 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	500	0,00	500		500	
331 6410	Versicherung Kabinettorgel	54,55	100	54,55	100		100	
	Einnahmen	100,00	100	250,00	100	0	100	
	Ausgaben	54,55	600	54,55	600	0	600	
	Saldo	45,45	-500	195,45	-500	0	-500	
UA 350	Volkshochschule							
350 1103	Hörergebühren	56.604,45	60.000	60.207,76	60.000		60.000	
350 1104	Gebühren Einzelveranstaltungen	0,00	100	0,00	100		100	
350 1600	Erstattung für Deutschkurse (Bund)	40.320,00	7.000	8.805,60	0		0	
350 1710	Zuweisung Land	2.297,80	3.400	4.035,78	3.400		3.400	
350 1715	Zuweisung Land für Projekt "Politische Bildung"	3.701,30	500	0,00	500		500	
350 1720	Zuweisung Kreis	4.924,44	3.000	3.235,41	1.200		1.200	
350 1761	Spenden "Sprachkurse"	9.910,64	0	5.164,34	0		0	
350 1781	Zuweisung Landesverband Sprachkurse	5.057,99	0	7.609,54	0		0	
350 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.932,00	11.000	14.762,77	16.600		16.600	
350 4161	Honorare	43.860,00	52.000	44.664,10	50.000		50.000	
350 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	300	242,21	400		400	
350 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.438,92	3.100	2.501,45	4.800		4.800	
350 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	540,56	1.000	230,85	1.000		1.000	
350 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	2.052,22	1.300	1.222,13	1.000		1.000	
350 5620	Fortbildung des Personals	372,80	800	107,40	500		500	
350 5725	Künstlersozialabgabe	324,53	400	288,02	400		400	
350 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	53,00	200	140,17	200		200	
350 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	100	0,00	100		100	
350 6001	Werbung	6.644,46	7.000	6.433,08	7.000		7.000	
350 6013	Sachkosten "Projekt: Politische Bildung"	0,00	500	0,00	500		500	
350 6014	Sachkosten "Sprachkurse"	5.057,99	0	7.609,54	0		0	
350 6015	Sachkosten für Deutschkurse (Bund)	26.777,48	7.000	5.381,28	0		0	
350 6304	Einzelveranstaltungen	0,00	100	0,00	100		100	
350 6400	Versicherungen	266,20	300	242,00	300		300	
350 6500	Geschäftsausgaben	15,85	200	123,96	200		200	
350 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	311,60	400	474,49	400		400	
350 6520	Post- und Fernmeldegebühren	124,83	200	152,70	200		200	
350 6521	Gebühren Internetanschluss	142,68	200	142,68	200		200	
350 6541	Wegstreckenentschädigung	3.160,40	3.500	3.031,20	3.500		3.500	
350 6606	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Sprachkurse)	9.910,64	0	5.164,34	0		0	
350 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	966,30	500	1.219,59	600		600	
350 6611	Vermischte Ausgaben	95,62	100	0,00	100		100	
	Einnahmen	122.816,62	74.000	89.058,43	65.200	0	65.200	
	Ausgaben	113.048,08	90.200	94.133,96	88.100	0	88.100	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
	Saldo	9.768,54	-16.200	-5.075,53	-22.900	0	-22.900	
UA 352	Stadtbücherei							
352 1101	Eintrittsgelder Veranstaltungen	176,00	200	0,00	200		200	
352 1105	Mahngebühren für Bücher	3.652,54	4.000	3.206,90	3.600		3.600	
352 1111	Benutzungsgebühren	14.441,80	15.200	14.427,60	14.500		14.500	
352 1300	Verkaufserlöse	1.777,00	1.600	1.786,26	1.800		1.800	
352 1720	Zuweisung Kreis	24.606,88	24.900	25.021,12	24.300		24.300	
352 1771	Zuschuss Büchereizentrale	22.196,99	24.000	23.685,24	24.400		24.400	
352 1772	Zuschuss Büchereizentrale (Kinder- u. Jugendbuchwoche)	78,00	100	65,00	100		100	
352 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	6.500	6.574,34	6.500		6.500	
352 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	122.188,08	131.100	128.540,60	129.700		129.700	
352 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.819,52	9.000	8.496,32	9.200		9.200	
352 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	24.964,63	25.800	26.093,42	25.900		25.900	
352 5000	Gebäudeunterhaltung	27.953,32	15.000	15.000,00	15.000		15.000	
352 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.424,87	2.000	992,46	2.000		2.000	
352 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	579,74	800	791,60	1.900		1.900	
352 5206	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	615,94	1.000	920,30	1.000		1.000	
352 5302	Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage (neue HHSt.)	0,00	2.300	3.006,64	2.500		2.500	
352 5308	Betriebskosten "Onleihe"	1.485,12	1.600	1.527,96	1.800		1.800	
352 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	4.051,64	8.500	7.664,48	8.500		8.500	
352 5412	Reinigungskosten	4.837,60	5.800	5.671,68	6.500		6.500	
352 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.697,12	1.800	1.720,78	1.800		1.800	
352 6009	Literatur-Lesungen	1.226,86	1.500	1.451,50	1.500		1.500	
352 6500	Geschäftsausgaben	1.695,18	2.000	2.162,45	1.600		1.600	
352 6524	Rundfunkbeiträge	69,96	100	69,96	100		100	
352 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	75,00	100	75,00	100		100	
352 6800	kalkulatorische Abschreibung	12.800,00	28.400	28.332,81	28.400		28.400	
352 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	43.300,00	10.800	10.104,04	10.800		10.800	
	Einnahmen	66.929,21	76.500	74.766,46	75.400	0	75.400	
	Ausgaben	258.784,58	247.600	242.622,00	248.300	0	248.300	
	Saldo	-191.855,37	-171.100	-167.855,54	-172.900	0	-172.900	
UA 360	Heimatspflege							
360 5125	Unterhaltung Schiffsanleger	-1.000,00	1.000	0,00	1.000		1.000	
360 6724	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	953,40	8.500	8.298,76	5.000		5.000	
360 7000	Zuschuss Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	1.000,00	0	0,00	0		0	
	Einnahmen	0,00	0	843,00	0	0	0	
	Ausgaben	953,40	9.500	8.298,76	6.000	0	6.000	
	Saldo	-953,40	-9.500	-7.455,76	-6.000	0	-6.000	
UA 400	Allgemeine Sozialverwaltung							
400 1628	Erstattungen Personalkosten (Alg II/Hartz IV)	186.509,40	188.600	206.452,22	213.000		213.000	
400 4100	Bezüge der Beamten	43.675,49	21.900	21.873,72	0		0	
400 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	304.260,26	319.500	364.971,08	400.800		400.800	
400 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	19.464,75	10.300	10.538,39	0		0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
400 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	20.494,99	22.200	24.794,63	27.900		27.900	
400 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	61.291,03	63.500	73.885,19	79.900		79.900	
	Einnahmen	186.509,40	188.600	206.452,22	213.000	0	213.000	
	Ausgaben	449.186,52	437.400	496.063,01	508.600	0	508.600	
	Saldo	-262.677,12	-248.800	-289.610,79	-295.600	0	-295.600	
UA 435	Soziale Einrichtungen für Obdachlose							
435 1100	Raumnutzungsentgelte	22.547,69	15.000	16.837,64	17.000		17.000	
435 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	2.500	0,00	15.000		15.000	
435 5706	Obdachlosenunterbringung	11.440,61	12.000	10.579,23	12.000		12.000	
435 5707	Ordnungsrechtliche Bestattungen	9.920,00	10.000	1.442,53	10.000		10.000	
	Einnahmen	22.547,69	15.000	16.837,64	17.000	0	17.000	
	Ausgaben	21.360,61	24.500	12.021,76	37.000	0	37.000	
	Saldo	1.187,08	-9.500	4.815,88	-20.000	0	-20.000	
UA 4361	Unterbringung von Asylbewerbern							
4361 1400	Mieten, Pachten	508.936,54	255.000	224.416,70	200.000		200.000	
4361 1610	Erstattung des Landes (REFUGIUM)	0,00	0	0,00	0	34.800	34.800	
4361 1622	Erstattung des Kreises (Integrationspauschale)	109.783,12	33.900	69.532,05	35.000		35.000	
4361 1623	Erstattung des Kreises (ehrenamtl. Betreuung)	2.550,00	0	0,00	0		0	
4361 1624	Erstattung Sozialabteilung	15.542,60	4.700	8.813,12	0		0	
4361 1625	Erstattung Sozialabteilung (Verpflegungskosten)	450,90	0	0,00	0		0	
4361 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.577,01	0	0,00	0		0	
4361 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	74.362,31	81.800	34.792,78	76.100		76.100	
4361 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.994,80	5.800	2.366,22	5.400		5.400	
4361 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	15.623,92	16.800	7.390,73	15.200		15.200	
4361 5200	Erstausstattung Hausrat	3.654,15	200	166,59	0		0	
4361 5313	Unterbringungskosten (Mietkosten)	529.806,24	300.000	270.915,10	250.000		250.000	
4361 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	8.341,38	0	0,00	0		0	
	Einnahmen	637.263,16	293.600	302.761,87	235.000	34.800	269.800	
	Ausgaben	639.359,81	404.600	315.631,42	346.700	0	346.700	
	Saldo	-2.096,65	-111.000	-12.869,55	-111.700	34.800	-76.900	
UA 4514	Straßensozialarbeit							
4514 5313	Mietkosten Streetworker	7.078,59	9.300	9.121,20	9.300		9.300	
4514 6023	Sachkosten "Straßensozialarbeit"	5.531,98	0	0,00	0		0	
4514 6721	Erstattung an den Kreis	23.500,00	32.900	32.862,95	32.900		32.900	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	36.110,57	42.200	41.984,15	42.200	0	42.200	
	Saldo	-36.110,57	-42.200	-41.984,15	-42.200	0	-42.200	
UA 4515	Sonstige Jugendarbeit							
4515 1107	Benutzungsentgelte	0,00	100	0,00	100		100	
4515 1600	Zuweisung des Bundes	0,00	0	2.572,10	0		0	
4515 1630	Erstattung vom Schulverband	54.440,78	54.900	55.544,17	57.500		57.500	
4515 1720	Zuweisung Kreis	17.100,00	17.100	17.100,00	17.100		17.100	
4515 1780	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	304,95	300	0,00	0		0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
4515 4001	Sitzungsentschädigungen (Jugendbeirat)	1.595,00	2.100	1.943,00	2.100		2.100	
4515 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	57.555,03	58.600	58.638,83	60.300		60.300	
4515 4161	Honorare	1.174,77	1.700	600,00	1.700		1.700	
4515 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.940,22	4.100	4.010,11	4.200		4.200	
4515 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.092,46	11.700	11.407,27	12.100		12.100	
4515 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.989,45	5.500	5.232,99	5.500		5.500	
4515 5223	Unterhaltung Spielmobil	384,55	800	422,54	800		800	
4515 5313	Mietkosten (Lagerräume)	600,00	700	600,00	700		700	
4515 5433	Entsorgungskosten	0,00	100	8,00	100		100	
4515 5500	Haltung von Fahrzeugen	219,45	900	51,00	900		900	
4515 5620	Fortbildung des Personals	180,00	1.800	464,10	1.800		1.800	
4515 5718	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	404,25	400	264,62	400		400	
4515 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	73,68	1.000	0,00	500		500	
4515 6008	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	3.162,78	3.000	3.020,92	3.000		3.000	
4515 6018	Veranstaltung "Aktion Ferienpass"	2.574,24	2.500	2.238,19	2.500		2.500	
4515 6400	Versicherungen	213,80	300	10,00	300		300	
4515 6500	Geschäftsausgaben Jugendbeirat	980,17	800	2.688,46	1.000		1.000	
4515 6521	Gebühren Internetanschluß	286,77	1.000	916,70	1.000		1.000	
4515 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	80,00	200	98,00	100		100	
	Einnahmen	71.845,73	72.400	75.536,22	74.700	0	74.700	
	Ausgaben	90.506,62	97.200	92.934,68	99.000	0	99.000	
	Saldo	-18.660,89	-24.800	-17.398,46	-24.300	0	-24.300	
UA 4601	Ratzeburger Jugendzentren							
4601 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	73.189,36	72.500	72.227,98	53.300		53.300	
4601 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.972,63	5.100	4.911,64	3.700		3.700	
4601 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.836,52	14.500	14.915,58	10.700		10.700	
4601 5000	Gebäudeunterhaltung	5.857,85	2.000	0,00	2.000		2.000	
4601 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	2.335,36	1.900	1.656,67	2.000		2.000	
4601 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	0,00	1.000	550,04	500		500	
4601 5412	Reinigungskosten	6.981,86	7.000	5.558,81	7.000		7.000	
4601 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	536,67	800	536,67	800		800	
4601 7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	77.200,18	121.800	121.750,00	123.400		123.400	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	185.910,43	226.600	222.107,39	203.400	0	203.400	
	Saldo	-185.910,43	-226.600	-222.107,39	-203.400	0	-203.400	
UA 4602	Jugend- und Sportheim Riemannstraße							
4602 1108	Benutzungsentgelte Ju.-/Sportheim	5.900,00	5.900	5.899,50	5.900		5.900	
4602 1400	Mieten, Pachten	13.291,20	13.300	13.291,20	17.600		17.600	
4602 1402	Ersätze Betriebskosten	8.356,34	12.500	10.002,10	14.500		14.500	
4602 1403	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	9.600,00	9.600	9.600,00	9.600		9.600	
4602 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	6.800	6.744,77	0		0	
4602 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	3.600	3.631,08	3.600		3.600	
4602 5000	Gebäudeunterhaltung	52.531,18	25.000	27.139,01	25.000	6.500	31.500	
4602 5224	Versicherungsschäden	471,36	6.800	6.744,77	0		0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
4602 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	28.429,65	29.500	43.670,78	45.000		45.000	
4602 5412	Reinigungskosten	22.387,80	28.000	20.324,91	28.000		28.000	
4602 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	9.878,97	9.500	9.445,43	9.500		9.500	
4602 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.738,00	1.800	1.736,00	1.800		1.800	
4602 6800	kalkulatorische Abschreibung	6.400,00	7.300	7.201,51	7.300		7.300	
4602 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	5.000	4.864,20	5.000		5.000	
	Einnahmen	37.147,54	51.700	49.168,65	51.200	0	51.200	
	Ausgaben	121.836,96	112.900	121.126,61	121.600	6.500	128.100	
	Saldo	-84.689,42	-61.200	-71.957,96	-70.400	-6.500	-76.900	
UA 463	Freizeit- u. Segelzentrum CVJM							
463 1400	Mieten, Pachten	4.800,00	4.800	4.800,00	4.800		4.800	
463 6800	Abschreibungen	0,00	9.300	9.244,53	9.300		9.300	
	Einnahmen	4.800,00	4.800	4.800,00	4.800	0	4.800	
	Ausgaben	0,00	9.300	9.244,53	9.300	0	9.300	
	Saldo	4.800,00	-4.500	-4.444,53	-4.500	0	-4.500	
UA 4640	Kindergarten "Domhof"							
4640 1108	Benutzungsentgelte	153.570,35	177.500	164.877,04	199.200		199.200	
4640 1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	42.776,43	41.900	41.494,53	43.700		43.700	
4640 1121	Verpflegungsbeiträge Mittagessen	0,00	0	0,00	41.700		41.700	
4640 1502	Erstattung Versicherungsschäden	2.060,80	0	1.009,07	0		0	
4640 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	443,80	1.000	1.137,60	2.000		2.000	
4640 1710	Zuweisung Land (U3-Förderung)	80.364,20	75.300	70.244,40	68.000		68.000	
4640 1711	Zuweisung Land (spezielle, präventive Sprachförderung)	6.111,77	6.100	6.131,03	0		0	
4640 1720	Zuweisung Kreis (inkl. Landesförderung)	118.408,63	101.800	113.546,33	95.000		95.000	
4640 1721	Erstattung Kreis	77.025,90	65.100	78.023,64	56.000		56.000	
4640 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	11407,5	2.700	5.124,28	14.500		14.500	
4640 1724	Zuweisung Kreis für pädagogische Fachberatung	1.809,10	1.900	1.940,39	700		700	
4640 1760	Spenden	361,13	0	0,00	0		0	
4640 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	3.700	3.781,46	3.700		3.700	
4640 4100	Bezüge der Beamten	37.476,67	38.500	39.013,80	42.300		42.300	
4640 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	510.230,15	524.700	531.118,82	499.200	33.600	532.800	von UA 022
4640 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	20.019,26	21.200	23.053,51	21.800		21.800	
4640 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	34.506,32	36.800	36.738,05	35.400	2.300	37.700	von UA 022
4640 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	86.288,17	104.300	104.305,21	99.600	6.700	106.300	von UA 022
4640 5000	Gebäudeunterhaltung	7.289,07	5.000	7.681,53	5.000	6.000	11.000	Umbau OGS
4640 5011	Unterhaltung Außenanlagen	3.680,88	4.000	2.487,74	4.000		4.000	
4640 5112	Unterhaltung Spielgeräte	1.835,97	3.000	218,64	3.000		3.000	
4640 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.199,61	2.700	2.703,81	2.000		2.000	
4640 5224	Versicherungsschäden	1.727,57	0	1.009,40	0		0	
4640 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	12.391,30	18.500	11.306,01	18.500		18.500	
4640 5412	Reinigungskosten	25.542,82	27.500	27.171,02	29.000		29.000	
4640 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	2.467,65	2.500	2.478,41	2.500		2.500	
4640 5716	Arbeitsmaterial	2.198,23	2.200	2.188,92	2.200		2.200	
4640 6011	Veranstaltungen Kindergarten	696,91	900	899,84	900		900	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
4640 6023	Kosten für spez./prävl. Sprachförderung (Personal-/Sachkosten)	4.970,00	6.200	5.107,47	0		0	
4640 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	441,00	1.200	965,60	43.700		43.700	
4640 6400	Versicherungen	5.403,39	8.400	5.925,56	6.000		6.000	
4640 6510	Bücher und Zeitschriften	499,36	500	498,04	500		500	
4640 6524	Rundfunkbeiträge	210,00	300	69,96	100		100	
4640 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	361,13	0	0,00	0		0	
4640 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	52,22	100	53,93	100		100	
4640 6771	pädagogische Fachberatung	2.467,58	2.500	2.467,58	1.900		1.900	
4640 6800	kalkulatorische Abschreibung	15.300,00	16.300	16.259,54	16.300		16.300	
4640 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	24.700,00	14.400	13.964,99	14.400		14.400	
4640 7126	Rückzahlung von Kreiszuweisungen	0,00	9.900	9.222,54	100		100	
	Einnahmen	494.339,61	477.000	487.309,77	524.500	0	524.500	
	Ausgaben	802.955,26	851.600	846.909,92	848.500	48.600	897.100	
	Saldo	-308.615,65	-374.600	-359.600,15	-324.000	-48.600	-372.600	
UA 4641	Kindertagesstätte "Wilde 13" (Arbeiterwohlfahrt)							
4641 1400	Mieten, Pachten	42.400,00	42.400	42.400,00	42.400		42.400	
4641 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	800	809,94	800		800	
4641 5000	Gebäudeunterhaltung	3.426,43	15.000	5.746,97	15.000	7.500	22.500	
4641 6800	kalkulatorische Abschreibung	17.900,00	1.900	1.841,53	1.900		1.900	
4641 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	57.600,00	500	374,21	500		500	
4641 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	298.600,00	298.600	239.654,08	433.500		433.500	
	Einnahmen	42.400,00	43.200	43.407,36	43.200	0	43.200	
	Ausgaben	377.526,43	316.000	247.814,21	450.900	7.500	458.400	
	Saldo	-335.126,43	-272.800	-204.406,85	-407.700	-7.500	-415.200	
UA 4642	Kindertagesstätte "Zipfelmütze" (Kirchengemeinde St. Georgsberg)							
4642 1400	Mieten, Pachten	44.368,63	44.300	44.368,63	44.300		44.300	
4642 5000	Gebäudeunterhaltung	5.265,43	5.000	5.000,00	15.000	5.000	20.000	
4642 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	670,64	800	684,88	800		800	
4642 6800	Kalkulatorische Abschreibung	29.700,00	65.500	65.497,00	65.500		65.500	
4642 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	5.500	3.654,73	5.500		5.500	
4642 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	247.900,00	206.700	191.646,40	278.300		278.300	
	Einnahmen	44.368,63	44.300	44.368,63	44.300	0	44.300	
	Ausgaben	283.536,07	283.500	266.483,01	365.100	5.000	370.100	
	Saldo	-239.167,44	-239.200	-222.114,38	-320.800	-5.000	-325.800	
UA 4643	Verein "Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V."							
4643 7040	Zuschuss zu den Betriebskosten	138.200,00	102.500	102.459,45	172.700		172.700	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	138.200,00	102.500	102.459,45	172.700	0	172.700	
	Saldo	-138.200,00	-102.500	-102.459,45	-172.700	0	-172.700	
UA 4644	Montessori Kinderhaus Ratzeburg							
4644 1400	Mieten, Pachten	0,00	0	4.000,00	24.000		24.000	
4644 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0	0,00	3.500		3.500	
4644 7080	Zuschuss zu den Betriebskosten	140.992,48	161.300	149.700,56	184.200		184.200	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
4644 7081	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	0,00	41.600	19.219,20	135.800		135.800	
	Einnahmen	0,00	0	4.000,00	24.000	0	24.000	
	Ausgaben	140.992,48	202.900	168.919,76	323.500	0	323.500	
	Saldo	-140.992,48	-202.900	-164.919,76	-299.500	0	-299.500	
UA 4645	Kindergärten anderer Träger							
4645 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	35.457,50	31.000	38.176,76	35.800		35.800	
4645 7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	241.400,00	252.000	253.159,28	320.400		320.400	
4645 7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	63.836,63	91.200	96.271,98	134.900		134.900	
	Einnahmen	35.457,50	31.000	38.176,76	35.800	0	35.800	
	Ausgaben	305.236,63	343.200	349.431,26	455.300	0	455.300	
	Saldo	-269.779,13	-312.200	-311.254,50	-419.500	0	-419.500	
UA 4646	Kindertagespflege							
4646 7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	63.201,00	71.500	68.870,48	71.500		71.500	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	63.201,00	71.500	68.870,48	71.500	0	71.500	
	Saldo	-63.201,00	-71.500	-68.870,48	-71.500	0	-71.500	
UA 468	Übrige Einrichtungen der Jugendhilfe							
468 5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	11.372,68	14.000	16.211,03	11.000		11.000	
468 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	68.200,00	69.300	69.300,00	77.700		77.700	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	79.572,68	83.300	85.511,03	88.700	0	88.700	
	Saldo	-79.572,68	-83.300	-85.511,03	-88.700	0	-88.700	
UA 470	Förderung der Wohlfahrtshilfe							
470 4100	Bezüge der Beamten	2.082,09	2.200	2.167,51	2.400		2.400	
470 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.112,18	1.200	1.280,75	1.300		1.300	
470 7031	Eigenanteil Bundesprogramm "Demokratie leben!"	0,00	0		2.500		2.500	
470 7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	8.500,00	10.000	10.000,00	10.000		10.000	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	11.694,27	13.400	13.448,26	16.200	0	16.200	
	Saldo	-11.694,27	-13.400	-13.448,26	-16.200	0	-16.200	
UA 550	Förderung des Sports							
550 4100	Bezüge der Beamten	2.081,85	2.200	2.167,35	2.400		2.400	
550 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.112,18	1.200	1.280,75	1.300		1.300	
550 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	7.504,36	7.900	7.688,85	7.900		7.900	
550 6015	Sportlerehrung	588,18	1.000	313,44	1.000		1.000	
550 7019	Beihilfen für Ehrenpreise	186,91	300	262,42	300		300	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	11.473,48	12.600	11.712,81	12.900	0	12.900	
	Saldo	-11.473,48	-12.600	-11.712,81	-12.900	0	-12.900	
UA 551	Ruderakademie							
551 1502	Erstattung Versicherungsschäden	272,62	0	2.228,21	0		0	
551 1702	Zuweisung Bund (BBN) 2016 (vorher: BBN 2012)	46.415,00	3.200	3.239,08	0		0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
551 1705	Zuweisung Bund (BBN) 2015 (vorher: BBN 2011)	6.580,00	8.500	8.500,00	0		0	
551 1707	Zuweisung Bund (BBN) 2017 (vorher: BBN 2007)	0,00	48.000	48.200,00	6.000		6.000	
551 1708	Zuweisung Bund (BBN) 2018 (vorher: BBN 2018)	0,00	0		48.000		48.000	
551 1710	Zuweisung Land (BBN)	29.007,50	25.800	30.146,00	30.000		30.000	
551 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	64.800	66.689,19	64.800		64.800	
551 5005	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2015 (vorher: BBN 2011)	1.815,09	0	0,00	0		0	
551 5006	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2016 (vorher: BBN 2012)	116.400,00	0	-17.091,84	0		0	
551 5007	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2017	0,00	121.000	121.000,00	0		0	
551 5008	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2018 (vorher: BBN 2008)	0,00	0		120.000		120.000	
551 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	500	420,78	500		500	
551 5224	Versicherungsschäden	272,62	0	2.228,21	0		0	
551 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	500	127,87	100		100	
551 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	13.900	10.098,88	0		0	
551 6800	Abschreibungen	0,00	77.000	79.412,62	77.000		77.000	
551 7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.899,90	27.900	27.900,00	27.900		27.900	
	Einnahmen	82.275,12	150.300	159.002,48	148.800	0	148.800	
	Ausgaben	146.387,61	240.800	224.096,52	225.500	0	225.500	
	Saldo	-64.112,49	-90.500	-65.094,04	-76.700	0	-76.700	
UA 560	Sportplatz Riemannstraße							
560 1631	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	40.172,89	39.900	39.944,35	51.100		51.100	
560 1676	Kostenanteil Sportvereine	9.732,03	0	0,00	10.600		10.600	
560 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.071,44	18.600	19.169,33	19.200		19.200	
560 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.227,35	1.300	1.297,59	1.300		1.300	
560 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.137,38	3.700	3.311,71	3.900		3.900	
560 5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	38.801,93	20.000	19.119,31	20.000		20.000	
560 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	117,29	200	117,29	200		200	
560 5913	Kosten Leistungen Bauhof	63.650,00	70.500	70.500,00	74.400		74.400	
560 5914	Kosten Leistungen Bauhof (Riemannstr. 1 - 3)	1.581,56	3.300	3.227,42	3.300		3.300	
560 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen			-500,00				
	Einnahmen	49.904,92	39.900	39.944,35	61.700	0	61.700	
	Ausgaben	126.586,95	117.600	116.242,65	122.300	0	122.300	
	Saldo	-76.682,03	-77.700	-76.298,30	-60.600	0	-60.600	
UA 580	Park- und Gartenanlagen							
580 4100	Bezüge der Beamten	18.033,60	11.300	12.834,81	22.400		22.400	
580 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.071,65	18.600	19.169,45	19.200		19.200	
580 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	17.329,25	5.200	5.269,19	14.100		14.100	
580 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.227,32	1.300	1.297,64	1.300		1.300	
580 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.137,09	3.700	3.311,64	3.900		3.900	
580 5106	Unterhaltung/Wartung Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	3.164,69	5.000	1.970,64	5.000		5.000	
580 5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	11.895,00	14.500	11.339,82	34.000		34.000	
580 5212	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke	395,92	1.000	651,70	1.000		1.000	
580 5437	Abfallentsorgung Grünanlagen	40.700,00	46.400	46.400,00	60.500		60.500	
580 5912	sonstige Betriebsausgaben	0,00	100	190,85	100		100	
580 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	702.900,00	714.300	714.300,00	801.700		801.700	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
580 5914	Kosten Leistungen Dritter	19.619,09	20.000	19.488,76	20.000		20.000	
580 6611	Vermischte Ausgaben	23,50	100	56,48	100		100	
	Einnahmen	0,00	0	2.881,00	0	0	0	
	Ausgaben	836.497,11	841.500	836.280,98	983.300	0	983.300	
	Saldo	-836.497,11	-841.500	-833.399,98	-983.300	0	-983.300	
UA 590	Parkanlagen und öffentliche Grünflächen							
590 1760	Spenden	25,00	0	575,00	0		0	
590 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.071,65	18.600	19.169,45	19.200		19.200	
590 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.227,41	1.300	1.297,58	1.300		1.300	
590 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.137,58	3.700	3.311,71	3.900		3.900	
590 5025	Schadensregulierung "Grün"	0,00	2.000	3.121,23	20.000		20.000	
590 5135	Kosten für Ersatzpflanzungen	2.617,34	2.000	1.917,44	5.000		5.000	
	Einnahmen	25,00	0	575,00	0	0	0	
	Ausgaben	25.053,98	27.600	28.817,41	49.400	0	49.400	
	Saldo	-25.028,98	-27.600	-28.242,41	-49.400	0	-49.400	
UA 591	Kleingartenwesen							
591 1400	Mieten, Pachten	3.441,09	3.500	2.302,90	2.200		2.200	
591 5110	Unterhaltung Kleingärten	0,00	300	0,00	300		300	
591 5111	Unterhaltung Wasserversorgung	137,60	300	123,17	300		300	
591 5910	Betriebskosten Wasserversorgung	314,80	300	25,63	300		300	
	Einnahmen	3.441,09	3.500	2.302,90	2.200	0	2.200	
	Ausgaben	452,40	900	148,80	900	0	900	
	Saldo	2.988,69	2.600	2.154,10	1.300	0	1.300	
UA 592	Naturparks							
592 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.071,65	18.600	19.169,45	19.200		19.200	
592 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.227,41	1.300	1.297,58	1.300		1.300	
592 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.137,58	3.700	3.311,71	3.900		3.900	
592 5113	Unterhaltung Wanderwege	4.300,17	3.000	1.880,20	13.000		13.000	
592 7123	Zuschuss Kreisforsten	2.560,00	2.600	2.560,00	2.600		2.600	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	29.296,81	29.200	28.218,94	40.000	0	40.000	
	Saldo	-29.296,81	-29.200	-28.218,94	-40.000	0	-40.000	
UA 600	Bauverwaltung							
600 1000	Verwaltungsgebühren	587,00	600	856,00	600		600	
600 1002	Gebühren Negativzeugnisse	8.150,00	4.000	5.850,00	3.000		3.000	
600 4100	Bezüge der Beamten	0,00	0	0,00	0		0	
600 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	84.056,03	85.800	85.630,28	215.600		215.600	
600 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0,00	0	0,00	0		0	
600 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.769,82	5.900	5.873,03	14.800		14.800	
600 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.910,75	17.100	17.360,73	43.000		43.000	
600 5305	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	480,00	500	480,00	500		500	
600 5306	Anerkennungsentgelte	5,11	100	5,11	100		100	
600 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	100	0,00	100		100	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.	
	Einnahmen	8.737,00	4.600	6.706,00	3.600	0	3.600		
	Ausgaben	107.221,71	109.500	109.349,15	274.100	0	274.100		
	Saldo	-98.484,71	-104.900	-102.643,15	-270.500	0	-270.500		
UA 610	Orts- und Regionalplanung								
610 1580	Ersatz Planungs- und Bauleitkosten f. Einzelmaßnahmen des VermHH	0,00	100	0,00	100		100		
610 1653	Erstattung RZ-WB (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	68.283,74	0	0,00	0		0		
610 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	121.707,01	144.700	144.669,26	49.500		49.500		
610 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.157,18	10.100	9.724,85	3.500		3.500		
610 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	22.154,78	28.800	26.497,66	9.900		9.900		
610 5913	Kosten für Leistungen Bauhof (Grundstückspflege Röpersberg)	222,31	1.000	0,00	500		500		
610 6508	Planungskosten	0,00	2.000	0,00	2.000		2.000		
610 6550	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	0,00	0	0,00	75.000		75.000		
610 7180	Erstattung Sonderkonto (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	69.128,33	500	437,93	0		0		
610 8410	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	11.649,58	60.000	28.664,28	40.000		40.000		
	Einnahmen	68.283,74	100	0,00	100	0	100		
	Ausgaben	233.019,19	247.100	209.993,98	180.400	0	180.400		
	Saldo	-164.735,45	-247.000	-209.993,98	-180.300	0	-180.300		
UA 620	Wohnungsbauförderung								
620 2071	Zinsen Baudarlehen	7.757,09	4.400	4.449,33	3.700		3.700		
620 6721	Erstattung an den Kreis	1.734,15	1.000	945,02	600		600		
	Einnahmen	7.757,09	4.400	4.449,33	3.700	0	3.700		
	Ausgaben	1.734,15	1.000	945,02	600	0	600		
	Saldo	6.022,94	3.400	3.504,31	3.100	0	3.100		
UA 630	Gemeindestraßen								
630 1520	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	0,00	1.200	1.998,73	0		0		
630 2710	Auflösung von Sonderposten	0,00	245.100	245.151,60	245.100		245.100		
630 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	95.757,46	79.600	69.793,88	94.400		94.400		
630 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	6.526,31	4.600	3.961,96	6.500		6.500		
630 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	17.277,66	13.500	10.195,67	18.900		18.900		
630 5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände	358.019,66	505.000	462.247,23	535.000		535.000		
630 5116	Unterhaltung Brücken	-4.304,87	10.000	3.818,77	16.300		16.300		
630 5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	14.487,34	11.800	11.800,00	12.000		12.000		
630 5432	Ölspurbeseitigungen	11.970,58	20.000	17.544,81	15.000		15.000		
630 5438	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	91.800,00	97.200	97.200,00	99.900		99.900		
630 5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	378.034,65	308.000	307.985,22	334.300	-39.000	295.300	Spitzab- rechnung 2016	
630 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	192.300,00	195.400	195.400,00	208.000		208.000		
630 6800	Abschreibungen	0,00	794.100	794.006,48	794.100		794.100		
	Einnahmen	0,00	246.300	247.150,33	245.100	0	245.100		
	Ausgaben	1.161.868,79	2.039.200	1.973.954,02	2.134.400	-39.000	2.095.400		
	Saldo	-1.161.868,79	-1.792.900	-1.726.803,69	-1.889.300	39.000	-1.850.300		
UA 650	Kreisstraßen								
650 1621	Erstattung des Kreises	4.818,63	7.300	1.533,56	7.300		7.300		
650 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.783,43	7.800	8.030,09	8.200		8.200		

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
650 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	526,58	600	542,45	600		600	
650 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.273,90	1.600	1.311,51	1.700		1.700	
650 5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	9.372,11	7.300	1.533,56	70.600		70.600	
650 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	13.300,00	13.500	13.500,00	13.800		13.800	
	Einnahmen	4.818,63	7.300	1.533,56	7.300	0	7.300	
	Ausgaben	32.256,02	30.800	24.917,61	94.900	0	94.900	
	Saldo	-27.437,39	-23.500	-23.384,05	-87.600	0	-87.600	
UA 660	Bundes- und Landesstraßen							
660 1600	Erstattung des Bundes	68.731,86	67.000	77.838,75	67.000		67.000	
660 1613	Erstattung des Landes	8.078,77	10.400	2.227,41	10.400		10.400	
660 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	23.349,86	23.300	24.089,90	24.400		24.400	
660 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.579,56	1.600	1.627,22	1.700		1.700	
660 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.821,70	4.700	3.934,32	4.900		4.900	
660 5120	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	68.731,86	67.000	77.838,75	67.000		67.000	
660 5121	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	8.078,77	10.400	2.227,41	10.400		10.400	
660 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	53.000,00	53.900	53.900,00	54.800		54.800	
	Einnahmen	76.810,63	77.400	80.066,16	77.400	0	77.400	
	Ausgaben	158.561,75	160.900	163.617,60	163.200	0	163.200	
	Saldo	-81.751,12	-83.500	-83.551,44	-85.800	0	-85.800	
UA 670	Straßenbeleuchtung							
670 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.782,93	7.800	8.029,54	8.200		8.200	
670 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	526,57	600	542,41	600		600	
670 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.273,86	1.600	1.311,24	1.700		1.700	
670 5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	78.672,71	85.000	85.000,00	88.000		88.000	
670 5431	Stromkosten	110.459,25	112.000	103.040,47	115.000		115.000	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	198.715,32	207.000	197.923,66	213.500	0	213.500	
	Saldo	-198.715,32	-207.000	-197.923,66	-213.500	0	-213.500	
UA 700	Abwasserbeseitigung							
700 2150	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	100	0,00	0		0	
700 4100	Bezüge der Beamten	18.033,47	11.300	9.318,29	22.400		22.400	
700 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	17.329,25	5.200	5.269,19	14.100		14.100	
	Einnahmen	0,00	100	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	35.362,72	16.500	14.587,48	36.500	0	36.500	
	Saldo	-35.362,72	-16.400	-14.587,48	-36.500	0	-36.500	
UA 701	Öffentliche Toilettenanlagen							
701 7156	Verlustabdeckung	55.600,00	77.100	77.100,00	108.000		108.000	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	55.600,00	77.100	77.100,00	108.000	0	108.000	
	Saldo	-55.600,00	-77.100	-77.100,00	-108.000	0	-108.000	
UA 790	Tourismus- und Wirtschaftsförd.							
790 1200	Tourismusabgabe	150.538,56	150.000	158.543,47	150.000		150.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
790 1760	Spenden	500,00	1.000	0,00	1.000		1.000	
790 6007	Kosten für Anstrahlungen	2.156,79	2.500	1.746,99	3.000		3.000	
790 6300	Kosten für Tourismusförderung	250.000,00	300.500	300.500,00	305.000	48.000	353.000	
	Einnahmen	151.038,56	151.000	158.543,47	151.000	0	151.000	
	Ausgaben	252.156,79	303.000	302.246,99	308.000	48.000	356.000	
	Saldo	-101.118,23	-152.000	-143.703,52	-157.000	-48.000	-205.000	
UA 821	Industriestammgleis							
821 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	230,48	300	230,48	300		300	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	230,48	300	230,48	300	0	300	
	Saldo	-230,48	-300	-230,48	-300	0	-300	
UA 830	Kombin. Versorg.- u. Verkehrsunternehmen							
830 2100	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	168.350,00	650.000	649.831,00	650.000		650.000	
830 2200	Konzessionsabgaben	506.462,49	523.700	523.736,91	510.000		510.000	
830 2350	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	180.944,14	176.100	176.132,14	171.300		171.300	
830 2620	Bürgschaftsprovisionen	785,00	300	373,33	100		100	
830 7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	55.000,00	50.000	12.000,00	45.000		45.000	
	Einnahmen	856.541,63	1.350.100	1.350.073,38	1.331.400	0	1.331.400	
	Ausgaben	55.000,00	50.000	12.000,00	45.000	0	45.000	
	Saldo	801.541,63	1.300.100	1.338.073,38	1.286.400	0	1.286.400	
UA 855	Stadtforst							
855 1304	Erlöse Holzverkauf	25.175,39	15.700	16.682,52	11.400		11.400	
855 1590	Umsatzsteuer	0,00	300	0,00	300		300	
855 1730	Zuweisung Landwirtschaftskammer	0,00	1.000	0,00	1.000		1.000	
855 5131	Unterhaltung Waldwege	1.323,97	1.500	2.900,52	1.500		1.500	
855 5133	Holzerntekosten	11.886,45	5.000	4.806,45	5.000		5.000	
855 5138	Forstschutz	46,17	500	152,77	500		500	
855 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	17,48	200	69,57	100		100	
855 6405	Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	100	0,00	100		100	
855 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	500	0,00	500		500	
855 6722	Beförsterungskosten	6.285,63	6.900	7.447,40	7.000		7.000	
855 6723	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	8.565,45	7.000	5.171,94	7.000		7.000	
	Einnahmen	25.175,39	17.000	16.682,52	12.700	0	12.700	
	Ausgaben	28.125,15	21.700	20.548,65	21.700	0	21.700	
	Saldo	-2.949,76	-4.700	-3.866,13	-9.000	0	-9.000	
UA 880	Allgemeines Grundvermögen							
880 1400	Mieten	14.436,52	1.400	5.608,72	7.000		7.000	
880 1401	Pachtzahlungen	13.447,44	15.400	14.425,68	14.400		14.400	
880 1402	Ersätze Betriebskosten	3.235,53	1.500	2.652,86	3.000		3.000	
880 1405	Pachten Ackerland, Plätze	11.062,44	138.400	75.757,21	24.200	5.300	29.500	
880 1407	anteilige Jagdpacht	240,00	300	239,83	300		300	
880 1408	Erbbauzinsen, Kanon	43.291,25	44.000	40.711,12	41.000		41.000	
880 1409	Pachten für Tankstellengrundstücke	20.500,00	20.500	17.327,70	22.500		22.500	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
880 1410	Anerkennungsentgelte	60,00	1.500	50,00	100		100	
880 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0	82,16	0		0	
880 1510	vermischte Einnahmen	941,00	6.100	3.821,00	1.000		1.000	
880 5000	Gebäudeunterhaltung	15.437,60	30.200	19.552,82	7.500		7.500	
880 5224	Versicherungsschäden	0,00	0	82,16	0		0	
880 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	-152,57	4.700	1.703,45	4.000		4.000	
880 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	12.711,33	13.500	12.756,25	13.500		13.500	
880 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	6.063,54	6.600	5.671,45	6.600		6.600	
880 5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	19.173,59	17.000	16.986,94	17.000		17.000	
880 6552	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	217,83	3.500	3.124,65	3.500		3.500	
880 6800	Abschreibungen	0,00	7.000	3.405,03	3.500		3.500	
	Einnahmen	107.214,18	169.600	160.676,28	113.500	5.300	118.800	
	Ausgaben	53.451,32	73.900	63.282,75	55.600	0	55.600	
	Saldo	53.762,86	95.700	97.393,53	57.900	5.300	63.200	
UA 890	Stiftung Ratzeburger Wohltäter							
890 2051	Zinsen Rücklagenbestand	3,11	100	1,87	100		100	
890 7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte	83,14	0	0,00	0		0	
	Einnahmen	3,11	100	1,87	100	0	100	
	Ausgaben	83,14	0	0,00	0	0	0	
	Saldo	-80,03	100	1,87	100	0	100	
UA 891	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg							
891 1400	Mieten, Pachten	11.328,72	11.300	11.328,72	11.400		11.400	
891 2051	Zinsen Rücklagenbestand	17,38	100	10,55	100		100	
891 5000	Gebäudeunterhaltung	2.072,80	5.000	4.978,90	5.000		5.000	
891 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	145,73	200	145,73	200		200	
891 6800	Abschreibungen	0,00	2.700	2.624,79	2.700		2.700	
	Einnahmen	11.346,10	11.400	11.339,27	11.500	0	11.500	
	Ausgaben	2.218,53	7.900	7.749,42	7.900	0	7.900	
	Saldo	9.127,57	3.500	3.589,85	3.600	0	3.600	
UA 892	Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung							
892 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren (Nutzungsentgelte etc.)	0,00	0	0,00	100		100	
892 1760	Zuwendungen Dritter	0,00	2.800	2.876,19	0		0	
	Einnahmen	0,00	2.800	2.876,19	100	0	100	
	Ausgaben	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Saldo	0,00	2.800	2.876,19	100	0	100	
UA 900	Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen							
900 0000	Grundsteuer A	11.493,82	11.500	11.552,12	10.600	900	11.500	
900 0010	Grundsteuer B	2.156.362,58	2.160.000	2.174.347,94	2.170.000		2.170.000	
900 0030	Gewerbesteuer	3.971.099,61	7.300.000	7.524.277,42	4.400.000	100.000	4.500.000	
900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.961.953,00	5.350.000	5.409.102,00	5.619.000		5.619.000	
900 0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	552.275,00	686.500	691.934,00	855.100		855.100	
900 0210	Vergnügungssteuer f. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	155.245,50	150.000	182.467,84	155.000	15.000	170.000	
900 0220	Hundesteuer	102.036,99	100.000	97.690,47	98.500		98.500	
900 0270	Zweitwohnungssteuer	8.953,83	8.900	10.033,83	10.000		10.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2016	Ansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Ansatz 2018	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2018 (neu)	Erläut.
900 0410	Schlüsselzuweisungen	3.532.500,00	3.601.500	3.835.788,00	3.125.300	116.000	3.241.300	
900 0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.271.064,00	1.471.000	1.563.336,00	1.525.500	28.300	1.553.800	
900 0612	Konnexitätsmittel des Landes	21.303,00	21.000	21.303,00	21.000		21.000	
900 0910	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	467.664,00	479.400	479.496,00	490.800	-1.600	489.200	
900 8100	Gewerbesteuerumlage	709.000,00	1.389.000	1.521.792,00	814.600	18.600	833.200	
900 8320	Kreisumlage	4.739.674,56	5.365.100	5.454.334,11	5.708.500	40.200	5.748.700	
	Einnahmen	17.211.951,33	21.339.800	22.001.328,62	18.480.800	258.600	18.739.400	
	Ausgaben	5.448.674,56	6.754.100	6.976.126,11	6.523.100	58.800	6.581.900	
	Saldo	11.763.276,77	14.585.700	15.025.202,51	11.957.700	199.800	12.157.500	
UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft							
910 2050	Zinsen aus Geldanlagen	1,32	0	4,94	0		0	
910 2140	Dividenden	74,15	100	72,80	100		100	
910 2611	Stundungs- und Verzugszinsen	1.129,77	100	0,00	100		100	
910 2660	Zinsen auf Steueransprüche	53.572,60	120.000	138.860,25	40.000		40.000	
910 2700	kalkulatorische Abschreibungen	82.100,00	1.734.100	1.761.326,39	1.734.100		1.734.100	
910 2750	Verzinsung des Anlagekapitals	125.600,00	36.200	32.962,17	36.200		36.200	
910 2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt (hier: Finanzausgleichsrücklage)	83,14	0	0,00	554.000		554.000	
910 2810	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Mittel aus der Allgemeinen Rücklage)	0,00	0	0,00	619.800	-225.600	394.200	
910 4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	7.754,41	8.600	8.540,09	8.600		8.600	
910 4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	15.726,36	17.700	17.696,08	17.700		17.700	
910 6810	Auflösung von Sonderposten	0,00	353.800	376.491,26	353.800		353.800	
910 8000	Zinsen Bundesdarlehen	1.081,01	1.100	1.054,39	1.100		1.100	
910 8080	Zinsen übrige Bereiche	245.526,77	219.600	218.808,09	192.000	-1.700	190.300	
910 8083	Zinsen Kassenkredite	3.412,12	3.500	3.085,35	4.000		4.000	
910 8460	Zinsen auf Steueransprüche	28.924,50	16.000	15.749,25	10.000	5.000	15.000	
910 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.455.519,50	3.756.800	5.101.387,28	1.047.400	-28.100	1.019.300	
910 8601	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	11.732,10	5.200	7.742,74	6.300		6.300	
910 8602	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	3,11	100	1,87	100		100	
910 8603	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	0,00	2.800	2.816,19	100		100	
	Einnahmen	262.560,98	1.890.500	1.933.226,55	2.984.300	-225.600	2.758.700	
	Ausgaben	1.769.679,88	4.385.200	5.753.372,59	1.641.100	-24.800	1.616.300	
	Saldo	-1.507.118,90	-2.494.700	-3.820.146,04	1.343.200	-200.800	1.142.400	
UA 920	Abwicklung der Vorjahre							
920 8920	Deckung von Soll-Fehlbeträgen	164.330,05	0	0,00	0		0	
	Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
	Ausgaben	164.330,05	0	0,00	0	0	0	
	Saldo	-164.330,05	0	0,00	0	0	0	
	Einnahmen Verwaltungshaushalt	23.994.897,64	30.056.500	30.855.587,18	28.295.900	73.100	28.369.000	
	Ausgaben Verwaltungshaushalt	23.994.897,64	30.056.500	30.855.587,18	28.295.900	73.100	28.369.000	
	Saldo	0,00	0	0,00	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017 - 2021 (Entwurf)

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Änderungen (+/-)
UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste						
020 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	8.900	20.500	5.600	5.600	5.600	
020 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	11.000	14.100	11.000	11.000	11.000	
020 5 9351	Erwerb Dokumenten-Management-System		50.000				
020 13 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (elektronische Erfassung im Gewerbebereich)	700					
020 16 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Anlagenbuchhaltung)	11.800					
020 17 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Neue Telefonanlage mit Standortvernetzung)	83.000	0				
020 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Möblierung Ratssaal)		50.000	25.000			
020 19 9400	Energetische Sanierung Rathaus	0	5.000	15.000	30.000		
020 20 9351	Erwerb Erweiterung EDV Anlage (Technik Ratssaal)			25.000			
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	115.400	139.600	81.600	46.600	16.600	
	Saldo	-115.400	-139.600	-81.600	-46.600	-16.600	
UA 080	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige						
080 1 9400	Bau- und Planungskosten (Ladestation Elektrodienstfahrzeuge)	6.600					
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	6.600	0	0	0	0	
	Saldo	-6.600	0	0	0	0	
UA 130	Brandschutz						
130 3620	Zuschuss Kreis (allgemeine Besch.)	14.400	5.000	5.000	5.000	5.000	
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	67.400	59.000	60.000	60.000	60.000	
130 9355	Erwerb Digitalfunk	65.900					
130 3621	Zuschuss Kreis (Erwerb Digitalfunk)	17.200					
130 11 9400	Bau- und Planungskosten (Dachsanierung)	65.000					
130 12 9400	Bau- und Planungskosten (Notstromversorgung Feuerwache)	55.000	25.400				2018 +25.400 €
130 13 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW/KdoW)	0	13.000		88.000		
130 14 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Tanklöschfahrzeug TLF)		10.000	420.000			
130 14 3450	Verkaufserlös "altes TLF"			5.000			
130 14 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)			40.000			
130 14 3610	Zuschuss Land (Sonderbedarfzuweisung)			140.000			
130 15 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Persönliche Schutzausrüstung)		100.000	100.000			
130 15 3620	Zuschuss Kreis zur Persönlichen Schutzausrüstung (Feuerschutzsteuer)			30.000			
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Einsatzboot)				58.000		
130 neu 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer, Einsatzboot)					5.000	
	Einnahmen	31.600	5.000	220.000	5.000	10.000	
	Ausgaben	253.300	182.000	580.000	206.000	60.000	
	Saldo	-221.700	-177.000	-360.000	-201.000	-50.000	
UA 160	Rettungsdienst						
160 9881	Zuschuss an DLRG (Einführung Digitalfunk)	9.000					
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	9.000	0	0	0	0	
	Saldo	-9.000	0	0	0	0	
UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule						
230 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	25.000	45.000	25.000	25.000	25.000	
230 3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	4.900					
230 3675	Kostenanteile Dritter (Partnerschule Leistungssport)	1.700					
230 9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.000					
230 10 3675	Auflösung von Einbehaltungen	65.400					

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Änderungen (+/-)
UA 560	Sportplatz Riemannstraße						
560 2 9400	Erwerb und Installation einer Flutlichtanlage		10.000				
560 3 9500	Tennenlaufbahn Riemannsportplatz	0		100.000			
560 3 3610	Zuschuss Land (Sondervermögen IMPULS, Spielfeld- u. Laufbahnrichtlinie)			50.000			
	Einnahmen	0	0	50.000	0	0	
	Ausgaben	0	10.000	100.000	0	0	
	Saldo	0	-10.000	-50.000	0	0	
UA 580	Park- und Gartenanlagen						
580 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	8.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
580 9357	Erwerb von Sitzbänken	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	13.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
	Saldo	-13.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	
UA 610	Orts- und Regionalplanung						
610 9407	Ortsplanung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
610 3 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	469.100	726.000	776.000	1.136.000	850.000	2019
610 3 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	469.100	726.000	776.000	1.136.000	850.000	je 675.300 €
610 3 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen "Kleinere Städte u. Gemeinden")	1.492.100	2.209.600	2.362.000	3.458.300	2.587.600	= 2.025.900 €
610 5 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")	40.000	50.000	66.000			2020
610 5 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")	40.000	50.000	66.000			je 482.700 €
610 5 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen ("Denkmalsch. Domhof")	121.800	152.200	200.900			= 1.448.100 €
	Einnahmen	1.018.200	1.552.000	1.684.000	2.272.000	1.700.000	
	Ausgaben	1.643.900	2.391.800	2.592.900	3.488.300	2.617.600	
	Saldo	-625.700	-839.800	-908.900	-1.216.300	-917.600	
UA 620	Wohnungsbauförderung						
620 3271	Tilgung Baudarlehen	429.400	8.300	8.300	8.300	8.300	
620 9823	Rückzahlung Kreismittel	211.200	4.200	4.200	4.200	4.200	
	Einnahmen	429.400	8.300	8.300	8.300	8.300	
	Ausgaben	211.200	4.200	4.200	4.200	4.200	
	Saldo	218.200	4.100	4.100	4.100	4.100	
UA 630	Gemeindestraßen						
630 33 9500	Bau- und Planungskosten (Uferpromenade Reeperbahn)		110.000				
630 33 3615	Zuschuss EU-Mittel (Aktiv-Region)		40.000				
630 51 3510	KAG-Beiträge (Ausbau Südliche Sammelstraße)		500.000				
630 69 9500	Radwegesanierung			189.000			
630 88 9500	Behindertenparkplätze	20.000					
630 89 9500	Bau- und Planungskosten (Umbau Bushaltestelle Mechower Str./Riemannstraße)		159.000				
630 89 3610	Zuweisung des Landes (GVFG - Mittel, Bushaltestelle Mechower Str./Riemannstr.)		53.000				
	Ausbau der Bushaldebuchten B208/Bahnhofsallee						neu
630 90 3600	Zuweisung Bund		83.000				
630 90 3610	Zuweisung Land (GVFG-Mittel)		21.400				
630 90 9500	Bau- und Planungskosten		153.000				
	Ausbau Domstraße						neu
630 91 3510	KAG-Beiträge			496.800			
630 91 3650	Zuweisung (anteilig) Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe			294.800			
630 91 365x	Zuweisung VS-Netz			102.000			
630 91 9400	Bau- und Planungskosten		100.000	1.290.400			
	Einnahmen	0	697.400	893.600	0	0	
	Ausgaben	20.000	522.000	1.479.400	0	0	
	Saldo	-20.000	175.400	-585.800	0	0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Änderungen (+/-)
UA 670	Straßenbeleuchtung						
670 9600	Erneuerung abgängiger Straßenbeleuchtung	40.000	57.500				
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	40.000	57.500	0	0	0	
	Saldo	-40.000	-57.500	0	0	0	
UA 690	Wasserläufe, Wasserbau						
690 2 9400	Bau- und Planungskosten	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
	Saldo	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	
UA 880	Allgemeines Grundvermögen						
880 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
	Einnahmen	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
	Ausgaben	0	0	0	0	0	
	Saldo	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
UA 891	Stiftung Altenhilfe						
891 1 9400	Sanierung Hospital zum Heiligen Geist (Seniorenheim Bei St. Petri)	65.000	80.000	0			
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	65.000	80.000	0	0	0	
	Saldo	-65.000	-80.000	0	0	0	
UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft						
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	3.756.800	1.019.300	1.020.400	998.200	1.014.900	2018 -28.100 €
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Soll-Überschuss gem. Finanzplanung)				218.000	476.000	2019 -92.500 €
910 3001	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	5.200	6.300	6.300	6.300	6.300	2020 -98.700 €
910 3002	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	100	100	100	100	2021 -77.600 €
910 3003	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	2.800	100	100	100	100	
910 3100	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		551.000	1.149.300			2018 -77.000 €
910 3140	Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage		554.000				2019 +1.149.300 €
910 3190	Entnahme aus Stiftungsrücklagen			100			
910 3191	Entnahme Stiftungsrücklage 'Altenhilfe'	65.000	80.000				
910 3778	Darlehen privaten Unternehmen	0	1.011.700	1.020.400	998.200	548.900	
910 9000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Finanzausgleichsrücklage)		554.000	100			
910 9001	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (zum Ausgleich des VerwHH.)		394.200	192.000			2018 -225.600 €
910 9100	Zuführung an die Allgemeine Rücklage	628.000					2019 +192.000 €
910 9140	Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage	554.000					
910 9190	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Altenhilfe)	5.200	6.300	6.300	6.300	6.300	
910 9191	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	100	100	100	100	
910 9192	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	2.800	100	100	100	100	
910 9708	Tilgung Bundesdarlehen	5.400	5.400	5.400	5.400	5.500	
910 9788	Tilgung übrige Bereiche	980.600	1.013.900	1.015.000	992.800	1.009.400	2018 -28.100 €
	Einnahmen	3.829.900	3.222.500	3.196.700	2.220.900	2.046.300	2019 -92.500 €
	Ausgaben	2.176.100	1.974.000	1.219.000	1.004.700	1.021.400	2020 -98.700 €
	Saldo	1.653.800	1.248.500	1.977.700	1.216.200	1.024.900	2021 -77.600 €
	Einnahmen VMH	5.427.200	5.528.400	6.195.800	4.549.400	3.807.800	
	Ausgaben VMH	5.427.200	5.528.400	6.403.100	4.912.800	3.807.800	
	Saldo = Mehr(-)/Minder(+) bedarf Kreditaufnahme	0	0	-207.300	-363.400	0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Änderungen (+/-)
	benötigte Kreditaufnahme (Gesamt)		1.011.700	1.227.700	1.361.600	548.900	
	Tilgung		1.019.300	1.020.400	998.200	1.014.900	
	Differenz		7.600	-207.300	-363.400	466.000	
	nachrichtlich Bestand der:	01.01.2018	Entnahme 2018	01.01.2019	Entnahme 2019	01.01.2020	
	Finanzausgleichsrücklage	554.000	554.000	0	-	-	
	Allgemeinen Rücklage	1.700.300	551.000	1.149.300	1.149.300	0	
	davon zum Ausgleich Verwaltungshaushalt		394.200		192.000		
	verbleiben zur Finanzierung von Investitionen		156.800		957.300		

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2017 (inkl. III. NT-HH)	2018	2019	2020	2021
0 - 2	<u>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</u>					
0	Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
000, 001	Grundsteuer A und B	2.171	2.182	2.202	2.224	2.246
003	Gewerbesteuer (brutto)	7.300	4.500	4.550	4.550	4.550
	Summe Gruppe 00	9.471	6.682	6.752	6.774	6.796
010	Gemeindeanteil an d. Einkommensteuer	5.350	5.619	5.927	6.265	6.621
012	Gemeindeanteil an d. Umsatzsteuer	686	855	820	855	876
	Summe Gruppe 01	6.036	6.474	6.747	7.120	7.497
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	259	279	279	279	279
	Summe Gruppen 02, 03	259	279	279	279	279
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	5.094	4.816	5.021	5.097	5.351
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04 - 06	5.094	4.816	5.021	5.097	5.351
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl. (§ 31a FAG)	479	489	505	520	536
0	Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen	21.339	18.740	19.304	19.790	20.459

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2017 (inkl. III. NT-HH)	2018	2019	2020	2021
1	<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</u>					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	626	695	695	695	695
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	644	553	542	542	542
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	3.613	3.702	3.710	3.712	3.714
	<u>davon:</u>					
160, 170	vom Bund	135	123	125	127	129
161, 171	vom Land	156	184	150	150	150
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	3.013	3.078	3.118	3.118	3.118
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen	309	317	317	317	317
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	4.883	4.950	4.947	4.949	4.951
2	<u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u>					
20	Zinseinnahmen	5	4	3	3	3
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	1.174	1.160	1.110	1.110	1.110
23	Schuldendiensthilfen	176	171	166	162	156
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen (inkl. Auflösung von SoPo)	2.479	3.344	2.588	2.396	2.396
	<i>(2018: 554 T€ Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage sowie 394.200 € aus Allg. Rücklage; 2019: 192.000 € aus Allg. Rücklage)</i>					
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:	3.834	4.679	3.867	3.671	3.665
0 - 2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	30.056	28.369	28.118	28.410	29.075

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2017 (inkl. III. NT-HH)	2018	2019	2020	2021
4 - 8	<u>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</u>					
40 - 47	Personalausgaben	4.902	5.277	5.356	5.437	5.518
5 - 6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:					
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	7.767	8.105	8.150	8.350	8.466
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	120	118	118	118	118
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten:					
680	- Abschreibungen	1.734	1.734	1.734	1.734	1.734
681	- Auflösung von Sonderposten	354	354	354	354	354
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	36	36	36	36	36
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 68	2124	2.124	2.124	2.124	2.124
691	Kosten der Unterkunft	0	0	0	0	0
5 - 6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:	10.011	10.347	10.392	10.592	10.708
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	633	892	895	895	900

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2017 (inkl. III. NT-HH)	2018	2019	2020	2021
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:					
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	2.865	2.935	2.950	2.984	3.069
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	77	108	108	108	108
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche	749	952	952	952	952
	Summe Gruppen 71, 72	3.691	3.995	4.010	4.044	4.129
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:	4.324	4.887	4.905	4.939	5.029
8	<u>Sonstige Finanzausgaben:</u>					
80	Zinsausgaben	224	195	246	246	250
810	Gewerbsteuerumlage	1.389	833	842	443	443
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	5.365	5.749	5.300	5.500	5.600
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	76	55	50	30	30
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.765	1.026	1.027	1.223	1.497
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	0	0
8	Summe der sonstigen Finanzausgaben:	10.819	7.858	7.465	7.442	7.820
4 - 8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	30.056	28.369	28.118	28.410	29.075
	Fehlbedarf	0	0	0	0	0
	<i>strukturell</i>	0	0	0	218	476

Ö 14

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 23.02.2018

SR/BeVoSr/572/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 22 10/2

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Zielsetzung: Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 82 Abs. 1 GO)

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 89.234,11 € für die Kreisumlage 2017 zu genehmigen. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 23.02.2018

Voß, Bürgermeister am 23.02.2018

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 7. Dezember 2017 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein den kommunalen Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2017 neu festgesetzt. Die Auszahlung der sich aus dieser Änderung ergebenden Schlüsselzuweisungen erfolgte durch einen erhöhten Zahlbetrag im Monat Dezember (HHSt. 900.0410/900.0611).

Auf Basis der neufestgesetzten Finanzausgleichsmasse von rd. 1.787,88 Mio. € erhielt die Stadt Ratzeburg Mehreinnahmen von insgesamt 326.544,00 €.

Durch die erhöhten Schlüsselzuweisungen ergab sich auch eine erhöhte Finanzkraft, die Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage ist. Der Kreis Herzogtum Lauenburg setzte mit Bescheid vom 13.12.2017 (Eingang am 15.12.2017) die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 auf 5.454.334,11 € fest. Gegenüber dem Haushaltsansatz (=5.365.100 €) ergab sich folglich ein Mehrbedarf von 89.234,11 €.

Obwohl das Gesamtergebnis eine Verbesserung gegenüber der Planung aufweist, kam es aufgrund der haushaltsmäßig vorgeschriebenen Bruttoveranschlagung zu

einer Haushaltsüberschreitung bei der Haushaltsposition der Kreisumlage, welche der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) bedarf. Die überplanmäßige Ausgabe war aufgrund der Zahlungsverpflichtung unabweisbar; die Deckung durch die oben beschriebenen Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich des Haushaltsjahres 2017 gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
- siehe Text -

Ö 15

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.02.2018

SR/BeVoSr/563/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.02.2018	Ö
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Möller

FB/Aktenzeichen: 6/ 60

Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Wohngebiet "Barkenkamp zwei", 3. Bauabschnitt, Gewerbegebiet Neuvorwerk, u.a.

Zielsetzung: Widmung von Verkehrsflächen

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der Straßen und Wege des Wohngebietes „Barkenkamp Zwei“, 3. Bauabschnitt sowie die Straßen im Gewerbegebiet Neu-Vorwerk für den öffentlichen Verkehr.

Davon sind in der Gemarkung Neu-Vorwerk, Flur 3, folgende Flurstücke betroffen:

<u>Straßenname</u>	<u>Flurstück</u>
Weberplatz	252
Schubertplatz	252
Brucknerplatz	252
Bachstraße (teilw.)	252

Davon sind in der Gemarkung Neu-Vorwerk, Flur 7, folgende Flurstücke betroffen:

<u>Straßenname</u>	<u>Flurstück</u>
Am Hackelwerk (teilw.)	150
An der Tongrube (teilw.)	150

Die Straßen der o. a. Baugebiete besitzen den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 (1) Zif. 3 a StrWG.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 07.02.2018

Voß, Bürgermeister am 08.02.2018

Sachverhalt:

Der Bereich des Wohngebietes in Ratzeburg „Barkenkamp Zwei“, 3. Bauabschnitt sowie Teile des Gewerbegebietes „Neu-Vorwerk“ sind vorläufig fertig gestellt worden. Um den öffentlichen Verkehr auf den folgenden Straßen und Wegeverbindungen gem. § 6 (1) StrWG zuzulassen, ist die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

Die Stadt Ratzeburg ist zum Teil Eigentümer der Verkehrsflächen. Im Übrigen werden die Flächen kurzfristig in das Eigentum der Stadt Ratzeburg übergehen. Der jetzige Eigentümer hat der Widmung zugestimmt.

s. Anlage 1:

- Weberplatz
- Schubertplatz
- Brucknerplatz
- Bachstraße (teilw.)

s. Anlage 2:

- Am Hackelwerk (teilw.)
- An der Tongrube (teilw.)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

Anlagenverzeichnis:

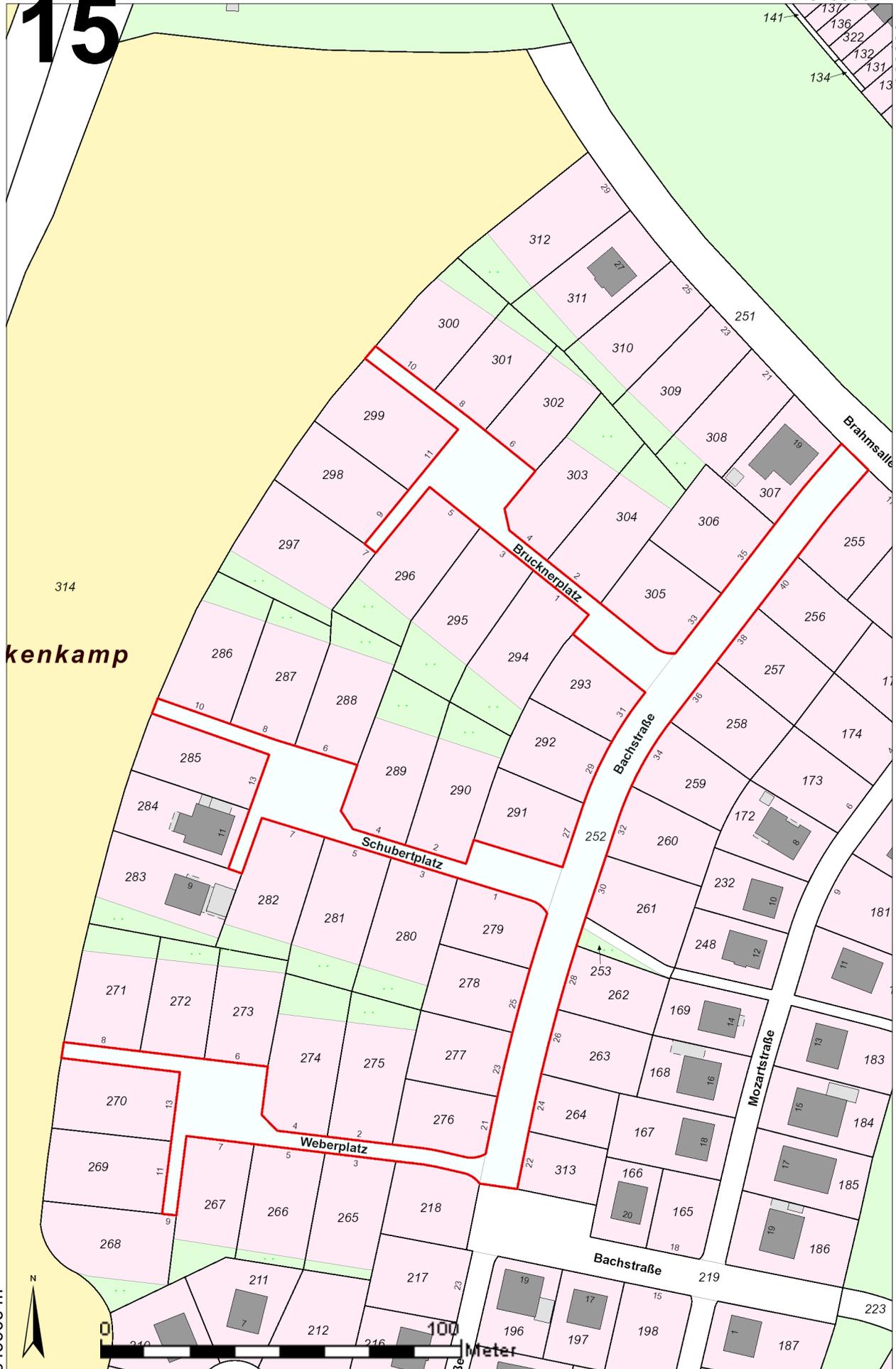
- Anlage 1 Barkenkamp Zwei, 3. BA,
- Anlage 2 Gewerbegebiet Neu-Vorwerk

Ö

15

E 615035 m

N 5950301 m



kenkamp

N 5949909 m

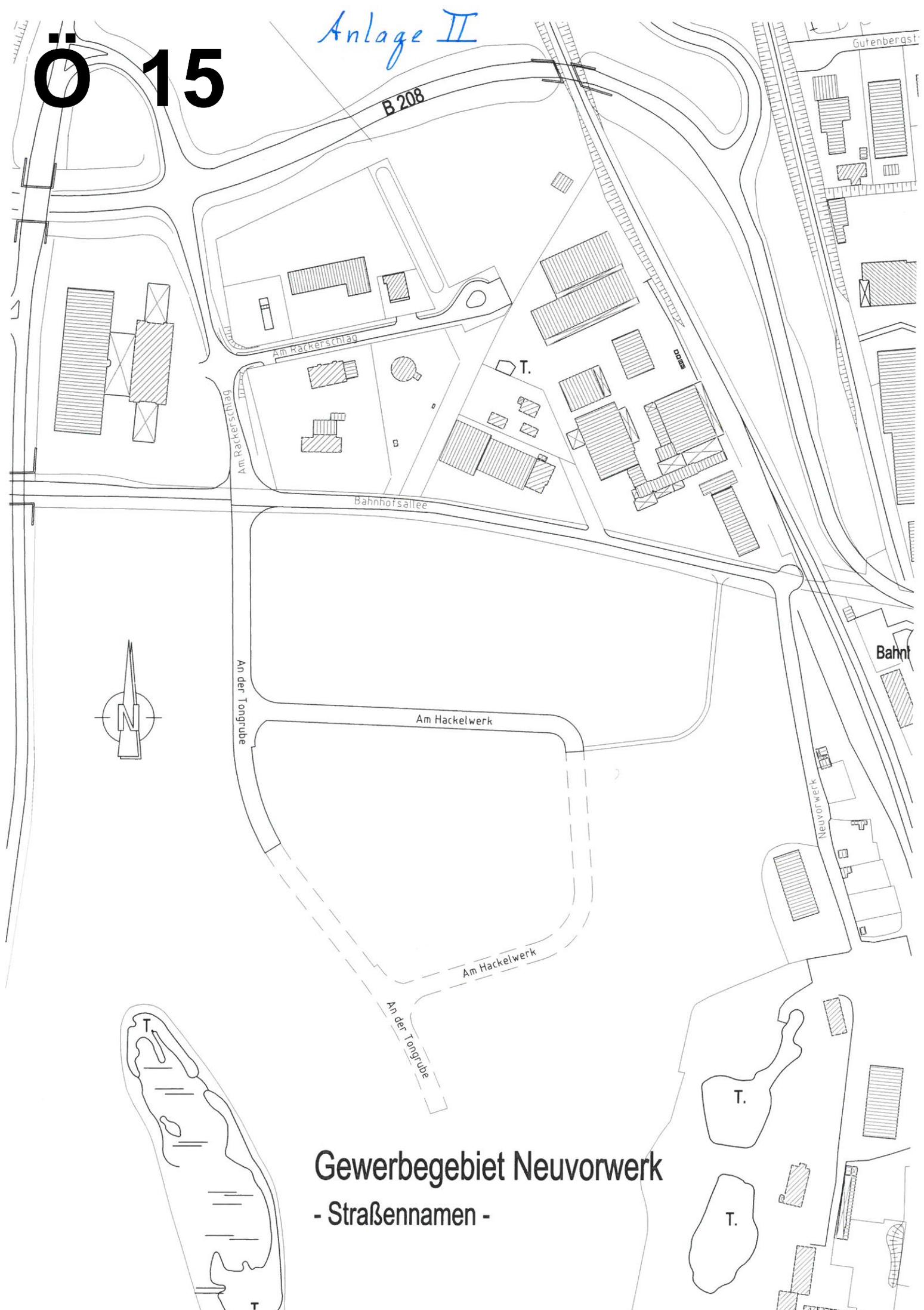
© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

E 614789 m

1:1.500

Ö 15

Anlage II



Gewerbegebiet Neuvorwerk
- Straßennamen -

Ö 16

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.02.2018

SR/BeVoSr/558/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.02.2018	Ö
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße"

Zielsetzung: Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Beachtung der „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“

Beschlussvorschlag: *Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße" zwischen der Stadt Ratzeburg und der MGR Grundstücksgesellschaft Ratzeburg GmbH & Co. KG wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 07.02.2018

Voß, Bürgermeister am 07.02.2018

Sachverhalt:

Die Norma Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG war mit der Absicht an die Stadt Ratzeburg herangetreten, den bestehenden Penny-Markt Zittschower Weg/ Ecke Schweriner Straße auf eine Verkaufsfläche von ca. 1.200 m² zu erweitern.

Für den Bereich des Grundstückes wird derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 aufgestellt. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hatte

am 20.11.2017 die Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Gleichzeitig hatte der Ausschuss einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe haben in der Zeit vom 05.12.2017 bis zum 05.01.2018 öffentlich ausgelegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Gemäß § 12 BauGB ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen. Weiterer Sachverhalt: siehe Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Bau- und Planungskosten werden in Gänze durch den Vorhabenträger übernommen. Dies wird u.a. im Durchführungsvertrag geregelt.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf des Durchführungsvertrags

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Ratzeburg
(Vorhaben- und Erschließungsplan)
„Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße“

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,
– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der MGR Grundstücksgesellschaft Ratzeburg GmbH & Co. KG, Manfred-Roth-Straße 7, 90766 Fürth,
vertreten durch die Expansions-Abteilung Demmin der NORMA Lebensmittelhandels Stiftung & Co.
KG, Loitzer Landstraße 23a, 17109 Demmin, diese vertreten durch den Niederlassungsleiter Herrn
Ulrich Schrage und den Expansionsleiter Herrn Matthias Heiden
– im folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt –

wird aufgrund der §§ 11 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgender Durchführungsvertrag
(städtebaulicher Vertrag) geschlossen.

P r ä a m b e l

Die Vorhabenträgerin betreibt seit 2008 an der Kolberger Straße / Ecke Schweriner Straße einen „Norma-Markt“ mit einer Verkaufsfläche von knapp 800 m². Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des Verhaltens von Kunden und Wettbewerbern im Bereich des Einzelhandels sieht sich die Vorhabenträgerin veranlasst, die vorhandene Verkaufsfläche zu erweitern. Das Vorhaben liegt bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „südlich Schweriner Straße, westlich Stadtgrenze“ aus dem Jahre 2006, der ein Gewerbegebiet festsetzt. Nach einschlägiger Praxis und Rechtsprechung sind hier bis zu maximal 800 m² Verkaufsfläche zulässig. Mit einer darüber liegenden Verkaufsfläche wäre der Betrieb i.d.R. als großflächiger Einzelhandel nur innerhalb eines Sondergebietes zulässig. Somit wäre eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Um die zukünftige Nutzung weitgehend festlegen zu können und um das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2017 beschlossen, hier einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Auch durch den Flächennutzungsplan, welcher das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche (G) darstellt, bestehen entsprechende Einschränkungen. Da im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 zukünftig ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Discounter“ entstehen soll, wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zugleich der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB durch eine Berichtigung angepasst (80. Änderung des Flächennutzungsplans durch Berichtigung), um die Planabsicht verwirklichen zu können.

Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben „Erweiterung des Norma-Marktes“ sowie die Änderung der Stellplatzanlage auf ca. 65 Pkw. Die Verwirklichung des Vorhabens auf dem Grundstück Kolberger Straße 1 in Ratzeburg wird auf Grundlage der Bauplanungen mit den Bau- und Betriebsbeschreibungen der Vorhabenträgerin, welche diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind, sowie des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplans) Nr. 14 „Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße“ der Stadt Ratzeburg durchgeführt.
- (2) Das Vorhabengebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) dargestellte Fläche (Vorhabenfläche). Es handelt sich um die folgende Fläche: Gemarkung Ratzeburg, Flur: 2, Flurstück 493, Flächengröße: 5.406 m².
- (3) Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Verkaufsfläche des auf der Vorhabenfläche bereits genehmigten und entsprechend im Bestandsgebäude betriebenen Norma-Marktes um ca. 400m² von gegenwärtig 800m² auf ca. 1.200 m². Außerdem wird die Stellplatzanlage dem künftigen Bedarf entsprechend auf ca. 65 Pkw ausgelegt. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die Kolberger Straße..
- (4) Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um eine solche, welche einer Bauleitplanung bedarf. Der konkrete Umfang des Vorhabens wird, soweit dieses nicht in diesem Vertrag konkretisiert wird, im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (5) Die Festsetzungen der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden durch diesen Durchführungsvertrag ergänzt, zu dessen Durchführung sich die Vorhabenträgerin verpflichtet.

§ A 2 Bestandteile dieses Vertrags

- (1) Bestandteile dieses Vertrags sind:
 - (a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
 - (b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan, Maßstab 1:500 mit Begründung (Anlagen 2)
 - (c) der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (Anlagen 3),
 - (d) Entwässerungsplan und Außenanlagenplan einschließlich Bepflanzungsplan (Anlagen 4),
 - (e) Kostenübersicht (Anlage 5).
- (2) Die unter Absatz 1 (b) aufgeführten Vertragsbestandteile liegen dem Vertrag zunächst nicht bzw. nur in die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Entwürfe an. Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Basis des Vertrages dar.

§ A 3

Kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans

- (1) Die Stadt wird das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße“, welches mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 20.11.2017 eingeleitet worden ist, zügig betreiben und alle Verzögerungen vermeiden, die nicht auf einem sachlichen Grund beruhen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich jedoch darüber einig,
 - (a) dass durch diesen Vertrag keinerlei Anspruch auf Aufstellung des erwogenen Bebauungsplans begründet wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) und
 - (b) dass die Vorhabenträgerin für den Fall, dass das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan nicht mit einem Satzungsbeschluss endet, sondern vielmehr aufgegeben werden sollte, keinerlei Schadenersatz oder Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber der Stadt zustehen.

Teil II

Vorhaben

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin verwirklicht das Vorhaben gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Norma-Markt“ nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen. Die Vorhabenträgerin wird im Vorhabengebiet vorhandene bauliche Anlagen zur Erweiterung der Verkaufsfläche des dort vorhandenen „Norma-Marktes“ um ca. 400 m² von gegenwärtig 800 m² auf ca. 1.200 m² umbauen und erweitern sowie die Außenanlagen umbauen.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die in § V 1 genannten Maßnahmen sowie Anträge für eventuelle im Zusammenhang damit erforderliche weitere behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse zu stellen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der in Absatz 1 genannten Baugenehmigung mit der Durchführung der in § V 1 dieses Vertrags genannten Maßnahmen zu beginnen und diese spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Sollte es zur Einlegung von Drittrechtsbehelfen gegen die Baugenehmigung kommen, so beginnt die erstgenannte Frist mit Eintritt einer vorläufigen Vollziehbarkeit zu laufen. Sollte das Bauvorhaben aufgrund höherer Gewalt (Naturereignisse, Terror o.ä.) unterbrochen werden müssen, verlängern sich die vorgenannten Fristen entsprechend. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die eingetretene Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

- (3) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen durchgeführt, soll die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße“ aufheben (§ 12 Abs. 6 BauGB). In diesem Fall kann die Vorhabenträgerin keine Ansprüche gegen die Stadt geltend machen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ V 3

Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbedingungen

- (1) Um den Belangen der Stadt hinsichtlich ihrer Einzelhandelsstruktur entgegenzukommen, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu sicherzustellen, dass im entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags errichteten Markt Waren der Warengruppen

- Uhren/Schmuck/Optik,
- Oberbekleidung und
- Schuhe/Lederwaren

lediglich auf einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² anbietet. Weitere Sortimentsbeschränkungen ergeben sich aus den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.

§ V 4

Vorbereitungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin wird alle für die Erschließung und Bebauung des Grundstückes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.

Teil III

Erschließung

§ E 1

Herstellung der Erschließungsanlagen

Die Vorhabenträgerin übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in § E 3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E 2 ergebenden Vorgaben.

§ E 2

Fertigstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Entwässerung sowie die Freiflächenanlagen in dem Umfang innerhalb der sich aus § V 2 Abs. 2 ergebenden Frist fertigzustellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung ergibt.

- (2) Mit der Durchführung der Erschließung darf, sofern Anschlüsse an öffentliche Flächen oder Einrichtungen betroffen sind, erst nach der Anzeige durch die Vorhabenträgerin an die Stadt begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten fertig gestellt sein.
- (3) Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Rücksprache mit der Vorhabenträgerin die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ E 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - (a) die Herstellung der Kanäle und Anschlussleitungen für die Abwasserentsorgung einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze;
 - (b) die Herstellung der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektrizität, in Abstimmung mit den regionalen oder kommunalen Versorgungsunternehmen sowie
 - (c) der öffentlichen und privaten Grün- und Erschließungsanlagen nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.
- (2) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.
- (4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- (5) Im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m im Radius) zu erhaltender bzw. geschützter Gehölze sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie das Befahren mit schwerem Gerät unzulässig. Die zu erhaltenden Gehölze sind am Rand der Kronentraufe mit einem stabilen Bauzaun abzugrenzen. Bei Zuwiderhandlung hat der Vorhabenträger die entstandenen Schäden in Abstimmung mit der Stadt zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten.

§ E 4

Baudurchführung

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel von der Vorhabenträgerin zu verlangen.

- (2) Die Vorhabenträgerin hat im Einzelfall auf begründetes Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien für die öffentlichen Erschließungsanlagen nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ E 5

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Vorhabenträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Vorhabenträgerin haftet bis zur Abnahme der Anlagen, sofern es sich um öffentliche Anlagen handelt, für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Versicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Bis zur Abnahme durch die Stadt gemäß § E 6 ist die Müllentsorgung und die Straßenreinigung für das Vertragsgebiet durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen. Ebenfalls hat die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass eine Verunreinigung der anliegenden Straßen durch die Bautätigkeit auf ein Minimum beschränkt bleibt und deren regelmäßige Reinigung erfolgt. Durch die Bautätigkeit verursachte Gebührenaufschläge sind zu erstatten.

§ E 6

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Die Vorhabenträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme der öffentlichen Anlagen gemäß § E 3 durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Mängelanspruchsfrist beträgt jedoch fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlage gemäß § E 3 durch die Stadt.
- (3) Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der öffentlichen Anlagen gemäß § E 3 schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen.

§ E 7 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § E 3 übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt gesichert sind und der Vorhabenträger vorher
 - (a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich Bestandspläne übergeben hat,
 - (b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - (c) einen Bestandsplan (Maßstab 1:500, zweifach sowie in digitaler Form (Formate pdf sowie dwg oder dxf)) über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat,
 - (d) Nachweise erbracht hat über
 - Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien
 - die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ S 1 Kostenübernahme

- (1) Die Vorhabenträgerin führt die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch.
- (2) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten der Ausarbeitung der für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 erforderlichen Planunterlagen einschließlich eventueller weiterer erforderlicher Planungen, Gutachten oder Untersuchungen. Die Stadt verpflichtet sich, die Vorhabenträgerin kurzfristig zu unterrichten, sofern und sobald es Erkenntnisse darüber geben sollte, dass weitere Gutachten oder Planungen erforderlich sind, durch welche zusätzliche Kosten ausgelöst werden.
- (3) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, insbesondere auch die Kosten der Durchführung des Vorhabens. Eine ausreichende öffentliche Erschließung des Vorhabengeländes ist vorhanden.

§ 5 2

Haftungsausschluss

- (1) Für den Fall, dass – gleich aus welchem Grunde – der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 nicht wirksam wird, sind Ansprüche der Vorhabenträgerin auf Schadenersatz gegen die Stadt ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens bzw. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 5 3

Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus §§ E 1 bis E 7, insbesondere aus § E 3, Absatz 2, für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von € 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) durch eine a-conto-Zahlung oder durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft, bei Erteilung einer Abbruch- bzw. Bau- oder Teilbaugenehmigung. Die Bürgschaft wird durch die Stadt nach Erfüllung der Verpflichtungen des § E 3, Absatz 1 und 2 und Vorlage einer etwaigen Gewährleistungsbürgschaft gemäß Absatz 3 freigegeben.
- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vorhabenträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen.

§ 5 4

Wechsel der Vorhabenträgerin/ Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel der Vorhabenträgerin bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Fristen gemäß § V 2 dieses Vertrags gefährdet ist (§ 12 Abs. 5 BauGB).
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Falle der Rechtsnachfolge, ihrem Rechtsnachfolger bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin sämtliche Beschränkungen in derselben Weise aufzuerlegen, denen sie sich selbst mit Abschluss dieses Vertrags unterwirft.

§ 5
Vertragsänderungen/ Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei, die Vorhabenträgerin eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 6
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.

§ 7
Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit seinem Abschluss durch die Vertragsparteien wirksam. Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 bildet die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags.

Ratzeburg,

Demmin,

Für die Stadt Ratzeburg:

Für die Vorhabenträgerin:

(Siegel)

(Stempel)

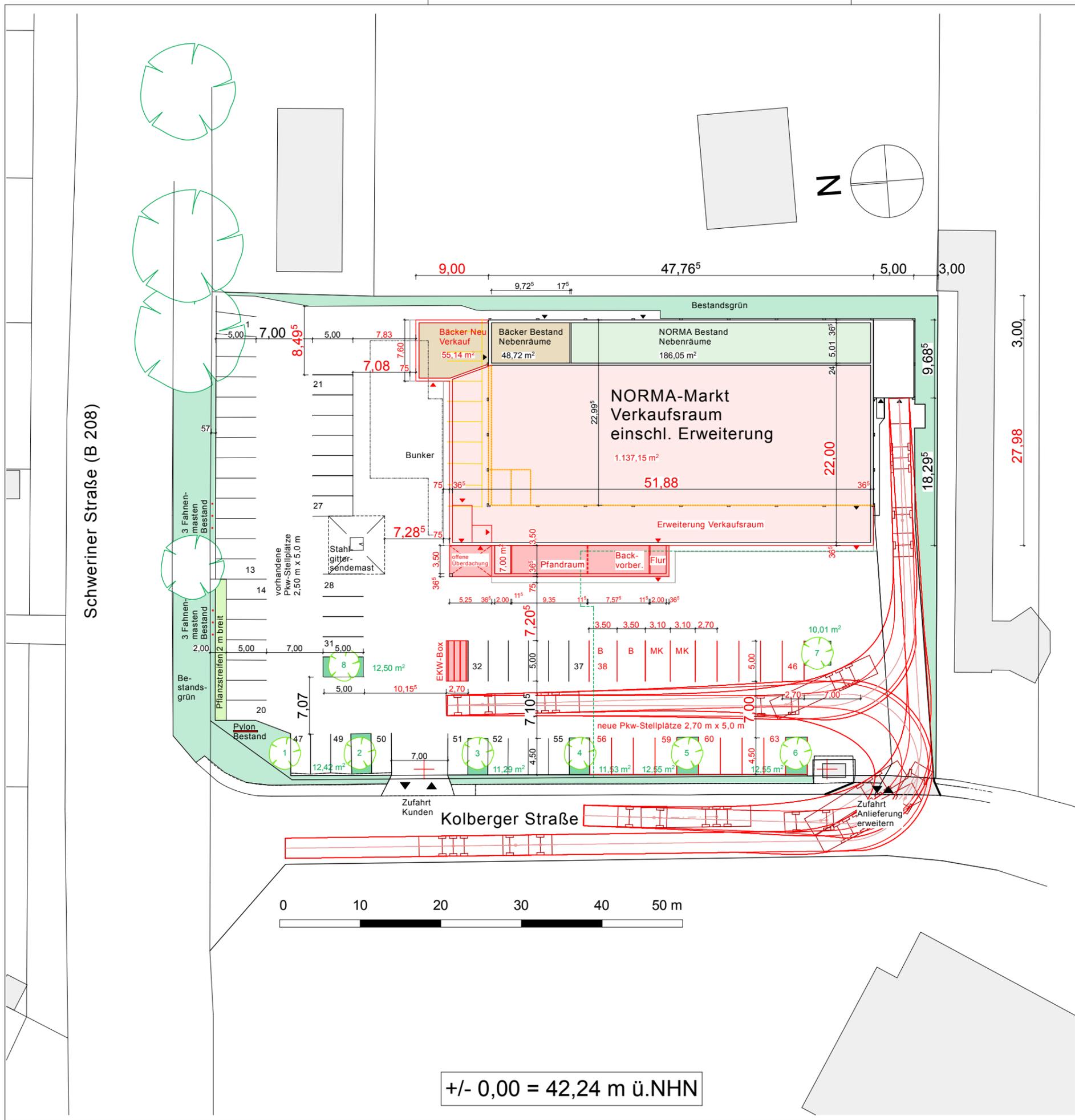
Rainer Voß,
Bürgermeister

Ulrich Schrage,
Niederlassungsleiter

Matthias Heiden
Expansionsleiter

Anlagen:

- | | |
|--------------|--|
| Anlage 1 | Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes |
| Anlage 2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan |
| Anlage 3 ff. | Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung |
| Anlage 4 ff. | Entwässerungsplan und Außenanlagenplan einschließlich Bepflanzungsplan |
| Anlage 5 | Kostenübersicht |



- Legende (Grünflächen)
- Baum Bestand
 - Baum Pflanzung geplant
 - Bestandsgrün
 - Grünfläche neu

Index	Datum	Änderungsinhalt
B	01.02.18	Zufahrt Anlieferung erweitert, Bäume verschoben
A	26.01.18	EP

Bauvorhaben:
Erweiterung eines NORMA-Marktes mit Backshop
 Kolberger Straße 1
 23909 Ratzeburg

Entwurfsverfasser:
BAUPLANUNG Wilke
 Charlottenhof 17 * 15848 Beeskow
 Tel.: 03366 / 200 27 * Fax: 03366 / 200 23
 E-Mail: bauplanung-wilke@gmx.de

Bauherr:
NORMA
 Lebensmittelhandels Stiftung COOP eG
 Tafelfeldstraße 16
 90443 Nürnberg

Planungsphase:
Entwurfsplanun

Plantitel:
Objektbezogener Lageplan
 VK 1.193 m² einschl. Flur vor Pfandraum (VK-Breite 22 m) und Kundenbereich Bäcker

Stempel/Unterschr. Entwurfsverfasser:
 gezeichnet: Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Gericke

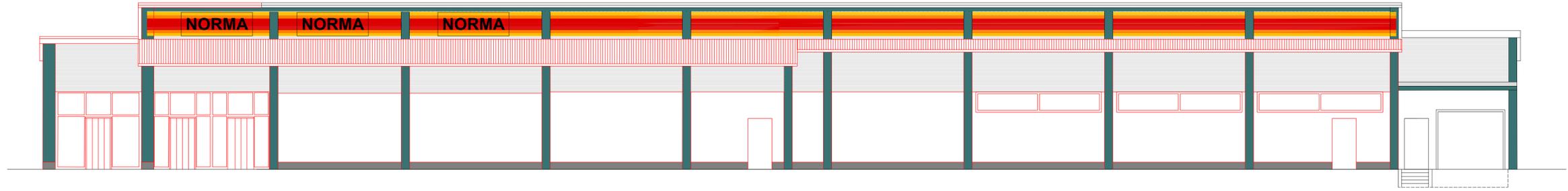
Anerkannt Bauherr:
 Datum: 01.02.2018

Blattgröße: DIN A3
 Maßstab: 1 : 500
 Plan-Nr.: EP 01__B

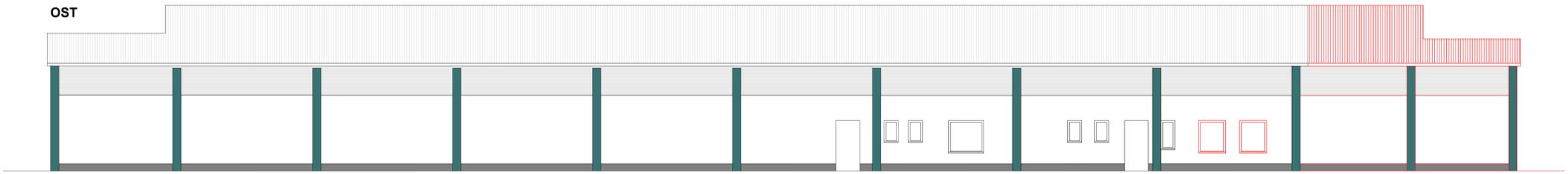
Schweriner Straße (B 208)

+/- 0,00 = 42,24 m ü.NHN

WEST



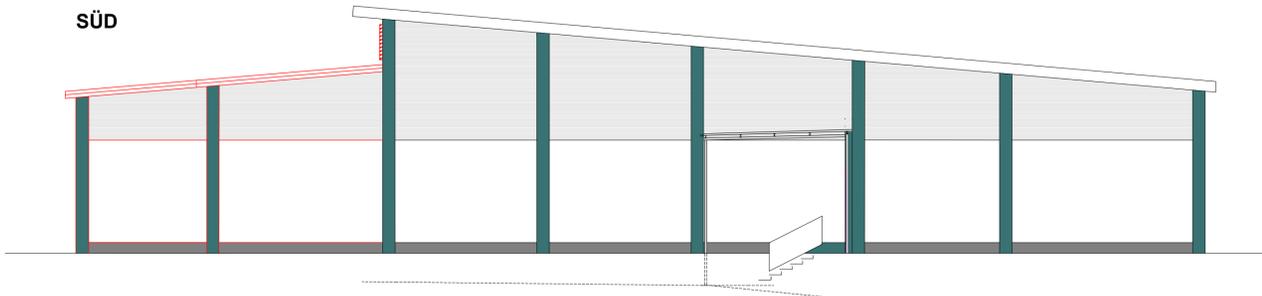
OST



NORD



SÜD



 SVEN BUCK + PARTNER FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN Partnerschaftsgesellschaft mbH	
Breitscheidstraße 37, 19309 Neustadt-Glewe, Tel. 03875/30 30 1, Fax 30 30 3	
Bauherr	Norma Demmin Herr Heiden
Bauvorhaben	Erweiterung eines Norma-Marktes mit Backshop Kobberger Straße 1 23909 Ratzeburg
Darstellung	Ansichten
Planungsphase	Entwurf
Datum	08.02.2018
Maßstab	1 : 100
Format	DIN A1
Zeichn.-Nr.	002
Index	

Ö 17

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 27.02.2018

SR/BeVoSr/559/2018/1

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss		Ö
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher/ Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 81 "östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße"

Zielsetzung:

**Schaffung eines Wohnbaugebietes u.a. für die
Errichtung von Mehrfamilienhäusern
unterschiedlicher Ausprägung, Sicherstellung der
Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum**

Beschlussvorschlag:

***Dem Städtebaulichen/ Erschließungsvertrag zwischen
der Stadt Ratzeburg und der Gemeinnützigen
Kreisbaugenossenschaft Lauenburg e.G. wird
zugestimmt.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 27.02.2018

Voß, Bürgermeister am 27.02.2018

Sachverhalt:

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 16.03.2015 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 23.02.2016 hatte sich der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss grundsätzlich für die seinerzeitige Variante C („Städtebauliches Konzept mit Bebauungsvorschlag C“) ausgesprochen. In der Folge wurde von Zeit zu Zeit im Ausschuss über den jeweiligen Sachstand berichtet. So konnte auch berichtet werden, dass zwischen der Grundstückseigentümerin, der Kirchengemeinde St. Petri und der Gemeinnützigen Kreisbaugenossenschaft Lauenburg e.G. weitgehend

Einigkeit hinsichtlich des Grundstückes erzielt werden konnte. Per Beschluss der Stadtvertretung am 26.06.2017 wurde auch einem Verkauf des Grundstückes Seedorfer Straße 25-33 im Grundsatz zugestimmt.

Die Kreisbaugenossenschaft hat die Architekten Kienast und Kienast aus Mölln mit der Erstellung eines städtebaulichen Konzeptes beauftragt, das in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vorgestellt wurde. Nach der am 19.02.2018 erfolgten Zustimmung durch den Ausschuss soll das vorgestellte Konzept nun auch planerische Grundlage für den abzuschließenden Städtebaulichen/ Erschließungsvertrag sein, dem der Ausschuss ebenfalls einstimmig zugestimmt hat.

Ein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan ist für die nächste Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vorgesehen.

Der Städtebauliche/ Erschließungsvertrag ist Basis zum einen für die Kostentragung hinsichtlich der Planungsleistungen und zum anderen für die Realisierung der Erschließung des Baugebietes. Weiterer Sachverhalt: Siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Alle weiteren Planungs- und Erschließungskosten wären durch die Erschließungsträgerin zu tragen.

Anlagenverzeichnis:

Vertragsentwurf mit Anlagen

STÄDTEBAULICHER VERTRAG/ ERSCHLIEßUNGSVERTRAG

(B-Plan 81 – östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof)

Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch den Bürgermeister,

und

die Gemeinnützige Kreisbaugenossenschaft Lauenburg eG, Wasserkrüger Weg 127 b, 23879 Mölln
(nachfolgend Erschließungsträgerin genannt)
vertreten durch die Vorstände Frau Désirée Tummescheit und Herrn Herbert Köster
(Vorstandsvorsitzender)

schließen folgenden **städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag**:

Präambel:

Die Erschließungsträgerin wird das Flurstück 5 sowie den südlichen Teil des Flurstücks 24/4 der Flur 6 der Gemarkung Ratzeburg von der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde St. Petri erwerben. Mit gesondertem Kaufvertrag wird die Erschließungsträgerin das Flurstück 7/2 der Flur 6 der Gemarkung Ratzeburg von der Stadt erwerben. Die Flächen liegen östlich der Seedorfer Straße, südlich des Friedhofs und nördlich der Königsberger Straße in Ratzeburg. Es handelt sich dabei um eine Ackerfläche sowie im südlichen Teil (Flurstück 7/2) um eine mit einer Wohnanlage mit einfachen Wohnungen bebaute Fläche. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Ackerfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“, die südliche Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Verbindliche Bauleitplanung besteht nicht. Planungsrechtlich ist der bisher landwirtschaftlich genutzte Bereich als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen und damit ohne weitere Bauleitplanung nicht bebaubar.

Das 2014 erstellte „Wohnungsmarktkonzept Ratzeburg und Umland“ stellt u.a. fest: „...Einen Nachfrageüberhang gibt es insbesondere bei kleinen (barrierearmen) preisgünstigen Wohnungen. Diese sind im Bestand nur in geringem Umfang vorhanden. Für die Stadt Ratzeburg besteht darüber hinaus Handlungsbedarf bei der Versorgung von problematischen/ schwervermittelbaren Haushalten. ...“ Auch sozial- bzw. mietpreisgebundener Wohnraum steht in Ratzeburg in wohl zu geringem Anteil bereit. Die Erschließungsträgerin plant die Errichtung von ca. 100 – 120 Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Zudem soll im nördlichen Bereich des Gebietes eine Kindertagesstätte für die Kirchengemeinde St. Petri durch die Erschließungsträgerin neu errichtet werden. Für die abgängigen einfachen Wohnungen sollen Ersatzwohnungen errichtet werden.

Um das Vorhaben und die geplanten Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, wird für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 81 aufgestellt. Dazu hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 16.03.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81 „östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“ gefasst. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und zur Umsetzung der Planung durch den Bau der Erschließungsanlagen und um etwaige Probleme im Vorfeld des Vorhabens auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1**Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck**

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Grundstücke im Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 81 „östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“, – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und ihre zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet hat eine Größe von 19.140 m² und ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet den Bebauungsplan Nr. 81 „östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Vorhaben der Erschließungsträgerin sowie für die Durchführung der Erschließung zu schaffen. Für das Vertragsgebiet besteht kein Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 35 bzw. § 34 BauGB zu beurteilen. Grundlage des Vertrages sind die beigefügte städtebauliche Skizze „Städtebauliches Konzept mit Bebauungsvorschlag C“ des künftigen Bebauungsplangebietes (Anlage 2.1) sowie die Skizze „Plangeltungsbereich mit geplanter Erschließungsstraße“ (Anlage 2.2). Basis für die städtebauliche Planung soll die am 19.02.2018 im Planungs- Bau- und Umweltausschuss der Stadt vorgestellte städtebauliche Skizze sein (Anlage 2.3). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes soll der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB durch eine Berichtigung zugleich angepasst werden (Änderung des Flächennutzungsplans durch Berichtigung).
- (3) Die Erschließungsträgerin hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Sie beabsichtigt, im Vertragsgebiet folgende Vorhaben zu realisieren: Errichtung von ca. 100 – 120 Wohneinheiten, die vorwiegend als Mietwohnungen mit der entsprechenden Anzahl von Stellplätzen auf den Grundstücken errichtet werden sollen sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte. Die Planung und der Bau von Erschließungsanlagen sind notwendig, um die öffentliche Erschließung der anzuschließenden Grundstücke zu sichern.

§ 2**Städtebauliche Planungen/ Leistungen / Fachgutachten**

- (1) Die Erschließungsträgerin wird auf ihre Kosten die Entwürfe des Bebauungsplanes und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, deren Beauftragung mit der Stadt abzustimmen ist, erstellen lassen. Das Büro Planwerkstatt Nord, Büro für Stadtplanung und Planungsrecht, 21514 Güster, wird entsprechend anerkannt.
- (2) Die Erschließungsträgerin trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (z.B. Gutachterkosten, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, u.a.) sowie die Kosten dieses Vertrages. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass eine umfassende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wird, trägt der Vorhabenträger auch hierfür die Kosten. Die Kosten sind von der Erschließungsträgerin auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.

- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit der Erschließungsträgerin zusammenarbeiten. Diese gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung der Erschließungsträgerin mit der Erarbeitung der Bauleitplanentwürfe ausschließlich dazu erfolgt, die Verwaltung der Stadt Ratzeburg zu entlasten und Kosten durch diese Planungen für die Stadt zu vermeiden. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, bei eventuellen Satzungsbeschlüssen sowie während der gesamten Aufstellungsverfahren für diese Bauleitplanungen bleiben dadurch unberührt.

§ 3 Erschließung

- (1) Die Stadt überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung auf die Erschließungsträgerin für die gesamte Fläche des Vertragsgebietes innerhalb des B-Plangebietes Nr. 81.
- (2) Die Kosten der Erschließung werden von der Erschließungsträgerin getragen.
- (3) Für die Erschließung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 81 maßgebend.
- (4) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen und der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlüsse gemäß § 5 dieses Vertrages.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich, die Anlagen gem. § 5 bei Vorliegen der in § 10 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (6) Einzelheiten der Übereignung der öffentlichen Flächen werden in einem gesonderten notariellen Grundstücksüberlassungsvertrag geregelt.

§ 4 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die baureife Erschließung innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 81 und die endgültige Herstellung der Oberflächen spätestens nach 3 Jahren nach Baubeginn fertig zu stellen.
- (2) Der Umfang der fertigzustellenden Anlagen ergibt sich aus den der Stadt vorzulegenden und mit ihr abzustimmenden Ausbauplanungen (Anlage 3). Die Anlagen gem. § 3 Abs. 4 sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Wohnbebauung endgültig hergestellt sein, spätestens wenn 70 % der anzuschließenden Bauten nutzbar sind.
- (3) Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung bzw. Nachbesserung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der

Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 5

Art und Umfang der Anlagen (gem. § 3 Abs. 4)

- (1) Art und Umfang der Erschließungsanlagen richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 und den in Anlage 3 dargestellten Ausbauplanungen für
 - a) Straßenbau
 - b) Entwässerung
 - c) Grün- und Ausgleichsflächen.

- (2) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfaßt
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
 - b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Grundstücksanschlüsse inklusive Grundstückskontrollschächten,
 - c) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Park- und Spielplatzflächen,
 - Fuß- und Radwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbeschilderung einschl. Straßennamensschilder,
 - d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Gehwege),
 - e) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Grünanlagen inklusive Straßenbegleitgrün nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung innerhalb des B-Plangebietes sowie
 - f) die Herstellung bzw. Anlage/ Bepflanzung aller Grün- und Ausgleichsflächen gemäß B-Plan.

- (3) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die bestehenden Grenzen des Vertragsgebietes hinaus soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das Erschließungsnetz erforderlich ist.

- (4) Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn im Namen der Stadt einzuholen und der Stadt vorzulegen.

§ 6

Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Die Erschließungsträgerin wird Planung, Bauleitung, Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abrechnung einem leistungsfähigen Ingenieurbüro im Einvernehmen mit der Stadt in Auftrag geben, das die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet.

- (2) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die Bauleistungen für die Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation auszuschreiben. Die Stadt erhält durch die Erschließungsträgerin

die Mitteilung über dieses Ausschreibungsergebnis dieser Position. Die Mitteilung soll als Werteansatz zur Gebührenkalkulation der Stadt verwandt werden.

- (3) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die Bauleistungen nur durch Unternehmen ausführen zu lassen, die Mitglied einer entsprechenden Berufsgenossenschaft sind, die ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben versichert haben, und die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllen. Die Erschließungsträgerin unterrichtet die Stadt über die erteilten Aufträge.
- (4) Alle amtlichen Vermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, den Teilungsentwurf mit der Stadt abzustimmen.

§ 7

Baudurchführung

- (1) Die Erschließungsträgerin hat durch Abstimmung mit Ver- und Entsorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, daß die Ver- und Entsorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telefonanschluss, Strom-/ Gas-/ Wasser-/ Abwasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Die Verlegung muss unterirdisch erfolgen.
- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat die Erschließungsträgerin im Einvernehmen mit der Stadt zu veranlassen.
- (3) Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Die Erschließungsträgerin ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall zusätzlich auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien im Straßenbau nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (5) Vor Beginn der Wohnbebauung sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen. Die Fristen gemäß § 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (6) Die Erschließungsträgerin wird bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen die Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen für die Müllentsorgung sicherstellen bzw. die künftigen Bauherren und Bewohner verpflichten, während der Bauzeit eine entsprechende Sammelstelle für die Müllgefäße an einer ausgebauten Straße zu benutzen.

§ 8**Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Bis zur Übernahme gemäß § 10 unterhält die Erschließungsträgerin die Erschließungsanlagen. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Treten durch Bauarbeiten, die von der Erschließungsträgerin in Auftrag gegeben werden, Verunreinigungen der anliegenden Straßen auf, so ist die Reinigung nach § 46 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein von der Erschließungsträgerin unverzüglich auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (4) Die Erschließungsträgerin trägt Sorge, dass in den Grundstückskaufverträgen mit dem jeweiligen Bauherren die Verpflichtung für eine Schadenregulierung durch den Bauherren aufgenommen wird, wenn nachweislich die Schäden an bereits fertiggestellten Erschließungsanlagen durch die beauftragten Unternehmen der Bauherren verursacht worden sind.

§ 9**Gewährleistung und Abnahme/Teilabnahme**

- (1) Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung z. Zt. der Abnahme bzw. Teilabnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB, soweit diese sachlich eingreifen kann (Bauleistungen), ansonsten nach BGB. Die Frist für die Gewährleistung für alle Erschließungsleistungen bzw. -anlagen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen, mängelfreien Erschließungsanlage gemäß § 3 Abs. 4 durch die Stadt.
- (3) Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der einzelnen, für sich allein nutzbaren Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 10 Tagen gem. VOB nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt, den beteiligten bauausführenden Firmen und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist in einer Abnahmeniederschrift zu protokollieren und von der jeweils beteiligten Firma und den beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die Beseitigung der Mängel schriftlich an.

Die Abnahme/ Teilabnahme der Abwasseranlagen erfolgt erst nach Herstellung der Baustraßen. Vor der Abnahme der Straßen ist die Schadenfreiheit der Abwasseranlagen durch Kanaluntersuchung nachzuweisen. Das untersuchende Unternehmen ist in Abstimmung mit der Stadt auszuwählen, die Untersuchung ist kanalkatasterkonform zu dokumentieren. Vor Ablauf der 5-jährigen Gewährleistung sind nochmals Kanaluntersuchungen durchzuführen, Protokolle und Videoaufzeichnungen sind der Stadt zu übergeben.

§ 10

Übernahme der Anlagen gem. § 3 Abs. 5

- (1) Im Anschluss an die Abnahme (bzw. Teilabnahme) der mangelfreien Anlagen gemäß § 3 Abs. 4 übernimmt die Stadt diese unentgeltlich in ihre Baulast und Verkehrssicherungspflicht, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen und der Ausgleichsflächen ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen sowie Hausanschlüssen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt gesichert sind.
- (2) Die Erschließungsträgerin ist verpflichtet, vor Übernahme der Baulast durch die Stadt folgende Unterlagen zu beschaffen und der Stadt auszuhändigen:
 - a) die Bestandspläne für Straßen, Abwasseranlagen sowie Grünanlagen, auch digital im DXF-, DWG- und PDF-Format. Die Pläne für Abwasseranlagen werden gemäß Regelwerk der Stadt Ratzeburg zum Aufbau von Netzinformationssystemen erstellt. Das Format des Datenträgers wird dem Erschließungsträger mitgeteilt.
 - b) die Abschreibungsunterlagen für die Vermessung der öffentlichen Erschließungsflächen,
 - c) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen
 - d) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtungen, Trinkwasserleitungen, Gasversorgungsleitungen, Elektroleitungen, Telekommunikationsleitungen und Straßenbeleuchtung, auch digital im DXF-, DWG- und PDF-Format
 - e) erbrachte Nachweise über die Schadenfreiheit der erstellten Kanalhaltungen und Schachtbauwerke durch Verfilmung (siehe § 9 Abs. 3) der erstellten Kanalhaltungen und Hausanschlussleitungen durch Druckprüfung.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden Eigentum der Stadt.

- (3) Die Stadt bestätigt mit der Abnahme/ Teilabnahme die Übernahme der Anlagen gemäß § 3 Abs. 4 in ihre Verwaltung und Unterhaltung, sofern sie Eigentümerin (Abs. 1) ist.
- (4) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung zu.

§ 11

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- (1) Die Höhe der Herstellungskosten aller in diesem Vertrag geregelten Leistungen einschließlich der Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz auf öffentlichen Flächen, den

durch den Bebauungsplan bestimmten Ausgleichsflächen und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten (auch Bauleitplanung) sind der Stadt in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen. Diese Kostenzusammenstellungen verbleiben bei der Stadt.

- (2) Reicht die Erschließungsträgerin eine nachvollziehbare Kostenzusammenstellung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Unterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die notwendigen Unterlagen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt diese auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
- (3) Die Erschließungsträgerin gliedert die Kostenzusammenstellung so, dass aus ihr die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh-/Fuß- und Radwege
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Straßenbegleitgrün
 - selbständige öffentliche Parkflächen
 - selbständige öffentliche Grünanlagen
 - Wohnwege,
 - Immissionsschutzanlagen
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung, Vermarkung und Schlussvermessung.

Diese Gliederung ist erforderlich, damit die Stadt diese Anlagen in ihrem Vermögen entsprechend nachweisen kann. Es besteht Einvernehmen darüber, dass für den Aufwand der Erschließungsträgerin nur die o. g. Kostenangaben erstellt werden und keine Rechnungslegung erfolgt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Kooperation um die notwendigen Angaben zu erstellen.

- (4) Die Erschließungsträgerin stellt sicher, dass der Stadt aus der Herstellung aller in diesem Vertrag geregelten Leistungen und der Durchführung dieses Vertrages keinerlei Kosten entstehen, sie übergibt gemäß § 10 alle Anlagen und Planungen kosten- und lastenfrei.

§12 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, eine Finanzierungsbestätigung eines deutschen Kreditinstituts mindestens 14 Tagen vor dem Baubeginn nach § 7 Abs. 3 vorzulegen.
- (2) Nach der Abnahme der Maßnahme oder Teilmaßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen.

§ 13 Bestandteile des Vertrages

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind bzw. werden:
 - a) Der Lageplan mit den Grenzen des Vertrags-/ Erschließungsgebietes (Anlage 1),
 - b) die städtebauliche Skizzen (Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3))
 - c) der B-Plan Nr. 81 und
 - d) die mit der Stadt abgestimmten Ausbauplanung für die Erschließungsanlagen mit den Baubeschreibungen, (Anlage 3).

- (2) Die unter Absatz 1 c) und d) aufgeführten Vertragsbestandteile liegen dem Vertrag zunächst nicht an. Der unter Absatz 1 c) aufgeführte Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Basis des Vertrages dar. Die unter Absatz 1 d) aufgeführten Vertragsbestandteile bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadt vor Baubeginn nach § 7 Absatz 3. Mit der Zustimmung werden diese Unterlagen Bestandteile des Vertrages.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über die Bebauungsplanänderung. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Erschließungsträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

- (3) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Absatz 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über des Bebauungsplanes Nr. 81 im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens bzw. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 15 Rechtsnachfolge

Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem/n Rechtsnachfolger/n mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei und die Erschließungsträgerin erhält eine Ausfertigung.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame

Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

- (3) Die Erschließungsträgerin trägt alle durch den Abschluss und die Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten.

§ 17 Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich wie z.B.:
 - a) wenn der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ratzeburg, nicht innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages rechtskräftig geworden ist,
 - b) sofern im Rahmen der Erschließungsvorbereitung oder während der Erschließungsmaßnahme unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine wirtschaftliche, technische und/ oder rechtliche Umsetzung des Projektes unmöglich machen und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn die Erschließungsträgerin oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweichen. Die Erschließungsträgerin oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.

§ 19 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung und wenn die Stadtvertretung dem Vertrag zugestimmt hat.

Ratzeburg, DATUM

Für die Stadt:

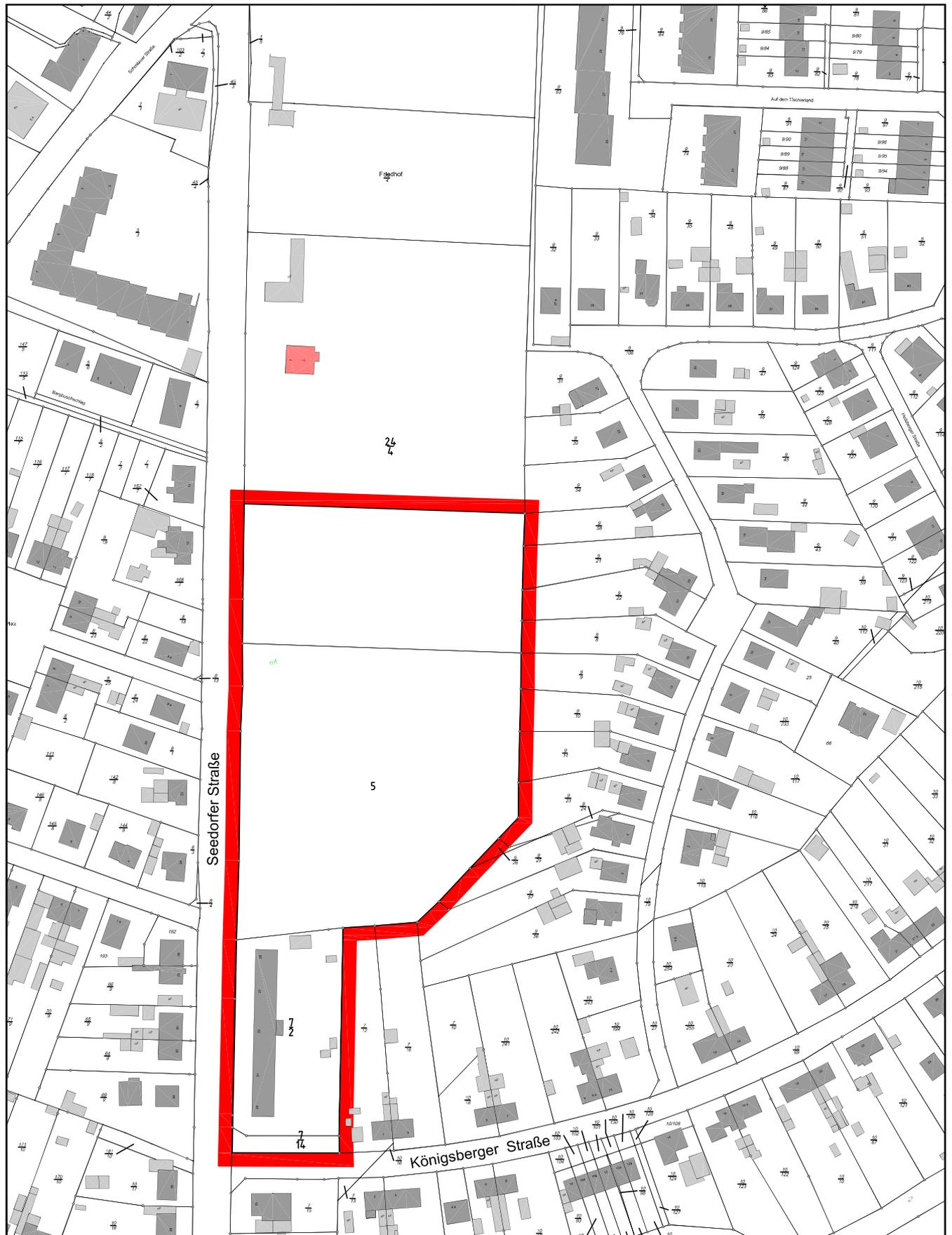
Für die Erschließungsträgerin:

Siegel

.....
Rainer Voß
Bürgermeister

.....
Désirée Tummescheit
Vorstand

.....
Herbert Köster
Vorstandsvorsitzender

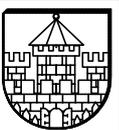


Städtebaulicher Vertrag / Erschließungsvertrag
zum Bebauungsplan Nr. 81 "östlich Seedorfer Straße,
südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße"

Grenzen des Vertragsgebietes Anlage 1

STADT
RATZEBURG

Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 10.01.2018

Maßstab 1 : 2000

bearbeitet/gezeichnet: Wolf / Seehase



VORSCHLAG C

Städtebauliche Werte

Plangebiet ca. 40.410 m²

Verkehrsfläche ca. 2.480 m²

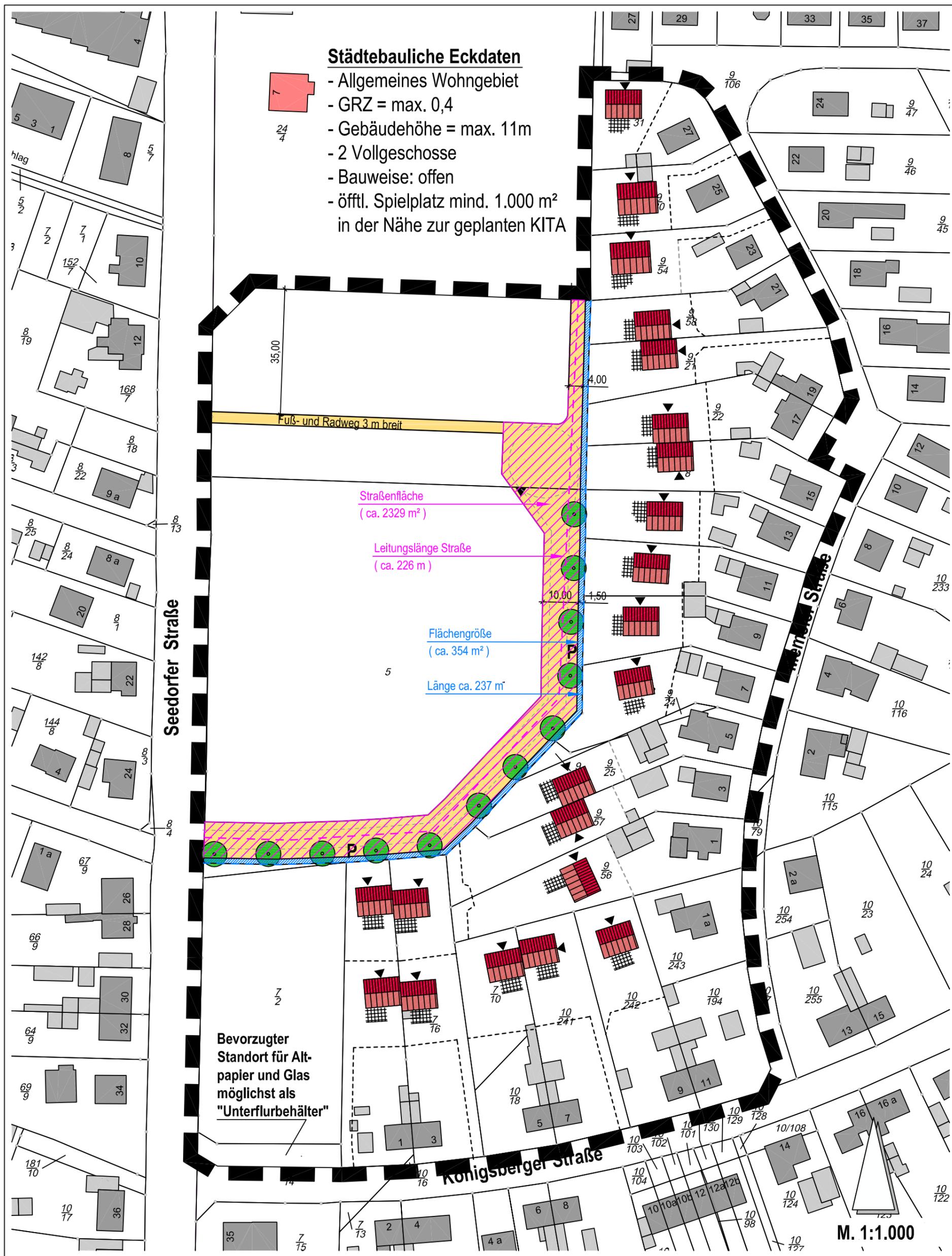
Spielplatz ca. 955 m²

Mögliche Zahl der Wohneinheiten

1. Geschosswohnungsbau
70 - 75 WE a ca. 75 - 80 m² (II)

2. Flächen der Kirche ca. 3.585 m²

3. zusätzlich ca. 20 EH bzw. DHH
in 2. Reihe an der Memeler Straße



STADT RATZEBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 81 FÜR DAS GEBIET
 „Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße und westlich Memeler Straße
PLANGELTUNGSBEREICH MIT GEPLANTER ERSCHLIESSUNGSTRASSE

1172
St-01
Lageplan
Stand 18.2.2018



Vorabzug

kienast und kienast
 Architekten PartG mbB

23879 Mölln Danziger Str. 21

Tel.: 04542/3233
 Fax: 04542/3244

e-mail: info@kienastundkienast.de
www.kienastundkienast.de

Bauvorhaben:
 Städtebauliche Studie in der Seedorfer Strasse
 23909 Ratzeburg

Bauherr:
 Gemeinnützige Kreisbaugenossenschaft Lauenburg
 vertreten durch: Herbert Köster und Désirée Tummescheit
 Wasserkrüger Weg 127b, 23879 Mölln

Freigegeben
 am: _____ Unterschrift: _____

DER ARCHITEKT
 Datum: _____ Unterschrift: _____

Planbez.: **Lageplan**

Der Entwurf ist gesetzlich urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe, Vervielfältigungen und Verwendung dieser Unterlagen ist nur mit der Zustimmung des Entwurfsverfassers möglich.

Plan Gr.: 88/29,7 cm	Datum: 18.02.2018	Objekt Nr.: 1172
	Maßstab: 1:1000	Plan Nr.: St-01

Ö 18

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 01.03.2018

SR/BeVoSr/562/2018/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher/ Erschließungsvertrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "südöstlich Röpersberg, nördlich Seniorenwohnsitz/ Röpersbergklinik"

Zielsetzung: Schaffung vertraglicher Grundlagen zur Verbesserung der Bebaubarkeit der Grundstücke und zur Realisierung öffentlicher Erschließungsanlagen im zukünftigen Baugebiet nördlich des Seniorenwohnsitzes/ der Röpersbergklinik

Beschlussvorschlag: *Dem Städtebaulichen/ Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und der Primum Immobilien-gesellschaft mbH wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Voß, Bürgermeister am 01.03.2018

Wolf, Michael am 01.03.2018

Sachverhalt:

In seinen Sitzungen am 18.09.2017 am 20.11.2017 und am 19.02.2018 hat sich/ wird sich der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss mit den Planungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ausführlich befasst/ befassen (siehe dort).

Der Städtebauliche/ Erschließungsvertrag ist Basis zum einen für die Kostentragung hinsichtlich der Planungsleistungen und zum anderen für die Realisierung des Baugebietes mit öffentlichen Erschließungsanlagen. Weiterer Sachverhalt: Siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hatte in seiner Sitzung am 19.02.2018 dem Vertrag im Grundsatz zugestimmt. Es wurde in nicht-öffentlicher Beratung festgehalten, die Verwaltung zu bitten, mit der Erschließungsträgerin hinsichtlich eines Folgekostenausgleichs für die Erhaltung der bestehenden Straße „Röpersberg“ zu verhandeln. Bisher waren diese Bemühungen jedoch nicht erfolgreich. In einer ersten Antwort wurden entsprechende Forderungen durch die Erschließungsträgerin abgelehnt. Weitere Gespräche waren aufgrund krankheitsbedingter Umstände auf Seiten der Erschließungsträgerin bisher noch nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Alle Planungs- und Erschließungskosten wären durch die Erschließungsträgerin zu tragen.

Anlagenverzeichnis:

Vertragsentwurf

STÄDTEBAULICHER VERTRAG/ ERSCHLIEßUNGSVERTRAG

(B-Plan 18, 3. Änderung – nördlich SWR)

Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch den Bürgermeister,

und

die Primum Immobiliengesellschaft mbH, Falkenried 52, 20251 Hamburg
(nachfolgend Erschließungsträgerin genannt)
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörn Lauschke

schließen folgenden **städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag**:

Präambel:

Die Erschließungsträgerin hat mit gesondertem Kaufvertrag vom 31. März 2017 die Flurstücke 42/26, 40/4 und 40/5 der Flur 8 der Gemarkung Ratzeburg (Anlage 1) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „nordwestlich Schmilauer Straße (L 202), nördlich Stadtgrenze, südöstlich der Straße Röpersberg, südwestlich Ehrenmal und Kleingartengelände“ erworben. Es handelt sich dabei um die als reine Wohngebiete festgesetzten Bereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 (WR 2a, WR 2b, WR 3 und WR 4) sowie die als privat festgesetzten Verkehrsflächen in diesem Gebiet.

Aus der Erfahrung der Stadt mit dem Baugebiet am Schaalseekanal (südlicher Teil des Bebauungsplanes Nr. 18), insbesondere hinsichtlich der dortigen, sich in privatem Gemeinschaftseigentum befindlichen Erschließungsanlagen, haben sich die Stadt und die Erschließungsträgerin grundsätzlich darauf verständigt, die Erschließungsanlagen für dieses räumlich kleine Gebiet anlog zu anderen Baugebieten in das öffentliche Eigentum und die öffentliche Unterhaltung zu übernehmen. Eine wesentliche Voraussetzung der Übernahme von Erschließungsflächen ist deren ausnahmslose Festsetzung im Bebauungsplan als öffentliche (u.a. Straßenverkehrs-) Flächen. Auch die Oberflächenentwässerung dieser Flächen durch Versickerung (hier wäre die Stadt trotz privater Flächen abwasserbeseitigungspflichtig) spielt eine wesentliche Rolle bei den Überlegungen, die zur Übernahme der Flächen führen sollen. Somit ist hierfür eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig. Weitere Überlegungen der Erschließungsträgerin hinsichtlich einer Veränderung der wohnbaulichen Entwicklung des Gebietes gegenüber den Möglichkeiten des Bebauungsplanes Nr. 18 bedingen weitere Änderungsbedarfe im Bebauungsplan.

Um das Vorhaben und die geplanten Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, soll der für diesen Bereich bestehende Bebauungsplan Nr. 18 geändert werden. Dazu hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 gefasst. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und zur Umsetzung der Planung durch den Bau der Erschließungsanlagen und um etwaige Probleme im Vorfeld des Vorhabens auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1**Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck**

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Grundstücke im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes N. 18 „südöstlich Röpersberg, nördlich Seniorenwohnsitz/ Röpersbergklinik“, – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und ihre zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet die 3. Änderung des Bebauungsplanes N. 18 aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens der Erschließungsträgerin sowie für die Durchführung der Erschließung zu schaffen. Für das Vertragsgebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen. Grundlage des Vertrages sind die beigefügten Skizzen des Bauvorhabens der Erschließungsträgerin (Anlage 2). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erscheint nicht erforderlich.
- (3) Die Erschließungsträgerin hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Sie beabsichtigt, im Vertragsgebiet folgende Vorhaben zu realisieren: Errichtung einer Wohnanlage mit ca. 80 Wohneinheiten, die vorwiegend als Mietwohnungen mit der entsprechenden Anzahl von Stellplätzen auf den Grundstücken errichtet werden sollen. Die Planung und der Bau von Erschließungsanlagen sind notwendig, um die öffentliche Erschließung der anzuschließenden Grundstücke zu sichern.

§ 2**Städtebauliche Planungen/ Leistungen / Fachgutachten**

- (1) Die Erschließungsträgerin wird auf ihre Kosten die Entwürfe der Bebauungsplanänderung und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, deren Beauftragung mit der Stadt abzustimmen ist, erstellen lassen. Das Büro ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, Hamburg, wird entsprechend anerkannt.
- (2) Die Erschließungsträgerin trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (z.B. Gutachterkosten, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, u.a.) sowie die Kosten dieses Vertrages. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wird, trägt der Vorhabenträger auch hierfür die Kosten. Die Kosten sind von der Erschließungsträgerin auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit der Erschließungsträgerin zusammenarbeiten. Diese gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung der Erschließungsträgerin mit der Erarbeitung der Bauleitplanentwürfe ausschließlich dazu erfolgt, die Verwaltung der Stadt Ratzeburg zu entlasten und Kosten durch diese Planungen für die Stadt zu vermeiden. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, bei eventuellen Satzungsbeschlüssen sowie während der gesamten Aufstellungsverfahren für diese Bauleitplanungen bleiben dadurch unberührt.

§ 3 Erschließung

- (1) Die Stadt überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung auf die Erschließungsträgerin für die gesamte Fläche des Vertragsgebietes innerhalb des B-Plangebietes Nr. 18, 3. Änderung.
- (2) Die Kosten der Erschließung werden von der Erschließungsträgerin getragen.
- (3) Für die Erschließung ist die rechtsverbindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 maßgebend.
- (4) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen und der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlüsse gemäß § 5 dieses Vertrages.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich, die Anlagen gem. § 5 bei Vorliegen der in § 10 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (6) Einzelheiten der Übereignung der öffentlichen Flächen werden in einem gesonderten notariellen Grundstücksüberlassungsvertrag geregelt.

§ 4 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die baureife Erschließung innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 und die endgültige Herstellung der Oberflächen spätestens nach 3 Jahren nach Baubeginn fertig zu stellen.
- (2) Der Umfang der fertigzustellenden Anlagen ergibt sich aus den der Stadt vorzulegenden und mit ihr abzustimmenden Ausbauplanungen (Anlage 3). Die Anlagen gem. § 3 Abs. 4 sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Wohnbebauung endgültig hergestellt sein, spätestens wenn 70 % der anzuschließenden Bauten nutzbar sind.
- (3) Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung bzw. Nachbesserung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Der entstehende Aufwand der Stadt kann dann aus der gemäß § 12 vorliegenden Vertragserfüllungsbürgschaft gedeckt werden.

§ 5**Art und Umfang der Anlagen (gem. § 3 Abs. 4)**

- (1) Art und Umfang der Erschließungsanlagen richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18, 3. Änderung und den in Anlage 3 dargestellten Ausbauplanungen für
 - a) Straßenbau
 - b) Entwässerung
 - c) Grün- und Ausgleichsflächen.

- (2) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfaßt
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
 - b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Grundstücksanschlüsse inklusive Grundstückskontrollschächten,
 - c) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Park- und Spielplatzflächen,
 - Fuß- und Radwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbeschilderung einschl. Straßennamensschilder,
 - d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Gehwege),
 - e) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Grünanlagen inklusive Straßenbegleitgrün nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung innerhalb des B-Plangebietes sowie
 - f) die Herstellung bzw. Anlage/ Bepflanzung aller Grün- und Ausgleichsflächen gemäß B-Plan.

- (3) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die bestehenden Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das Erschließungsnetz erforderlich ist.

- (4) Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn im Namen der Stadt einzuholen und der Stadt vorzulegen.

§ 6**Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Die Erschließungsträgerin wird Planung, Bauleitung, Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abrechnung einem leistungsfähigen Ingenieurbüro im Einvernehmen mit der Stadt in Auftrag geben, das die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Das Büro B-H-G Ingenieure, Bad Schwartau wird entsprechend anerkannt.

- (2) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die Bauleistungen für die Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation auszuschreiben. Die Stadt erhält durch die Erschließungsträgerin

die Mitteilung über dieses Ausschreibungsergebnis dieser Position. Die Mitteilung soll als Werteansatz zur Gebührenkalkulation der Stadt verwandt werden.

- (3) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die Bauleistungen nur durch Unternehmen ausführen zu lassen, die Mitglied einer entsprechenden Berufsgenossenschaft sind, die ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben versichert haben, und die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllen. Die Erschließungsträgerin unterrichtet die Stadt über die erteilten Aufträge.
- (4) Alle amtlichen Vermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, den Teilungsentwurf mit der Stadt abzustimmen.

§ 7

Baudurchführung

- (1) Die Erschließungsträgerin hat durch Abstimmung mit Ver- und Entsorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, daß die Ver- und Entsorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telefonanschluss, Strom-/ Gas-/ Wasser-/ Abwasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Die Verlegung muss unterirdisch erfolgen.
- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat die Erschließungsträgerin im Einvernehmen mit der Stadt zu veranlassen.
- (3) Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Die Erschließungsträgerin ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall zusätzlich auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien im Straßenbau nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (5) Vor Beginn der Wohnbebauung sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen. Mit der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlagen darf erst nach Beendigung von ca. 70 % der Wohnbebauung (Rohbau) begonnen werden. Die Fristen gemäß § 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (6) Die Erschließungsträgerin wird bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen die Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen für die Müllentsorgung sicherstellen bzw. die

künftigen Bauherren und Bewohner verpflichten während der Bauzeit eine entsprechende Sammelstelle für die Müllgefäße an einer ausgebauten Straße zu benutzen.

§ 8

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Bis zur Übernahme gemäß § 10 unterhält die Erschließungsträgerin die Erschließungsanlagen. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Treten durch Bauarbeiten, die von der Erschließungsträgerin in Auftrag gegeben werden, Verunreinigungen der anliegenden Straßen auf, so ist die Reinigung nach § 46 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein von der Erschließungsträgerin unverzüglich auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (4) Die Erschließungsträgerin trägt Sorge, dass in den Grundstückskaufverträgen mit dem jeweiligen Bauherren die Verpflichtung für eine Schadenregulierung durch den Bauherren aufgenommen wird, wenn nachweislich die Schäden an bereits fertiggestellten Erschließungsanlagen durch die beauftragten Unternehmen der Bauherren verursacht worden sind.

§ 9

Gewährleistung und Abnahme/Teilabnahme

- (1) Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung z. Zt. der Abnahme bzw. Teilabnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB, soweit diese sachlich eingreifen kann (Bauleistungen), ansonsten nach BGB. Die Frist für die Gewährleistung für alle Erschließungsleistungen bzw. -anlagen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen, mängelfreien Erschließungsanlage gemäß § 3 Abs. 4 durch die Stadt.
- (3) Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der einzelnen, für sich allein nutzbaren Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 10 Tagen gem. VOB nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt, den beteiligten bauausführenden Firmen und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist in einer Abnahmeniederschrift zu protokollieren und von der jeweils beteiligten Firma und den beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die Beseitigung der Mängel schriftlich an.

Die Abnahme/ Teilabnahme der Abwasseranlagen erfolgt erst nach Herstellung der Baustraßen. Vor der Abnahme der Straßen ist die Schadenfreiheit der Abwasseranlagen durch Kanaluntersuchung nachzuweisen. Das untersuchende Unternehmen ist in Abstimmung mit der Stadt auszuwählen, die Untersuchung ist kanalkatasterkonform zu dokumentieren. Vor Ablauf der 5-jährigen Gewährleistung sind nochmals Kanaluntersuchungen durchzuführen, Protokolle und Videoaufzeichnungen sind der Stadt zu übergeben.

§ 10

Übernahme der Anlagen gem. § 3 Abs. 5

- (1) Im Anschluss an die Abnahme (bzw. Teilabnahme) der mangelfreien Anlagen gemäß § 3 Abs. 4 übernimmt die Stadt diese unentgeltlich in ihre Baulast und Verkehrssicherungspflicht, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen und der Ausgleichsflächen ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen sowie Hausanschlüssen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt gesichert sind.
- (2) Die Erschließungsträgerin ist verpflichtet, vor Übernahme der Baulast durch die Stadt folgende Unterlagen zu beschaffen und der Stadt auszuhändigen:
 - a) die Bestandspläne für Straßen, Abwasseranlagen sowie Grünanlagen, auch digital im DXF-, DWG- und PDF-Format. Die Pläne für Abwasseranlagen werden gemäß Regelwerk der Stadt Ratzeburg zum Aufbau von Netzinformationssystemen erstellt. Das Format des Datenträgers wird dem Erschließungsträger mitgeteilt.
 - b) die Abschreibungsunterlagen für die Vermessung der öffentlichen Erschließungsflächen,
 - c) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen
 - d) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtungen, Trinkwasserleitungen, Gasversorgungsleitungen, Elektroleitungen, Telekommunikationsleitungen und Straßenbeleuchtung, auch digital im DXF-, DWG- und PDF-Format
 - e) erbrachte Nachweise über die Schadenfreiheit der erstellten Kanalhaltungen und Schachtbauwerke durch Verfilmung (siehe § 9 Abs. 3) der erstellten Kanalhaltungen und Hausanschlussleitungen durch Druckprüfung.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden Eigentum der Stadt.

- (3) Die Stadt bestätigt mit der Abnahme/ Teilabnahme die Übernahme der Anlagen gemäß § 3 Abs. 4 in ihre Verwaltung und Unterhaltung, sofern sie Eigentümerin (Abs. 1) ist.
- (4) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung zu.

§ 11**Abrechnung der vertraglichen Leistungen**

- (1) Die Höhe der Herstellungskosten aller in diesem Vertrag geregelten Leistungen einschließlich der Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz auf öffentlichen Flächen, den durch den Bebauungsplan bestimmten Ausgleichsflächen und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten (auch Bauleitplanung) sind der Stadt in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen. Diese Kostenzusammenstellungen verbleiben bei der Stadt.
- (2) Reicht die Erschließungsträgerin eine nachvollziehbare Kostenzusammenstellung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Unterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die notwendigen Unterlagen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt diese auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
- (3) Die Erschließungsträgerin gliedert die Kostenzusammenstellung so, dass aus ihr die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh-/Fuß- und Radwege
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Straßenbegleitgrün
 - selbständige öffentliche Parkflächen
 - selbständige öffentliche Grünanlagen
 - Wohnwege,
 - Immissionsschutzanlagen
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung, Vermarkung und Schlussvermessung.

Diese Gliederung ist erforderlich, damit die Stadt diese Anlagen in ihrem Vermögen entsprechend nachweisen kann. Es besteht Einvernehmen darüber, dass für den Aufwand der Erschließungsträgerin nur die o. g. Kostenangaben erstellt werden und keine Rechnungslegung erfolgt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Kooperation um die notwendigen Angaben zu erstellen.

- (4) Die Erschließungsträgerin stellt sicher, dass der Stadt aus der Herstellung aller in diesem Vertrag geregelten Leistungen und der Durchführung dieses Vertrages keinerlei Kosten entstehen, sie übergibt gemäß § 10 alle Anlagen und Planungen kosten- und lastenfrei.

§12**Sicherheitsleistungen**

- (1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, zur Absicherung der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vertragserfüllungsbürgschaft vor Baubeginn durch eine a-conto-Zahlung oder durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft zu

erbringen. Es wird eine Sicherheit in Höhe von 650.000 Euro mindestens 14 Tage vor dem Baubeginn nach § 7 Abs. 3 vorgelegt. Die jeweilige Vertragserfüllungsbürgschaft wird mit Abnahme/ Teilabnahme der jeweiligen Baustufen und Vorlage von entsprechenden Gewährleistungsbürgschaften gemäß Abs. 3 Zug um Zug durch die Stadt freigegeben.

- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Sicherheit nach Absatz 1 zu befriedigen.
- (3) Nach der Abnahme der Maßnahme oder Teilmaßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

§ 13

Bestandteile des Vertrages

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind bzw. werden:
 - a) Der Lageplan mit den Grenzen des Vertrags-/ Erschließungsgebietes (Anlage 1),
 - b) die Skizzen des Bauvorhabens der Erschließungsträgerin (Anlagen 2.1 und 2.2)
 - c) der B-Plan Nr. 18, 3. Änderung und
 - d) die mit der Stadt abgestimmten Ausbauplanung für die Erschließungsanlagen mit den Baubeschreibungen, (Anlage 3).
- (2) Die unter Absatz 1 c) und d) aufgeführten Vertragsbestandteile liegen dem Vertrag zunächst nicht an. Die unter Absatz 1 c) aufgeführte Bebauungsplanänderung stellt die planungsrechtliche Basis des Vertrages dar. Die unter Absatz 1 d) aufgeführten Vertragsbestandteile bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadt vor Baubeginn nach § 7 Absatz 3. Mit der Zustimmung werden diese Unterlagen Bestandteile des Vertrages.

§ 14

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über die Bebauungsplanänderung. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Erschließungsträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Absatz 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens bzw. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 15 Rechtsnachfolge

Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem/n Rechtsnachfolger/n mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei und die Erschließungsträgerin erhält eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Die Erschließungsträgerin trägt alle durch den Abschluss und die Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten.

§ 17 Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich wie z.B.:
 - a) wenn die in der Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ratzeburg, nicht innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages rechtskräftig geworden ist,
 - b) sofern im Rahmen der Erschließungsvorbereitung oder während der Erschließungsmaßnahme unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine wirtschaftliche, technische und/ oder rechtliche Umsetzung des Projektes unmöglich machen und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn die Erschließungsträgerin oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweichen. Die Erschließungsträgerin oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

**§ 18
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.

**§ 19
Wirksamwerden**

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung und wenn die Stadtvertretung dem Vertrag zugestimmt hat.

Ratzeburg, DATUM

Für die Stadt:

Für die Erschließungsträgerin:

Siegel

.....
Stadt Ratzeburg

.....
Primum Immobiliengesellschaft mbH





Ö 19

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.03.2018

SR/BeVoSr/573/2018/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung		Ö
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö

Verfasser: Lubenow

FB/Aktenzeichen:

Änderung der Hauptsatzung: hier: Verschiebung der Gebäudeunterhaltung der Ruderakademie vom Ausschuss für Schule, Jugend und Sport zum Bauausschuss

Zielsetzung:

Verschiebung von Zuständigkeiten

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung auf Empfehlung des ASJS, die Änderung der Hauptsatzung wie folgt zu beschließen: Der Zuständigkeitskatalog wird geändert: Die Zuständigkeit für Baubedarfsnachweise (BBN), die gesamte Bauunterhaltung und für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen der Ruderakademie Ratzeburg wechseln in die Zuständigkeit des Planungs-, Bau und Umweltausschusses.

In der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.12.2008 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In der Anlage 1, dem Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird eingefügt:

1. unter Punkt 2.16
2. unter Punkt 3.3.2.3

Gebäudeunterhaltung der Ruderakademie
Unterhaltung von Sportstätten, ***ausgenommen der Gebäudeunterhaltung der Ruderakademie***

:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lubenow, Maren am 28.02.2018

Voß, Bürgermeister am 01.03.2018

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt

mitgezeichnet haben:

IV. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Ratzeburg vom 20.12.2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum-Lauenburg –Kommunalaufsichtsbehörde – vom folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1, der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, erhält folgende Fassung:

1. unter Nummer **2.16** wird eingefügt:
Gebäudeunterhaltung der Ruderakademie

2. unter Nummer **3.3.2.3** wird eingefügt:
Unterhaltung von Sportstätten, ***ausgenommen der Gebäudeunterhaltung der Ruderakademie***

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Ratzeburg,

Voß
Bürgermeister